

mitteilungen

Verband Intern

- 595 Pressemitteilung: Herausforderung der U3-Betreuung angenommen

Recht und Verfassung

- 596 Glücksspielstaatsvertrag
597 Europawoche 2013
598 Gesetz über den Beruf Notfallsanitäterin/ Notfallsanitäter
599 Demografie Gipfel und Startschuss für Dialogprozess
600 Prüfung erleichterter Aufstieg in den gehobenen Dienst

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 601 Befreiung stromintensiver Unternehmen vom Netzentgelt
602 Erhöhungszahl für Gewerbesteuerumlage 2013
603 Kredite „Energieeffizient Sanieren“ der KfW und Investitionsbegriff
604 Grundsatzpapier „Kommunalwirtschaft“
605 OLG Hamm zur Konzessionsvergabe für die Wasserversorgung
606 Wasserpreis nach Rekommunalisierung bestätigt
607 5. Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“
608 Widerspruch gegen Vergnügungssteuerbescheide
609 Dialog zum Stromnetzausbau
610 Kauf von Anteilen an E.ON Westfalen Weser durch Kommunen
611 Konzessionsabgabe Gas bei Durchleitung
612 Eckpunktepapier zum Länderfinanzausgleich
613 Ländereinigung zur Energiewende vor dem Energiegipfel
614 Steuerliche Förderung energetischer Gebäudesanierung
615 8. GWB-Novelle im Bundestag verabschiedet
616 Dialogveranstaltung zum Übertragungsnetzausbau
617 Energiegipfel zwischen Bund und Ländern
618 Pressemitteilung: Konsolidierung weiter oberstes Gebot
619 Kommunalrundschriften der KfW-Bankengruppe
620 Grundsteuererhöhung in Selm rechtmäßig

Schule, Kultur und Sport

- 621 Musikangebote im Ganztage
622 Qualitätsentwicklung im Ganztage
623 NRW-Landesregierung zu unbesetzten Schulleitungen
624 NRW-Landesregierung zum Schulobstprogramm
625 Qualifizierung von Lehrer/innen für inklusives Lernen
626 NRW-Landesregierung zu Verlassen des Schulgrundstücks
627 Projekt „Kulturrucksack NRW“
628 Seminar zur Grabstätten- und Grabfeldgestaltung
629 Pressemitteilung: Bestandschutz für kleine Schulstandorte

Datenverarbeitung und Internet

- 630 Bald Test-Abonnement des Behördenrufs 115?
631 Online-Unterschrift für neuen Personalausweis
632 E-Government-Umfrage des Deutschen Landkreistages

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 633 Hilfe für Kinder und Jugendliche mit psychischen Störungen
634 Handlungsprogramm „Brücken bauen in den Beruf“
635 Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe
636 Pressemitteilung: U3-Ausbau Kraftakt für Städte und Gemeinden

Wirtschaft und Verkehr

- 637 Bundesregierung plant keine Pkw-Maut
638 Fahrradklima-Test 2012
639 Pressemitteilung: Tarifvertrag verteuert NRW-Nahverkehr
640 EU zu kleinen und mittleren Unternehmen in Deutschland
641 Herbstsitzung 2012 der Verkehrsministerkonferenz

Bauen und Vergabe

- 642 Immobilien- und Standortgemeinschaften
643 Stellungnahme zu kommunalen Vergabegrundsätzen

- 644 Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2012
- 645 Tariftreue- und Vergabegesetz und FSJ
- 646 OVG Koblenz zur Rückforderung von Subventionen
- 647 VG Trier zur Zulässigkeit eines turmartigen Wohnhauses
- 648 Wettbewerb „Menschen und Erfolge“ gestartet
- 649 Mehr energieeffiziente Gebäudesanierung gefordert
- 650 EU-Kommission zur Novellierung der UVP-Richtlinie
- 651 OVG Rheinland-Pfalz zur Privilegierung von Spielplatzlärm
- 652 Broschüre „Planen in Zeiten leerer Kassen“

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 653 Klagerecht für Umweltverbände ausgeweitet

- 654 Auszeichnungen im Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz 2012“
- 655 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
- 656 Änderung des § 61 a Landeswassergesetz NRW
- 657 ResA-Förderprogramm geändert
- 658 OVG NRW zum Wasseranschluss- und Kanalanschlussbeitrag
- 659 OVG NRW zum Wasseranschlussbeitrag
- 660 OVG NRW zur Absicherung von Leitungen
- 661 OVG NRW zum Verzicht auf die Abwasserüberlassung
- 662 OVG NRW zu Anschlusskosten an den öffentlichen Kanal
- 663 BMU-Förderprogramm für Klimaschutz in Kommunen

Verband Intern

595 Pressemitteilung: Herausforderung der U3-Betreuung angenommen

Städte und Gemeinden in NRW werden dafür sorgen, dass für jedes Kind zwischen einem und drei Jahren, das einen Betreuungsplatz benötigt, ab August 2013 ein solcher zur Verfügung steht. „Wir werden kein einziges Kind zurücklassen“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute vor der Arbeitsgemeinschaft des Verbandes für den Regierungsbezirk Detmold in Gütersloh.

Trotz der Finanzkrise hätten die kreisangehörigen Kommunen dem Ausbau der Betreuung unter Dreijähriger absolute Priorität eingeräumt. Wenn Kommunen, freie Träger und Eltern sich bemühten, sei die Herausforderung einer flächendeckenden U3-Versorgung in NRW zu meistern. „Es muss keine Klagen abgewiesener Eltern geben“, machte Schneider deutlich. Damit der steigende Bedarf an Kleinkindbetreuung befriedigt werden könne, seien aber flexible Lösungen nötig. So könnten beispielsweise für eine Übergangszeit die Gruppen vergrößert oder Abstriche an den baulichen Anforderungen gemacht werden. Am einfachsten wären Probleme beim Übergang zur flächendeckenden U3-Betreuung durch eine Fristenregelung zu lösen. Dann würde sich der Rechtsanspruch zunächst nur auf zweijährige Kinder erstrecken. „Hier ist der Bund, der den Rechtsanspruch geschaffen hat, in der Pflicht“, erklärte Schneider.

Große Sorgen bereitet den Städten und Gemeinden hingegen die Inklusion. Gemäß der UN-Behindertenrechtskommission sollen Behinderte künftig nicht mehr Spezialschulen besuchen, sondern gemeinsam mit Nichtbehinderten Unterricht erhalten. Unabhängig davon, dass der pädagogische Nutzen noch ausgelotet werden muss, entstünden daraus immense Kosten für Betreuung und Umbauten an den regulären Schulen. „Das

Land verschließt die Augen vor seiner Verpflichtung, diese Kosten zu ersetzen“, monierte Schneider. Schließlich habe das Land im Bundesrat der Umsetzung der UN-Konvention in deutsches Recht zugestimmt. Der Fall der strikten Konnexität - für neue Aufgaben müssen auch die erforderlichen Mittel gewährt werden - sei daher gegeben. „Wir stehen hinter dem Ziel der Inklusion“, stellte Schneider klar. Aber das setze voraus, dass die Qualität stimme. Dafür sei eine angemessene Finanzierung erforderlich.

Ein Blick auf die Finanzlage der NRW-Kommunen zeige, dass für Wohltaten und Geschenke kein Spielraum mehr besteht. Trotz eines Landesbeitrags von 8,4 Mrd. Euro im Gemeindefinanzierungsgesetz seien die Kassenkredite der Städte und Gemeinden auf den Rekordstand von 24 Mrd. Euro gestiegen. Auch der Stärkungspakt Stadtfinanzen - für sich genommen ein positiver Ansatz - habe dies nicht verhindern können. „Eine Rettung ist nur möglich mit weiteren finanziellen Hilfen des Landes, aber vor allem des Bundes“, sagte Schneider. Künftig müsse der Bund dauerhaft einen Teil der steigenden Sozialkosten übernehmen. Die Entlastung der Kommunen von der Grundversicherung für Ältere und Erwerbsunfähige bis 2014 sei ein richtiger erster Schritt. Dieser Weg müsse nun bei der Eingliederungshilfe für Behinderte fortgeführt werden. „Über kurz oder lang haben viele NRW-Kommunen ihr Eigenkapital aufgebraucht und sind somit faktisch pleite. Wir müssen im Interesse der Bürger und Bürgerinnen verhindern, dass sie auch noch handlungsunfähig werden“, betonte Schneider.

Az.: HGF

Mitt. StGB NRW Dezember 2012

*Wir wünschen allen unseren
Leserinnen und Lesern
ein gesegnetes Weihnachtsfest
und ein erfolgreiches Jahr 2013*

596

Glücksspielstaatsvertrag

Das Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages vom 13. November 2012 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW vom 22. 11.2012, Nr. 29, S. 524 ff. veröffentlicht worden und tritt zum 1.12.2012 in Kraft.

Az.: I/2

Mitt. StGB NRW Dezember 2012

597

Europawoche 2013

Wie schon in den vergangenen Jahren, wird auch 2013 wieder eine Europawoche stattfinden, mit der die Länder, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und die Bundesregierung gemeinsam an die Errungenschaften der Europäischen Einigung seit der Schumann-Erklärung am 9. Mai 1950 erinnern. Vom 4. bis 12. Mai 2013 sollen Workshops, Seminare, Tagungen, Konferenzen, Lesungen, Gesprächsrunden oder andere innovative Projekte zur Auseinandersetzung mit Europa und der Europäischen Union anregen. Ziel der Europawoche ist es, die Bedeutung Europas für die Bürgerinnen und Bürger in allen Lebensbereichen hervorzuheben. Dies sollte uns allen gerade im Europäischen Jahr der Bürgerinnen und Bürger 2013 ein wichtiges Anliegen sein.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen möchte alle Vereine, Kommunen, Kammern, Verbände, Schulen, Hochschulen und andere Institutionen, die zum täglichen Leben der Menschen beitragen, einladen, sich an der Europawoche mit Veranstaltungen zur gemeinsamen Zukunft Europas zu beteiligen. Im Rahmen der Europawoche 2013 wird das Land Nordrhein-Westfalen erfreulicherweise wieder einige Projekte mit einer finanziellen Förderung unterstützen können.

Die Ausschreibung der Europawoche und alle nötigen Informationen und Formulare hinsichtlich einer möglichen finanziellen Förderung finden Sie unter www.europa.nrw.de. Damit Ihre Anträge bei der Vergabe von Fördermitteln berücksichtigt werden können, reichen Sie Ihre Anträge bitte bis zum 15. Januar 2013 ein. Später eingehende Anträge können leider nicht berücksichtigt werden. Die Anträge müssen als Original per Post bei der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien in der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf eingehen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Simone Rackow (0211/837-1522, simone.rackow@stk.nrw.de) oder an Frau Tanja Baerman (0211/837-1452, tanja.baerman@stk.nrw.de) im zuständigen Referat IV A 2 der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen.

Az.: I/1 05-23

Mitt. StGB NRW Dezember 2012

StGB NRW-Termine

05.12.2012	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln in Hürth
18.12.2012	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster in Oer-Erkenschwick

598

Gesetz über den Beruf Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter

Der am 10. Oktober 2012 beschlossene Entwurf des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) für ein neues Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (NotSanG) soll das derzeit geltende Rettungsassistentengesetz aus dem Jahr 1989 ersetzen. Der inzwischen veränderte aktuelle Stand von Wissen und Technik erfordert eine veränderte Berufsausbildung im Bereich der Rettungsassistenten, damit in medizinischen Notfällen eine qualifizierte und flächendeckende Hilfe erfolgen kann.

Der DStGB hatte im Rahmen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände im Vorfeld verlangt, dass eventuell für die Kommunen entstehende Mehrkosten refinanziert werden müssen. Im nun beschlossenen Gesetzentwurf geht das BMG davon aus, dass zusätzliche Haushaltsausgaben für die Länder nicht ersichtlich seien. Hierzu gilt es im Gesetzgebungsverfahren eine Klärung herbeizuführen. Kernpunkte des Gesetzentwurfs zum Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters zielen auf

- die Verlängerung der Ausbildung von zwei auf drei Jahre,
- die Modernisierung des Berufsbildes,
- die Einführung einer neuen Berufsbezeichnung der „Notfallsanitäterin“ und des „Notfallsanitäters“,
- eine kompetenzorientierte Ausbildung, deren Einzelheiten in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu regeln ist,
- eine strukturelle Anpassung des Gesetzentwurfs an die übrigen Berufszulassungsgesetze des Bundes im Bereich der nichtärztlichen Heilberufe,
- die Einführung eines Anspruchs auf Zahlung einer Ausbildungsvergütung über die gesamte Ausbildungsdauer.

Um diese vielfältigen Weiterentwicklungen nach außen kenntlich zu machen, wird die neue Berufsbezeichnung der „Notfallsanitäterin“ und des „Notfallsanitäters“ eingeführt. Der Gesetzentwurf sieht zusätzlich eine Änderung des Hebammengesetzes vor, um der veränderten Tätigkeit der Hebammen und Entbindungspfleger Rechnung zu tragen, die sich zunehmend aus dem Krankenhaus in den ambulanten Bereich verlagert. Künftig sollen Teile der praktischen Ausbildung außerhalb der Kliniken bei freiberuflichen Hebammen oder in von Hebammen geleiteten Einrichtungen durchgeführt werden.

Das BMG stellt den Entwurf des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters auf seiner Website www.bmg.bund.de (Pressemitteilung vom 10.10.2012) zur Verfügung. (Quelle: DStGB Aktuell vom 12.10.2012)

Az.: I 131-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2012

599 Demografiegipfel und Startschuss für Dialogprozess

Im Anschluss an die im Frühjahr erfolgte Vorstellung einer Demografiestrategie demonstrierte die Bundesregierung auf dem Demografiegipfel am 4. Oktober 2012 vor 650 geladenen Gästen, dass sie das Thema „Demografischer Wandel“ ernsthaft anpacken und hierzu die relevanten gesellschaftlichen Gruppen an einen Tisch bringen will. Mit Beteiligung von DStGB und anderen Verbänden sollen Arbeitsgruppen in sechs Handlungsfeldern neun Schwerpunktthemen vertiefen und bis 2013 hilfreiche Wege zum Umgang mit Folgen des demografischen Wandels aufzeigen.

Teilnehmer aus Kommunen schwankten am Rande des Gipfels zwischen gedämpften Erwartungen angesichts des bevorstehenden Wahljahres und der Hoffnung auf ernsthafte Erörterungen einer breit angelegten Agenda, da sich vor Ort Demografiefolgen bereits deutlich abzeichnen und der Bedarf für einen tiefgreifenden Wandel in Recht und Praxis sichtbar wird. Bürgermeister Roland Schäfer hat als Präsident des DStGB die kommunalen Positionen in die Arbeitsgruppe „Sicherung der Daseinsvorsorge und Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft“ eingebracht. Der DStGB tritt u.a. für eine modernisierte Förderarchitektur und für die DStGB-„Agenda 2020“ ein.

Auf dem Demografiegipfel wurden die Arbeitspläne von sechs Arbeitsgruppen zur Diskussion gestellt. Aus dem Publikum wurden neben inhaltlichen Fragen im Kontext der Demografiestrategie auch Fragen der Finanzierung und der Konnexität angesprochen, die laut Arbeitsgruppenleitern ebenfalls in die Agenda mancher Arbeitsgruppen aufgenommen werden sollen. Allerdings stellte Bundesinnenminister Friedrich klar, dass mit Blick auf die Umsetzung einer gemeinsamen Demografiestrategie niemand erwarten soll, dass der Bund ein „Füllhorn“ ausschütten werde. Auch Bundeskanzlerin Merkel machte deutlich, es ginge bei diesem Prozess weniger um Förderprogramme als vielmehr darum, gute Praxis sichtbar zu machen und gut zu kommunizieren, das Zusammenwirken der staatlichen Ebenen und der gesamtgesellschaftlichen Akteure anzustoßen bzw. auszubauen.

Die Leiter der Arbeitsgruppen skizzierten zu dem nun eröffneten Dialogprozess kurz die wesentlichen Inhalte der Agenda. So sollen Arbeitsgruppen in sechs Handlungsfeldern folgende neun Schwerpunktthemen vertiefen und sich hierzu auf möglichst konkrete Ergebnisse verständigen:

Handlungsfeld: Familie als Gemeinschaft stärken

1. Thema: Familie als Gemeinschaft stärken

Die Familie steht im Mittelpunkt der Demografiestrategie. Ziel ist die Wahlfreiheit für Eltern und eine bessere Ver-

einbarkeit von Familie und Beruf sowie die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Familie und Beruf zu fördern. Familien brauchen mehr Zeit für Verantwortung und Fürsorge. Dazu soll die flexible Zeitgestaltung von Familien erleichtert werden durch eine familienbewusstere Arbeitswelt, zeitpolitische Initiativen in der Arbeitswelt und auf lokaler Ebene und durch familienunterstützende, haushaltsnahe Dienstleistungen.

Handlungsfeld: Motiviert, qualifiziert und gesund arbeiten

2. Thema: Motiviert, qualifiziert und gesund arbeiten

Schaffung einer Kultur für ein längeres Arbeiten in der Gesellschaft. Ziel ist die Gesundheit am Arbeitsplatz zu erhalten und zu fördern. Hierfür wird ein Gesamtkonzept zur Förderung eines gesunden und produktiven Arbeitslebens unter anderem mit den Aspekten Gesundheitsförderung, Arbeitsschutz, Weiterbildung mit Schwerpunkt auf Weiterbildungsallianzen und mit Konzepten für begrenzte Arbeitszeitverringerung und flexible Arbeitszeitorganisation durch Wertguthaben entwickelt.

Handlungsfeld: Selbstbestimmtes Leben im Alter

3. Thema: Selbstbestimmtes Leben im Alter

Um den Menschen bei steigender Lebenserwartung ein selbstbestimmtes Leben im Alter zu ermöglichen, sollen die Aktivität im Alter gefördert und das Leitbild der „Sorgenden Gemeinschaften“ im Dialog mit den verantwortlichen Akteuren etabliert werden. Thematisiert werden zukunftsweisende Formen der bürgerlichen Mitverantwortung und Teilhabe sowie vorbildliche kommunale beziehungsweise regionale Strukturen und Angebote für ein selbstbestimmtes Leben im Alter einschließlich der Betreuung und Begleitung hilfe- und pflegebedürftiger Menschen.

Hierzu ist die Entwicklung eines strategischen Konzepts „Selbstbestimmtes Altern“ geplant, das u.a. auch ein selbstbestimmtes Wohnen im vertrauten Umfeld und Mobilität im Alter umfasst. Darüber hinaus soll gesellschaftliche Teilhabe im Alter ermöglicht und das Engagementpotenzial aktiviert werden, u.a. durch Flexibilisierung der Übergänge zwischen Erwerbs- und Nacherwerbsphase, Unterstützung von Bildung im Alter, Verbreitung vorbildlicher Modelle für das Engagement aller Menschen und einen flächendeckenden Aufbau generationenübergreifender Begegnungsstätten.

4. Thema: Allianz für Menschen mit Demenz

Menschen mit Demenz brauchen besondere Zuwendung, pflegende Angehörige Unterstützung und Ehrenamtliche Stärkung ihres Engagements. Zur Unterstützung regionaler Wissens- und Hilfenetzwerke soll eine Allianz für Menschen mit Demenz auf Bundesebene ins Leben gerufen werden.

Handlungsfeld: Lebensqualität in ländlichen Räumen und integrative Stadtpolitik

5. Thema: Nationaler Koordinierungsrahmen Regionen stärken

Regionen und Städte sind sehr unterschiedlich von demografischen Veränderungen betroffen. Die Arbeitsgruppe wird daher mit der Schaffung einer „Gebietskulisse demografischer Wandel“ befassen. Um die Lebensqualität

und die Entwicklungschancen für alle Menschen in besonders vom demografischen Wandel betroffenen Regionen zu sichern, soll untersucht werden, ob neue Unterstützungsmöglichkeiten für diese Regionen entwickelt werden müssen und wie das bestehende Förderarsenal von Bund und Ländern besser aufeinander abgestimmt werden kann. Hierfür ist die Entwicklung eines Nationalen Koordinierungsrahmens zur Sicherung der Daseinsvorsorge und Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft geplant.

Handlungsfeld: Grundlagen für nachhaltiges Wachstum und Wohlstand sichern

6. Thema: Mobilisierung aller Potenziale zur Sicherung der Fachkräftebasis

Die Sicherung der Fachkräftebasis ist eine wesentliche Grundlage für Wachstum und Wohlstand. Die noch zu wenig ausgeschöpften Potentiale sollen aktiviert werden, u.a. durch Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren und von Ganztagschulen, Aktivierung von Arbeitslosen, Verbesserung von Bildungschancen vor allem für Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund, ganzheitliche Betreuung junger Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf, Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und qualifizierte Zuwanderung.

7. Thema: Ausländisches Arbeitskräftepotenzial erschließen und Willkommenskultur schaffen

Den mit der Hochqualifizierten-Richtlinie und der beabsichtigten Blue-Card-Regelung geschaffenen Rahmen gilt es auszufüllen u.a. durch Entwicklung bedarfsbezogener Spracherwerbsangebote im In- und Ausland, Aufbau von Informationsportalen, Job-Börsen- und Behördenlotsen, Vereinfachung der Verwaltungsverfahren, interkulturelle Öffnung der Hochschulen, Einrichtung eines Runden Tisches „Aufnahmegesellschaft“, Stärkung der kommunalen Integrationspolitik, Weiterentwicklung des Netzwerkes der europäischen Arbeitsverwaltungen.

8. Thema: Bildungsbiografien fördern

Durch Förderung des Lernens entlang der Bildungsbiografie durch frühkindliche Sprachförderung, Qualitätssicherung in der Lehrerbildung, Verbesserung des Übergangs von der Schule in die Berufsausbildung und Bekämpfung des Schulabbruchs, außerschulische Förderung der Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener, Stärkung der Hochschulausbildung und des lebenslangen Lernens soll ein ausreichendes Potenzial an gut qualifizierten Arbeitskräften und unternehmerisch tätigen Menschen gesichert werden.

Handlungsfeld: Handlungsfähigkeit des Staates erhalten

9. Thema: Der öffentliche Dienst als attraktiver und moderner Arbeitgeber

Um die Leistungsfähigkeit der Verwaltung bei veränderten Personalstrukturen zu erhalten, soll die Attraktivität des Öffentlichen Dienstes erhöht und die Nachwuchsgewinnung im Blick behalten werden, u.a. durch Fachkräftegewinnung auf der Grundlage demografiefester Personalbedarfsanalysen, Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, insbesondere durch weitere Flexibilisierung der Arbeitszeiten, Entwicklung einer lebenspha-

senorientierten Personalpolitik und Förderung einer Kultur des längeren Arbeitens.

Über den 2011 von der Bundesregierung vorgelegten Demografiebericht berichteten wir in DStGB Aktuell 4311-01, über die Demografiestrategie der Bundesregierung in DStGB Aktuell 1712-01. Am 14. Juni 2012 hatten das Bundesinnenministerium und der DStGB gemeinsam eine diesbezügliche „Demografie-Online-Konferenz“ durchgeführt, über deren erfolgreichen Verlauf wir in DStGB Aktuell 2412-19 berichteten (siehe auch den Projektbericht unter www.demografie-online-konferenz.de).

Die Öffentlichkeit kann sich weiterhin an dem Dialogprozess aktiv beteiligen: Auf dem Demografieportal www.politik-fuer-alle-generationen.de gibt es die Möglichkeit, die oben genannten Handlungsfelder zu kommentieren und zu bewerten. (Quelle: DStGB Aktuell vom 12.10.2012)

Az.: I 020-10

Mitt. StGB NRW Dezember 2012

600 Prüfungserleichterter Aufstieg in den gehobenen Dienst

Der Einführungslehrgang wird in der Zeit vom 08.04.2013 bis zum 21.06.2013 und der Aufstiegslehrgang vom 13.01.2014 bis zum 14.03.2014 stattfinden. Dieser Lehrgang wird von Montag bis Freitag (8.00 - 13.00 Uhr) am Studieninstitut Dortmund, Königswall 44-46 durchgeführt. Die anschließenden Prüfungen sind für April 2014 (schriftlich) und für Juni 2014 (mündlich) geplant. Für diesen Lehrgang gibt es noch freie Plätze. Die Ausschreibungsfrist endet am 10.03.2013. Die Lehrgangsgebühr beträgt 1.265 Euro für den Einführungslehrgang und 1.210 Euro für den Aufstiegslehrgang. Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Winkler, 0231-5026561 zur Verfügung.

Az.: I/1 043-04-0

Mitt. StGB NRW Dezember 2012

Finanzen und Kommunalwirtschaft

601 Befreiung stromintensiver Unternehmen vom Netzentgelt

Der 3. Kartellsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat in zwei Eilverfahren die Aussetzung der von der Bundesnetzagentur für das Jahr 2011 vorgesehenen Verrechnungsmethode, wie die Einnahmeausfälle durch die Befreiung stromintensiver Unternehmen von den Netzkosten umzulegen sind, abgewiesen. Der Senat hat im Rahmen der Begründung jedoch gleichzeitig zu erkennen gegeben, dass es an einer ausreichenden Rechtsgrundlage für die Befreiung stromintensiver Unternehmen von den Netzentgelten fehlen könnte.

Der 3. Kartellsenat hat die Eilanträge der beiden Stromnetzbetreiber NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH und Stadtwerke Ilmenau GmbH am 14.11.2012 zurückgewiesen. Die Netzbetreiber haben gegen die Netzentgelt-

te und die Abrechnungspraxis der Bundesnetzagentur für das Jahr 2011 geklagt.

Das OLG Düsseldorf hat angesichts der zahlreichen Rechtsfragen und schwierigen Abwicklungsprobleme von einer vorläufigen Aussetzung der Regelung für das Jahr 2011 abgesehen. Eine isolierte Beurteilung der Befreiungsregelungen stromintensiver Betriebe und der zugrundeliegenden Abrechnungsmethode für das Jahr 2011 sei im Eilverfahren nicht möglich. Sie würde im Ergebnis dazu führen, dass nach dem ab 2012 geltenden Modus abzurechnen sei.

Anders als bislang werden ab dem Jahr 2012 die Einnahmeausfälle, die für die Netzbetreiber aufgrund der Befreiung entstehen, durch eine bundesweite Umlegung der Netzkosten ausgeglichen. Zuvor erfolgte eine Umlegung auf die Endverbraucher desjenigen Netzbetreibers, über den das stromintensive Unternehmen seinen Strom bezogen hat. Bei einer rückwirkenden Befreiung und Umwälzung der Kosten für das Jahr 2011 würden daher die überregionalen Netzbetreiber zunächst die Einnahmeausfälle tragen und könnten diese erst später auf die Netzkosten aller Nutzer umlegen.

Diese Belastung Dritter sei nicht sachgerecht, zumal der Kartellsenat nach der vorläufigen Würdigung im Eilverfahren erhebliche Bedenken hat, ob eine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Befreiung von den Netzentgelten bestehe. So erlaube das Energiewirtschaftsgesetz in der derzeit geltenden Fassung nur, durch eine Verordnung die Methode zur Berechnung der Entgelte, das „wie“, festzulegen, nicht aber eine vollständige Befreiung von den Netzentgelten, das „ob“, durch eine Verordnung zu bestimmen.

Auch könnten zwar das Nutzungsverhalten und Gründe der Netzsicherheit bei der Ermittlung der Höhe der Entgelte berücksichtigt werden. Es sei aber fraglich, ob dies eine vollständige Befreiung von den Netzentgelten rechtfertigen könne. So sei auch europarechtlich eine nichtdiskriminierende und kostenbezogene Regelung der Netzentgelte geboten.

Die beiden Eilentscheidungen mit den Aktenzeichen VI 3 Kart 65/12 (V) („NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH“) und VI 3 Kart 14/12 (V) („Stadtwerke Ilmenau GmbH“) sind rechtskräftig. In der Hauptsache werden die beiden Verfahren am 6. März 2013 mündlich verhandelt werden. Derzeit sind weitere 166 Beschwerden im Hauptsacheverfahren anhängig, in denen ebenfalls um die Befreiung von den Netzentgelten und die Zulässigkeit der Umlage gestritten wird.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW Dezember 2012

602 Erhöhungszahl für Gewerbesteuerumlage 2013

Der Gewerbesteuer-Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ im Jahr 2013 wird auf 5 Punkte festgelegt. Dies sieht das

Bundesfinanzministerium (BMF) im Entwurf einer Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GFRG) vor. Die Berechnung der Erhöhungszahl beruht auf der Steuerschätzung vom November 2012 für das Jahr 2013. Der Gesamtvervielfältiger beträgt danach für das Jahr 2013 69 Punkte.

Die Gemeinden der westdeutschen Länder müssen gem. § 6 Abs. 5 GFRG 40 Prozent der im Zusammenhang mit der Neuregelung der Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ verbleibenden Länderbelastungen in Höhe von jährlich 2.582.024.000 Euro, also ca. 1.033 Mio. Euro, an die Länder abführen. Dieser Finanzierungsbeitrag ist zur Hälfte (somit 20 Prozent bzw. 516,4 Mio. Euro) durch eine jährlich anzupassende Gewerbesteuerumlage zu erbringen. Die vorliegende Regelung erfolgt für das Jahr 2013. Den Ländern fließen dadurch Einnahmen in Höhe von voraussichtlich rd. 500 Mio. Euro zu.

Az.: IV/1 932-03 Mitt. StGB NRW Dezember 2012

603 Kredite „Energieeffizient Sanieren“ der KfW und Investitionsbegriff

Die Vereinbarkeit der KfW-Förderprogramm kredite „Energieeffizient Sanieren Kommunen“ mit dem Kreditbegriff des § 86 GO NRW war wiederholt Anlass von Anfragen an die Geschäftsstelle. Wir hatten zuletzt mit Mitteilungsnotiz Nr. 516 v. 22.11.2011 hierzu Hinweise gegeben.

Zwischenzeitlich hat es verschiedene Gespräche zwischen dem Städte- und Gemeindebund NRW, dem DStGB, dem Ministerium für Inneres und Kommunales und der KfW-Bankengruppe gegeben. In einem Schreiben vom 05.10.2012 teilt die KfW nach nochmaliger umfassender hausinterner Prüfung mit, dass die KfW nach eigenem Selbstverständnis auch im KfW-Förderprogramm „Energieeffizient Sanieren Kommunen“ Kredite im Sinne des § 86 GO NRW an Kommunen vergibt. Sofern eine entsprechende Kreditaufnahme für bestimmte Sanierungsmaßnahmen gemeinderechtlich nicht genehmigt bzw. angezeigt wird, könne hierfür keine Finanzierung in dem genannten KfW-Förderprogramm erfolgen.

Eine Qualifizierung der KfW-Darlehen als „rückzahlbare Zuwendung“ (vgl. hierzu die oben zitierte Mitteilungsnotiz) im Außenverhältnis sei nicht möglich, weil KfW-Darlehen durch einen zivilrechtlichen Vertrag vergeben werden. In diesem Zusammenhang weist die KfW darauf hin, dass das genannte bundesverbilligte KfW-Förderangebot entsprechend dem gültigen Programmmerkblatt von einer Finanzierung von „Investitionen“ ausgeht. Förderpolitischer Hintergrund hierfür ist, dass insbesondere bei umfangreichen Vorhaben der Kommunen ein langfristiger Finanzierungsbedarf besteht, welcher durch KfW-Darlehen gedeckt werden soll.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK NRW) hat uns daraufhin empfohlen, die Mitgliedstädte und -gemeinden bei beabsichtigter Inanspruchnahme des Förderprogrammes dahingehend zu beraten, geeignete

Maßnahmen als Investition zu planen. Dies könne beispielsweise dann erreicht werden, wenn verschiedene Maßnahmen miteinander kombiniert und im Gesamtkontext durchgeführt werden, so dass aktivierbare Herstellungskosten entstehen. In jedem Fall sollten die Kommunen hierzu entsprechende baufachliche Beratung hinzuziehen.

Nach Aussage der KfW sind dementsprechend in NRW bislang alle Kredite unter den Voraussetzungen des § 86 GO NRW vergeben worden. Das MIK NRW geht davon aus, dass auch unter Berücksichtigung des Förderzwecks der KfW die Kommunen in NRW an dem Förderprogramm weiterhin ausreichend partizipieren können.

Az.: IV/1 912-05 Mitt. StGB NRW Dezember 2012

604 Grundsatzpapier „Kommunalwirtschaft“

Der Verband kommunaler Unternehmen hat ein Grundsatzpapier „Kommunalwirtschaft auf den Punkt gebracht“ veröffentlicht. Die Broschüre belegt mit Daten und Fakten die Bedeutung der Kommunalwirtschaft für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Das Grundsatzpapier ist im StGB NRW-Intranetangebot unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Gemeindefinanzrecht abrufbar.

Az.: II/3 810-05/1 Mitt. StGB NRW Dezember 2012

605 OLG Hamm zur Konzessionsvergabe für die Wasserversorgung

Das Oberlandesgericht Hamm hat mit Urteil vom 26.09.2012 (12 U 142/12) festgestellt, dass die Konzessionsvergabe für öffentliche Versorgungsleistungen wie die Wasserversorgung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags erfolgt. Es handelt sich daher nicht um einen öffentlichen Auftrag, der der vergaberechtlichen Nachprüfung unterliegt.

Im Rahmen der einzelfallbezogenen Interessenabwägung, die vorzunehmen sei, könnten überwiegende Belange der Beteiligten oder der Allgemeinheit - wie die Wasserversorgung - einer vorläufigen Untersagung der Konzessionsvergabe entgegenstehen.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein Unternehmen geklagt, das in einem Teil der beklagten Gemeinde sowie in einer weiteren Gemeinde ein Trinkwasser-, Strom- und Gasnetz betreibt. Grundlage war ein zwischen den Parteien im Jahr 1982 geschlossener Konzessionsvertrag über die Wasserversorgung von drei Ortsteilen. Der Vertrag wurde für den Zeitraum bis zum 30.09.2011 geschlossen und sah eine Verlängerung um jeweils zehn Jahre vor, wenn er nicht spätestens zwei Jahre vor seinem jeweiligen Ablauf gekündigt wird.

Die Gemeinde hatte Ende September 2007 den Konzessionsvertrag fristgerecht gekündigt. Ende 2009 veröffentlichte sie zudem eine Bekanntmachung über die Neuvergabe einer Wasserkonzession. Im Rahmen eines

Bietverfahrens bewarb sich unter anderem das klagende Unternehmen. Der Gemeinderat beschloss jedoch nach Auswertung der eingegangenen Angebote (Kriteriengruppen Konzessionsvertrag, Wassernetzbetrieb / Netzsicherheit / Wasserqualität und Preisgünstigkeit / Verbraucherfreundlichkeit), die Konzession an die neu gegründeten Gemeindewerke (Gemeindeeigene Gesellschaft) zu vergeben.

Das Unternehmen beantragte daraufhin, der Gemeinde durch den Erlass einer einstweiligen Verfügung zu untersagen, den Vertrag mit den Gemeindewerken abzuschließen. Die Vergabeentscheidung beruhe auf einem Verstoß gegen das Transparenzgebot und auf einem Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot. Der Verfahrensablauf deute auf eine unzulässige Vorfestlegung der Entscheidung zugunsten der Gemeindewerke hin.

Das Landgericht Arnsberg wies den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zunächst zurück, da ein Verfügungsgrund nicht gegeben sei. Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung überwiege unter anderem das Interesse der Gemeinde an einer zügigen Regelung der Wasserversorgung der Bevölkerung.

Das OLG Hamm hat die dagegen gerichtete Berufung zurückgewiesen. In der Sache gehe es um den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrags, der unmittelbar das Recht auf die Benutzung von Straßen für Versorgungsleitungen gewähre. Derartige Rechtsverhältnisse, die den öffentlich-rechtlichen Gemeingebrauch nicht berührten, hätten ihre Grundlage im bürgerlichen Eigentums- und Vertragsrecht. Auch etwaige Bindungen an die sich aus dem europäischen Gemeinschaftsrecht ergebenden Gebote der Gleichheit und Nichtdiskriminierung führten nicht dazu, die Angelegenheit als öffentlich-rechtlich einzustufen und deshalb den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten zu bejahen.

Es handele sich zudem nicht um einen der vergaberechtlichen Nachprüfung durch die Vergabekammern unterliegenden öffentlichen Auftrag im Sinne des GWB. Denn die beabsichtigte Vergabe der Wasserversorgung habe Dienstleistungen zum Gegenstand, für die der Auftragnehmer kein Entgelt, sondern unter Übernahme des - durch den Anschluss- und Benutzungszwang ermäßigten - wirtschaftlichen Risikos das Recht erhalten solle, Entgelte von Dritten zu erheben. Ein Anspruch auf Unterlassung der beabsichtigten Konzessionsvergabe nach dem BGB sei nicht begründet.

Nach Auffassung des OLG Hamm habe die Gemeinde schließlich keine der Verfahrensgrundsätze, zu denen sie im Rahmen eines transparenten und diskriminierungsfreien Wettbewerbsverfahrens verpflichtet sei, verletzt. Aus dem konkreten Verfahrensablauf ergebe sich keine objektiv erkennbare wettbewerbswidrige Vorfestlegung bei der Konzessionsvergabe. Auch die Auswahl der Zuschlagskriterien verstieß dem Urteil zufolge nicht gegen allgemeine Wettbewerbsgrundsätze. Abzugrenzen seien lediglich willkürliche und damit vergabefremde Zwecke. Dies war vorliegend jedoch nicht zu besorgen.

Anmerkung:

Das OLG Hamm hat mit der vorliegenden Entscheidung unterstrichen, dass es sich bei der Übertragung der öffentlichen Aufgabe „Wasserversorgung“ auf einen Dritten aufgrund des begrenzten wirtschaftlichen Risikos um die Übertragung einer Dienstleistungskonzession handelt. Die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen unterliegt nicht dem förmlichen Vergaberecht nach den Voraussetzungen des GWB. Es bleibt zu beachten, dass sich die diesbezügliche Rechtslage durch die anstehende Novellierung des EU-Vergaberechts im Jahr 2013 ändern könnte.

Die EU-Kommission hat einen Richtlinienvorschlag zur Vergabe von Konzessionen (Bau- und Dienstleistungskonzessionen) vorgelegt. Nach diesem Vorschlag wäre auch die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen zukünftig dem Wettbewerbs- und Vergaberecht unterworfen. Ob und in welcher Form der Richtlinienvorschlag tatsächlich umgesetzt wird, bleibt dem weiteren EU-Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

Az.: II/3 815-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2012

606 Wasserpreis nach Rekommunalisierung bestätigt

Der Hessische Rechnungshof hat in seinem Kommunalbericht 2012 unter anderem über die Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung der Wasserversorgung in der Stadt Wetzlar und seinem Vorgehen zur Rekommunalisierung der Wasserversorgung entschieden. Die Überörtliche Prüfung kommt in ihrem Bericht zu dem Ergebnis, dass die Organisation der Wasserversorgung in Wetzlar sowie die Höhe der Wassergebühren rechtmäßig sind. Der Untersuchungsbericht enthält auch Empfehlungen an die Landeskartellbehörde.

Sachverhalt

Die Stadt Wetzlar hatte nach der Beanstandung der Wasserpreise des bis zum 31.12.2010 führenden Wasserversorgers enwag durch die Landeskartellbehörde Hessen und einer Preissenkungsverfügung die Wasserversorgung zum 1.1.2011 wieder in eigene Hand genommen und einem Eigenbetrieb übertragen. Die Stadt Wetzlar setzte sich bei der Rekommunalisierung das Ziel, die Kunden nach Übernahme der Wasserversorgung auf der Grundlage von Gebühren nicht mit höheren Kosten zu belasten. Nach dem kartellrechtlichen Verfahren hatte die Stadt Wetzlar selbst beim Hessischen Rechnungshof eine Prüfung angeregt, deren Ergebnis nun vorgelegt wurde. Die Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften ist dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs übertragen.

Feststellungen

Der Rechnungshof bestätigte sowohl die Organisation der Wasserversorgung als auch die Höhe der Wassergebühren

der Stadt Wetzlar. Die Überörtliche Prüfung untersuchte die Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sachgerechtigkeit der Aufgabenerfüllung der Wasserversorgung in Wetzlar. Sie hob hervor, dass die Übertragung der Wasserversorgung der Stadt Wetzlar auf einen Eigenbetrieb auch unter dem Eindruck des Kartellverfahrens gegen die enwag wegen missbräuchlicher Wasserpreisgestaltung Ausdruck der im Grundgesetz verankerten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie sei. Dieses Recht einzuschränken sei aus Sicht der Überörtlichen Prüfung zu weitgehend und nicht sachgerecht.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung nahm sie anhand der in der Gebührenkalkulation des Eigenbetriebs berücksichtigten Kosten- und Erlöspositionen vor. Dabei wurden sowohl die Wassergebühren des Eigenbetriebs als auch die Wasserentgelte der enwag ermittelt.

Sie kam zu dem Ergebnis, dass die Gebühren in ihrer Höhe den Preisen entsprechen, die die Stadt Wetzlar vor der Kommunalisierung der Wasserversorgung verlangt und die die Landeskartellbehörde nach dem Vergleichsmarktkonzept als missbräuchlich bewertet hatte. Die höheren Vergleichskosten der enwag würden nicht aus tatsächlich ungerechtfertigt hoch angesetzten Kosten resultieren.

Sie überprüfte dabei auch, inwieweit es möglich ist, die Anforderungen aus der Wasserpreisverfügung der Hessischen Landeskartellbehörde zu erfüllen. Eine vollständige Realisierung der Potenziale zur Senkung der Erlöse entsprechend der Vorgaben der Landeskartellbehörde halte sie nicht für vertretbar. Dies berge die Gefahr, dass die Wasserversorgung in Wetzlar nicht mehr angemessen betrieben werden könne.

Empfehlungen

Die Überörtliche Prüfung gibt in ihren Feststellungen auch Empfehlungen, so z.B. zur Konzessionsabgabe und zur Löschwasservorhaltung.

Darüber hinausgehend empfiehlt die Überörtliche Prüfung der Hessischen Landeskartellbehörde eine Fortentwicklung ihres Vergleichsmarktkonzepts. Sie sollte Instrumente wie Kennzahlenvergleiche miteinbeziehen, wobei die Besonderheiten der Leistungen der Daseinsvorsorge zu berücksichtigen seien und auch die zugunsten der Allgemeinheit erbrachten Leistungen des Umwelt- und Ressourcenschutzes eines Wasserversorgers nicht außer Acht gelassen werden sollten. Der Gedanke einer nachhaltigen und sicheren Leistungserbringung sei bei der Wasserversorgung von größerer Bedeutung als in anderen, wettbewerblichen Wirtschaftszweigen.

Der vollständige Bericht der Überörtlichen Prüfung ist im Internet unter: http://www.rechnungshof-hessen.de/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen_uepkk/23-bericht-upkk.pdf abrufbar.

Az.: II/3 815-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2012

Der 5. Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“, der am 07.11.2012 in Düsseldorf stattgefunden hat, ist konstruktiv verlaufen und war mit 25 Teilnehmern gut besucht.

Im Rahmen der Sitzung referierten Geschäftsführer Dirk Riekenberg und Rechtsanwalt/Steuerberater Jens Berfelde, WRG Solutions GmbH, sehr informativ über die aktuelle Entwicklung des Nachprüfungsverfahrens im Kreis Lippe nach Tätigwerden der Landeskartellbehörde in Verbindung mit den rechtlichen Aspekten der Rekommunalisierung vor dem Hintergrund der jüngsten sich ständig wandelnden Rechtsprechung. Danach entspann sich unter Moderation von Beigeordneten Rudolf Graaff eine lebhaft diskutierte Diskussion unter Einbeziehung von praktischen Fragestellungen insbesondere mit Blick auf das Vorgehen bei der Suche eines strategischen Partners im Kontext mit einem transparenten und diskriminierungsfreien Konzessionsverfahren und die Handhabung einer Bewertungsmatrix Konzessionsvertrag im Rahmen des Verfahrensablaufs „Lippische Kommunen“.

Im Anschluss daran referierte Rechtsanwalt Reinhard Kehr-Ritz, kbk Rechtsanwälte Hannover, sehr interessant über den aktuellen Stand und Hintergrund des Pulheimer Verfahrens. In der sich daran anschließenden lebhaften Diskussion wurden wiederum praktische, rechtliche und betriebswirtschaftliche Fragestellungen insbesondere mit Blick auf die restriktive Haltung des Bundeskartellamtes erörtert.

Sodann ging Hauptreferentin Annette Brandt-Schwabedissen auf den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften und die insoweit in Beratung befindlichen gemeindefreundlichen Regelungen der Weiterzahlung der Konzessionsabgabe nach Ablauf der einjährigen Interimsfrist nach § 48 Abs. 4 EnWG, der Modifizierung des Übereignungsanspruchs nach § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG „frei von Rechten Dritter“ und die Stärkung der Kommunen bei der Auswahl des Energieversorgungsunternehmens als Konzessionsnehmer ein. Beigeordneter Rudolf Graaff berichtete im Anschluss daran über das seitens der Geschäftsstelle initiierte Vorgehen der Landeskartellbehörde ggü. der RWE bzgl. der Einstellung der Konzessionsabgabenzahlung nach Ablauf der einjährigen Interimsfrist und der Ausübung der Put-Option (Verpflichtung der Gemeinde, auf Verlangen des Altkonzessionärs das Stromnetz zu erwerben). Letzter Tagesordnungspunkt war der Stand der Verhandlungen über die Rekommunalisierung der ostwestfälischen E.ON-Tochter E.ON Westfalen Weser AG.

Der 6. Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“ findet am 10. April 2013 in der Geschäftsstelle statt. Die Präsentationen sind im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service, Fachgebiete, Finanzen und Kommunalwirtschaft, Rekommunalisierung abrufbar.

Az.: II/3 811-00/1

Mitt. StGB NRW Dezember 2012

In den Städten und Gemeinden gehen zurzeit bundesweit vermehrt Widersprüche der Spielautomatenbetreiber gegen Vergnügungssteuerbescheide bzw. Anträge auf vorläufige Festsetzung der Vergnügungssteuer und/oder Festsetzung unter Vorbehalt mit Hinweis auf einen Beschluss des Finanzgerichts (FG) Hamburg vom 21. September 2011 (Az: 3 K 104/11) ein. Diese Widersprüche sind nach unserer Einschätzung und der des DStGB unbegründet. Es besteht auch kein Grund, den Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung bzw. Ruhen des Verfahrens oder auf vorläufige Festsetzung bzw. Festsetzung unter Vorbehalt stattzugeben. Für NRW sind die Widersprüche überdies unzulässig, da der Widerspruch nicht der statthafte Rechtsbehelf ist.

Vorlagebeschluss des FG Hamburg

Die dem Beschluss des FG Hamburg zugrundeliegende Klage sieht in der Umsatzbesteuerung der Geldspielgerätesätze einen Verstoß gegen Unionsrecht. Vor diesem Hintergrund hat das FG Hamburg beschlossen (Beschluss abrufbar unter:

<http://justiz.hamburg.de/contentblob/3623092/data/3-k-104-11.pdf>), dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) eine Reihe unionsrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit der Umsatzbesteuerung von Geldspielgeräten zur Klärung vorzulegen. Das Verfahren betrifft also vorrangig das Umsatzsteuerrecht und nicht die Vergnügungssteuer. Lediglich am Rande wirft das FG dabei auch die Frage auf, ob nach dem europäischen Mehrwertsteuersystem auf Glücksspiele Umsatzsteuer und Sonderabgaben (wie die Vergnügungssteuer) nebeneinander erhoben werden dürfen. Das FG Hamburg selbst tendiert dazu, diese Vorlagefrage zu verneinen, hegt aber Zweifel wegen einer Äußerung des Generalanwalts in einem anderen Verfahren.

Grundsätzliche Überlegungen

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 lit. c) der einschlägigen Mehrwertsteuersystemrichtlinie 2006/112/ des Rates vom 28. November 2006 unterliegen u. a. die Umsätze aus Dienstleistungen, die ein Steuerpflichtiger als solcher im Gebiet eines Mitgliedstaats gegen Entgelt erbringt, der Umsatzsteuer. Insofern regelt das Unionsrecht die Zulässigkeit von Steuern auf Dienstleistungen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) ist Steuergegenstand der Vergnügungssteuer in Gestalt der Spielautomatensteuer aber nicht die Dienstleistung, die der Halter der Spielautomaten gegenüber den Spielern erbringt, sondern der Vergnügungsaufwand des einzelnen Spielers. Insofern hat das BVerwG bereits mit Beschluss vom 11. März 2010 (Az: 9 BN 2/09) bestätigt, dass die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer nebeneinander erhoben werden dürfen und dies auch europarechtskonform ist.

Art. 401 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie legt zudem ausdrücklich fest, dass die Richtlinie einen Mitgliedsstaat nicht daran hindert, „Abgaben auf Versicherungsverträge,

Spiele und Wetten, Verbrauchsteuern, Grunderwerbsteuern sowie ganz allgemein alle Steuern, Abgaben und Gebühren, die nicht den Charakter von Umsatzsteuern haben, beizubehalten oder einzuführen, sofern die Erhebung dieser Steuern, Abgaben und Gebühren im Verkehr zwischen den Mitgliedsstaaten nicht mit Formalitäten beim Grenzübertritt verbunden ist“. Daher ist die Vergnügungssteuer europarechtlich ganz klar zulässig (so auch jüngst wieder: Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Mai 2012 zum Az: 14 A 885/12).

Rechtliche Einschätzung

Wir raten von einer Festsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung oder von einer vorläufigen Festsetzung ab, da die Rechtsfragen für Nordrhein-Westfalen aus unserer Sicht ausgeurteilt sind. Auch die Fragen der Umsatzbesteuerung des Einspielergebnisses und die Vergnügungssteuer auf die Bruttokasse sind mittlerweile geklärt. Für die Verwaltungen wäre der Verwaltungsaufwand bei der vorläufigen Festsetzung unverhältnismäßig, da häufig irgendwo im Bund gegen Regelungen der Vergnügungssteuer geklagt wird und ständig Rechtsfragen wieder aufgeworfen werden, die bereits ausgeurteilt sind.

Die vorläufige Steuerfestsetzung gem. § 165 Abs. 1 Ziffer 3 AO (Vereinbarkeit eines Steuergesetzes mit höherrangigem Recht - Gegenstand eines Verfahrens bei dem EuGH) passt tatbestandlich schon nicht auf die jetzt aktuelle Fallkonstellation. Die Vorläufigkeitserklärung ist danach nur zulässig, wenn ein „Musterverfahren“ zur Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht anhängig ist (vgl. Rüsken in: Klein, Abgabenordnung, Kommentar, 9. Auflage, § 165 Rz. 24). Das ist dann der Fall, wenn das fragliche Musterverfahren und das Besteuerungsverfahren hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Streitfrage und hinsichtlich der Rechtsgrundlage im Wesentlichen gleich gelagert sind. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Rechtsgrundlage aber einmal um das hamburgische Steuergesetz, zum anderen aber um eine örtliche Abgabensatzung. Die in Streit befindlichen Fragestellungen sind u. E. wie oben gesagt bereits hinlänglich geklärt.

Az.: IV/1 933-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2012

609 Dialog zum Stromnetzausbau

In unseren Mitteilungen vom November 2012 hatten wir über die Dialogveranstaltung zum Übertragungsnetzausbau am 24.10.2012 in Mainz informiert. Unter www.netzausbau.de/dialog-mainz sind die Vorträge zu der Dialog-Veranstaltung abrufbar.

Az.: II/3 811-00/9 Mitt. StGB NRW Dezember 2012

610 Kauf von Anteilen an E.ON Westfalen Weser durch Kommunen

Vertreter von 37 ostwestfälischen Kommunen und des E.ON-Konzerns haben sich auf einen Kaufpreis in Höhe von 440 Mio. Euro für die restlichen Anteile an E.ON Westfalen Weser (EWA) geeinigt. Damit ist der Regionalversorger jetzt vollständig in kommunaler Hand. Die EWA be-

treibt im östlichen Westfalen und Teilen Südniedersachsens ein Strom-, Gas- und Wassernetz und ist an mehreren Stadtwerken beteiligt. Die Kommunen sind bereits zu 37 Prozent an dem Versorger beteiligt und kaufen dem E.ON-Konzern nun nach siebenmonatigen Verhandlungen die restlichen Anteile ab.

Hintergrund

Im Frühjahr 2012 hatte die E.ON Energie AG den 37 kommunalen EWA-Aktionären und weiteren Kommunen des Versorgungsgebiets ihre Beteiligung an der Regionaltochter zum Kauf angeboten. Seit März wird unter Beteiligung von Beraterfirmen über die näheren Bedingungen verhandelt.

Da für viele Stromverteilnetze die Vergabe der Konzessionen in diesem Zeitraum wieder ansteht, sahen die Städte und Gemeinden eine Wiedereinstiegsoption. Die Initiative zu den Gesprächen über eine mögliche Kommunalisierung ging von den Städten Herford und Paderborn aus, die die größten Anteile von den Kommunen an der EWA erhalten.

Die EWA AG betreibt im östlichen Westfalen und Teilen Südniedersachsens mit rund 1.000 Mitarbeitern ein Stromnetz von 31.400 Kilometern Länge, dazu in Minden und Paderborn Gas- und Wassernetze von 41.000 und 2.400 Kilometern Länge. Die EWA ist an verschiedenen Stadtwerken beteiligt und verfügt in Kirchlengern (Kreis Herford) über einen Kraftwerkstandort nebst Firma EWA-Energie-Service mit 100 Mitarbeitern.

Inhalt der Einigung

Unter der Leitung der Bürgermeister Heinz Paus (Paderborn) und Bruno Wollbrink (Herford) haben sich die Gutachter der E.ON Energie AG und des kommunalen „Aktionärsausschusses“ auf einen Unternehmenswert von 700 Mio. Euro verständigt. Weil die EWA bereits zu 37 Prozent den Kommunen gehört, müssen Städte, Gemeinden und Kreise im Raum Paderborn, Lippe, Herford und Minden für eine komplette Kommunalisierung noch 440 Mio. Euro bezahlen.

Die EWA hat vor der Kommunalisierung ihre Vertriebs-tochter für 216 Mio. Euro an den Konzern verkauft. Der Erlös wird an die Aktionäre ausgeschüttet. Den jetzigen kommunalen Eignern stehen damit bereits mehr als 80 Mio. Euro für den Zukauf von Anteilen zur Verfügung. Die EWA finanziert sich überwiegend über von der Bundesnetzagentur festgelegte Durchleitungsgebühren.

Nachdem jetzt ein beiderseits akzeptierter Wert ermittelt ist, ist nun die kommunale Seite gefragt. Rund 40 Parlamente von Städten, Gemeinden und Kreisen sollen bis zum März 2013 beschließen, ob sie das Kaufangebot annehmen. Damit können die Kommunen nach positiven Beschlüssen der kommunalen Parlamente den Stromnetzbetreiber zu hundert Prozent in kommunale Hand übernehmen. In der Region Ostwestfalen-Lippe entstünde damit ein großer kommunaler Netzbetreiber.

Az.: II/3 818-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2012

611 Konzessionsabgabe Gas bei Durchleitung

In der StGB NRW-Mitteilung 27/2012 vom 14.12.2011 hatten wir über den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 19.10.2011 KVR 54/11 i. S. Ahrensburg berichtet. Das OLG Düsseldorf ist seinerzeit zu dem Ergebnis gekommen, dass für Durchleitungen Dritter, die mit ihren Kunden Sonderverträge geschlossen haben, nur die Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden erhoben werden kann. Die höhere Konzessionsabgabe für Tarifkunden könne dagegen nur von solchen Kunden erhoben werden, die auf der Grundlage von Verträgen der Grundversorgung beliefert werden.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 6. November 2012 über die Frage, ob die Netzbetreiber bei Gasdurchleitungen von Drittlieferanten die hohe Tarifkunden-Konzessionsabgabe oder nur die niedrige Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden verlangen dürfen, mündlich verhandelt. Der Kartellsenat verkündete im Anschluss an die Verhandlung, dass die Rechtsbeschwerde des Gasnetzbetreibers Gasversorgung Ahrensburg (GAG) gegen den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 19.10.11 (KVR 54/11) zurückgewiesen wird. Der BGH bestätigt insofern die Auffassung des Bundeskartellamtes, dass der Gasnetzbetreiber durch die Erhebung der höheren Tarifkunden-KA von Durchleitungskunden missbräuchlich handelt.

Eine vollständige Bewertung wird erst möglich sein, sobald die entsprechende Begründung der Entscheidung des BGH vorliegt. Hierüber wird der StGB NRW berichten.

Az.: II/3 811-00/1 Mitt. StGB NRW Dezember 2012

612 Eckpunktepapier zum Länderfinanzausgleich

Die haushalts- und finanzpolitischen Sprecher der CDU/CSU-Fraktionen der Länder haben Ende Oktober 2012 ein Eckpunktepapier zur Reform des Länderfinanzausgleichs und der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen nach 2019 beschlossen. Für die nächste Legislaturperiode wird die Einberufung einer Föderalismuskommission III angeregt. Diese soll sich auch mit Fragen einer Gemeindefinanzreform beschäftigen.

I. Hintergrund

Zu den Elementen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs gehören - aufeinander aufbauend - die Umsatzsteuerverteilung, der Länderfinanzausgleich und die Bundesergänzungszuweisungen. Mit dem bundesstaatlichen Finanzausgleich sollen alle Länder finanziell in die Lage versetzt werden, ihre verfassungsmäßigen Aufgaben zu erfüllen und ihre Eigenstaatlichkeit zu entfalten. Die Grundzüge des Finanzausgleichs sind im Grundgesetz festgelegt. Seine konkrete Ausgestaltung erfolgt durch das Maßstäbengesetz und das Finanzausgleichsgesetz; beide Gesetze sind bis Ende 2019 befristet.

Die Kommunen sind über den Steuerverbund des kommunalen Finanzausgleichs (KFA) an den Mehr- bzw. Mindereinnahmen ihres Landes aus der „Vorabverteilung“ der

Umsatzsteuer beteiligt. Außerdem kommen den Kommunen eines Empfängerlandes anteilig auch die Länderfinanzausgleichszuweisungen über den KFA zugute, ebenso wie die Bundesergänzungszuweisungen. Umgekehrt steht den Kommunen der Zahlerländer infolge der Ausgleichsverpflichtung der Länder ein geringeres KFA-Volumen zur Verfügung.

II. Beschluss der CDU/CSU-Landtagsfraktionen

Die haushalts- und finanzpolitischen Sprecher der CDU/CSU-Landtagsfraktionen haben sich auf folgende Eckpunkte für eine Reform des Länderfinanzausgleichs und der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen geeinigt:

- Für Berlin soll vom Bund jährlich eine Bundeshauptstadthilfe zur Verfügung gestellt werden.
- Die existierenden Ausgleichselemente sollen grundsätzlich beibehalten, in ihrer Wirkung aber abgeschwächt bzw. neu organisiert werden. Diese Umstrukturierung soll schrittweise erfolgen, damit nicht einzelne Länder über Gebühr belastet werden.
- Die allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen sollen in der derzeitigen absoluten Höhe fortgeführt werden. Die relative Ausgleichshöhe soll jährlich entsprechend der Rückführung des Länderfinanzausgleichs (LFA) angepasst werden.
- Die bisherigen Ausgleichsmechanismen sollen um ein Element erweitert werden, das der demografischen Entwicklung in den Ländern Rechnung trägt.
- Auch nach 2019 sollen besondere strukturelle Probleme einzelner Länder durch Sonderbundesergänzungszuweisungen aufgefangen werden.
- Die einzelnen Elemente des neuen Länderfinanzausgleichs sollen so austariert werden, dass kein Land überfordert wird.
- Der bundesstaatliche Finanzausgleich sowie die Aufgaben- und Ausgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen sollen grundsätzlich neu geordnet werden. Mischfinanzierungen sollen reduziert und in Zukunft möglichst vermieden werden. Aufgaben- und Ausgabenverantwortung sollen in einer Hand möglichst zusammengeführt werden. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich begrüßt, dass der Bund mit der Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung einen ersten wichtigen Schritt gegangen ist.
- Die Länder sind bereit, die Kompetenzen des Stabilitätsrates, der die Haushaltsführung der Länder begutachtet und das fristgemäße Erreichen der Schuldenbremse überwacht, erforderlichenfalls auszuweiten, damit er seine Aufgabe als Hüter der innerdeutschen Finanzstabilität vollumfänglich erfüllen kann.
- Für den Fall, dass ein Land seine Verpflichtungen aus der strukturellen Komponente der Schuldenbremse des Grundgesetzes nicht einhält, wird ein mehrstufiges Sanktionsverfahren gefordert.
- Die haushalts- und finanzpolitischen Sprecher fordern zudem für die nächste Legislaturperiode die Einberufung einer Föderalismuskommission III zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen. Diese soll insbesondere Fragen zu einer Gemeindefi-

nanzreform, den Pensionsverpflichtungen der Länder, der Aufgaben- und Ausgabenverteilung zwischen Bund und Ländern, von Zuschlagsrechten auf die Gemeinschaftssteuern für Konsolidierungs- und Haushaltsnotlageländer, des Abbaus der bestehenden Altschulden und Zinslasten beantworten.

III. Länder streben „große Lösung“ an

Zeitungsberichten zufolge haben sich alle 16 Bundesländer auf einem Treffen der Ministerpräsidenten am 26. Oktober 2012 darauf verständigt, einen gemeinsamen Vorstoß zur Neuordnung des Länderfinanzausgleichs und der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zu starten. Bis Juni 2013 und damit vor der Bundestagswahl soll zunächst eine Bestandsaufnahme vorgelegt werden.

Az.: IV/1 902-03

Mitt. StGB NRW Dezember 2012

613 Ländereinigung zur Energiewende vor dem Energiegipfel

Die Ministerpräsidenten einigten sich auf der Jahreskonferenz auf ein gemeinsames Konzept zur künftigen Vorgehensweise bei der Energiewende. Sie sprachen sich für die Weiterentwicklung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) aus, an deren Grundsätze man jedoch festhalten will. So sollen künftig Anreize für eine stärkere Systemintegration gesetzt werden, um den Ausbau Erneuerbarer Energien mit der übrigen Energieversorgung und Infrastruktur besser abzustimmen. Die Diskussion über die Kosten dürfe sich nicht auf die EEG-Umlage konzentrieren, sondern müsse gesamtwirtschaftlich geführt werden. Zu überprüfen seien vor allem die Befreiungstatbestände bei der Umlage. Vom Bund erwartet werde die Unterbreitung eines Vorschlags für einen ordnungspolitischen Rahmen bis spätestens Mitte 2013.

Inhalt des Beschlusses

In dem Beschluss der Ministerpräsidenten der Länder bekennen sich diese zur Energiewende und zum EEG. Ziel sei eine sichere, saubere und bezahlbare Energieversorgung. Die Instrumente hierfür sollen ausgewogen und zukunftsfähig sein. Die Forderung des Bundes, den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu deckeln, wird von ihnen weiterhin abgelehnt. Der Einspeisevorrang und die langfristig kalkulierbaren Vergütungssätze haben sich in der Vergangenheit bewährt, müssen jedoch weiterentwickelt werden. Die Regierungschefs der Länder betonten, der weitere Ausbau müsse unbedingt sichergestellt werden. Hierfür sei eine gezielte Steuerung erforderlich. Zudem seien ein hohes Maß an Investitionssicherheit zu gewährleisten, Strukturbrüche zu vermeiden und gleichzeitig der Ausbau so zu steuern, dass die Kosten auf ein vertretbares Maß begrenzt werden.

- Weiterentwicklung des EEG

Die Länderregierungschefs sprechen sich für die Schaffung stärkerer Anreize für die Systemintegration fluktuierender Energiequellen wie Wind und Sonne aus. Effektive

Speicher und ein intelligentes Lastmanagement seien hierfür die geeigneten Instrumente. Energieträger mit starken Schwankungen, wie Windkraft und Solarenergie, müssen laut dem gemeinsamen Papier mit fossilen Energieträgern, Biogasanlagen oder einem Lastenmanagement kombiniert werden. Auf Offshore-Windkraft wollen die Länder nicht verzichten. Der Ausbau Erneuerbarer Energien sei dringend mit dem Netzausbau und dem Ausbau von Speichern besser abzustimmen.

- Ordnungspolitischer Rahmen des Bundes

Die Regierungschefs der Länder erwarten vom Bund bis Mitte nächsten Jahres 2013 einen Vorschlag für einen ordnungspolitischen Rahmen zur Weiterentwicklung der erneuerbaren Energien. Damit sollen wirtschaftliche Anreize für die mittel- und langfristige Sicherstellung von Reservekapazitäten geboten und verbesserte Rahmenbedingungen für mehr Planungs- und Investitionssicherheit für die Betreiber fossiler Kraftwerke sowie Investoren neuer, flexibler Kraftwerke geschaffen werden. Der Vorschlag des Bundes soll dabei die Energiewendekonzepte der Länder und die Entwicklung des europäischen Strommarktes berücksichtigen. Angebot und Nachfrage des Stroms aus Erneuerbaren Energien soll künftig synchronisiert werden.

- Begrenzung der Strompreise

Die Gesamtkosten des Ausbaus Erneuerbarer Energien, der Netzinfrastruktur und des aus Sicht der Länder noch nicht erforderlichen fossilen Kraftwerkausbaus seien nicht zuletzt wegen der Gefährdung der Akzeptanz zu begrenzen. Dabei müsse insbesondere eine Überprüfung der Ausnahmetatbestände bei der EEG-Umlage erfolgen, um einen Missbrauch zu verhindern. Insgesamt dürfe sich die Diskussion nicht auf die EEG-Umlage beschränken, sondern müsse gesamtwirtschaftlich geführt werden.

Anmerkung

Die Ansätze der Positionen der Bundesländer für den „Energiegipfel“ am 2. November 2012 sind aus kommunaler Sicht vom Grundsatz her richtig. Damit die Energiewende erfolgreich wird, sind alle Akteure gefordert an dem Erhalt eines funktionierenden Gesamtsystems mitzuwirken. Bund und Länder haben dabei die Aufgabe, die Einzelmaßnahmen besser auf einander abzustimmen und einen kontinuierlichen Begleitprozess zu organisieren. Dafür ist sowohl das Zusammenkommen der Länder als auch das anstehende Bund-Länder Treffen ein Schritt in die richtige Richtung.

Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf die Maßnahmen gerichtet werden, die geeignet sind, die Kosten der Energiewende bei den Verbrauchern und damit auch bei den Kommunen im Rahmen zu halten. Ein wichtiger Ansatzpunkt ist mehr Energieeffizienz durch verstärkte Energieberatung und Förderung von Effizienzmaßnahmen. Dabei ist auch die in dem Beschluss der Länder enthaltene Forderung nach einer besseren Abstimmung von Angebot und Nachfrage, die u.a. durch den Netzausbau, die Laststeuerung, intelligente Netze und Speichermög-

lichkeiten erreicht werden kann, ein entscheidender Gesichtspunkt.

Die Befreiungen einzelner Verbrauchergruppen muss überdacht werden, damit die Mehrbelastungen der Energiewende nicht allein von Kleinverbrauchern, dem Mittelstand und der öffentlichen Hand getragen werden und die Akzeptanz für die Energiewende nicht gefährdet wird. Dabei geht es allerdings nicht nur um die Befreiungstatbestände der EEG-Umlage, sondern vor allem auch um die Ausnahmetatbestände der Netzentgelte, die derzeit einer gerichtlichen Prüfung unterliegen (vgl. dazu Mitteilungsnotiz vom 29.10.2012).

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW Dezember 2012

614 Steuerliche Förderung energetischer Gebäudesanierung

Im Streit zwischen Bund und Ländern um die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung ist offensichtlich keine Lösung in Sicht. Im Gegenteil: Die Bundesregierung plant nun, das Projekt anderweitig umzusetzen. Offenbar sollen Hausbesitzer statt eines Steuerbonus zukünftig einen Zuschuss erhalten. Ab 2014 sollen demnach acht Jahre lang jeweils 300 Mio. Euro an Bundesmitteln bereitgestellt werden.

Seit einem Jahr ist keine Einigung im Vermittlungsausschuss für das energetische Gebäudesanierungsprogramm zustande gekommen. Die Länder hatten sich aus Furcht vor Einnahmeverlusten gegen die geplanten Steuervorteile für Immobilienbesitzer gesträubt. Zuletzt hatte Baden-Württemberg zwar einen neuen Anlauf für eine Einigung gestartet und einen Plan vorgelegt, wie die Lasten des Förderprogramms auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt werden könnten. Aufgrund des gleichwohl anhaltenden Widerstands der Länder beabsichtigt der Bund nun aber, einen eigenen Weg zu gehen.

Dem Vernehmen nach sollen ab dem Jahr 2014 acht Jahre lang jeweils 300 Mio. Euro an Fördermitteln (Zuschuss) bereitgestellt werden. Denkbar wäre eine Mittelverwendung aus dem Energie- und Klimafonds (EKF). Hier würden Mittel frei, weil im Gegenzug die so genannte Strompreiskompensation für energieintensive Unternehmen ab 2014 aus dem allgemeinen Bundeshaushalt finanziert werden soll. Einzelheiten müssen noch innerhalb der Bundesregierung abgestimmt werden, insbesondere das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) sieht wohl noch Verhandlungsbedarf.

Es bleibt damit für die Jahre 2012 bis 2014 lediglich bei der durch die Bundesregierung angekündigten Bereitstellung von jährlich 1,5 Mrd. Euro für die energetische Gebäudesanierung im Rahmen des KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramms.

Anmerkung:

Die seitens der Bundesregierung geplante Bereitstellung von 300 Mio. Euro pro Jahr zur energetischen Gebäudesanierung ist aus kommunaler Sicht der kein Lösungsansatz und mit Blick auf den tatsächlichen Investitionsbedarf völlig unzureichend. Die Energiewendeziele werden nur

bei einer umfassenden Förderung der energetischen Gebäudesanierung - auch im Kommunalbereich - erreichbar sein. Angesichts eines Gesamtenergieverbrauchs im Gebäudebereich von allein 40 Prozent und eines hier bestehenden Potenzials zur Steigerung der Energieeffizienz von 60 bis 80 Prozent fordert der DStGB eine Aufstockung des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms von derzeit 1,5 Mrd. Euro auf jährlich mindestens 5 Mrd. Euro.

Die größten Defizite bei der energetischen Sanierung betreffen derzeit die ca. 30 Mio. Wohngebäude der 1950er- bis 1980er-Jahre. Wegen des zusätzlich bestehenden Sanierungsbedarfs auch bei den rund 176 000 kommunalen Gebäuden wie Schulen und Kindergärten, bei denen nicht nur Sinnvolles für die Energieeffizienz, sondern auch für das Allgemeinwohl und den Bildungsstandort Deutschland getan werden könnte, ist daher das aktuell diskutierte Zuschussprogramm der Bundesregierung keine Alternative. Wenn 40 Prozent des Primärenergiebedarfs in Strom, Heizung und Warmwasser von Gebäuden fließen, muss auch bei der Gebäudesanierung der entscheidende Hebel angesetzt werden.

Dies gilt umso mehr, als nach wissenschaftlichen Berechnungen ein öffentlicher Euro etwa acht Euro an weiteren öffentlichen und privaten Investitionen in diesem Bereich auslösen würde. Bund und Länder sind daher gefordert, endlich eine Vorbildfunktion zu übernehmen und die zur Erreichung der Energiewendeziele zur Verfügung stehenden Fördermittel zielgerichtet und damit an denjenigen Stellen einzusetzen, wo sie den größtmöglichen Effekt erzielen - dieses insbesondere im Bereich der energetischen Gebäudesanierung.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW Dezember 2012

615 8. GWB-Novelle im Bundestag verabschiedet

Der Bundestag hat in zweiter und dritter Lesung mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen der Achten Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zugestimmt (vgl. dazu auch Schnellbrief Nr. 139 vom 25.09.2012). Neben Neuerungen bei der Fusionskontrolle wurden auch bei der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht Änderungen vorgenommen. So wurde im Bereich der Wasserwirtschaft die Kontrolle privatrechtlicher Preise anhand einer Kostenprüfung ermöglicht. Die vom DStGB scharf kritisierte Ausdehnung der Missbrauchsaufsicht auf die öffentliche Wasserversorgung blieb dagegen aus. Der Bundestag schloss sich damit auch nicht der entgegenstehenden Forderung der Monopolkommission an, öffentlich-rechtliche Gebühren der Kartellrechtskontrolle zu unterstellen.

Nachdem eine Einigung über die geplante Anwendung des Wettbewerbsrechts im Bereich der Krankenkassen erzielt werden konnte, verabschiedete der Bundestag das Achte Änderungsgesetz des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nun in der zweiten und dritten Lesung.

Neue Regelungen der Kartellrechtskontrolle im Bereich der Wasserwirtschaft

Der Bundestag beschloss im Bereich der besonderen Missbrauchsaufsicht über Wasserversorger die Einführung einer Überprüfung der Entgelte von Wasserversorgern anhand einer Kostenprüfung neben bereits bestehendem Vergleichsmarktprinzip (§ 31 Abs. 4 n.F.). Er folgte damit einer Empfehlung des Bundesrates und wich insofern von dem Regierungsentwurf und von dem ursprünglichen Vorhaben, die für die öffentliche Trinkwasserversorgung fortgeltenden Regelungen des alten Kartellrechts (GWB 1990) hinsichtlich ihres Regelungsgehalts 1:1 in die GWB-Novelle zu übernehmen, ab.

Bei der aus kommunaler Sicht entscheidenden Frage nach der Ausweitung der Kartellrechtskontrolle auf öffentlich-rechtliche Gebühren, hielt der Bundestag an seiner bisherigen Argumentationslinie und damit an der geplanten 1:1 Umsetzung der alten Regelungen fest. Von einer gesetzlichen Klarstellung im GWB, die den Ausschluss der Kartellrechtskontrolle auf die öffentlich-rechtlichen Wasserversorger vorsieht, so wie sie die kommunale Seite und daraufhin auch der Bundesrat forderte, hat der Bundestag abgesehen. Die entgegenstehende Forderung der Monopolkommission und des Bundeskartellamtes, die Anwendbarkeit ausdrücklich zuzulassen, gegen die sich die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit dem Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) gestellt haben, hat der Bundestag ebenfalls nicht aufgegriffen.

Weitere Änderungen im Bereich der Befugnisse der Kartellbehörden, der Sanktionen und Verfahren wurden entsprechend des Regierungsentwurfs übernommen.

Weiteres Verfahren

Die beschlossene Gesetzänderung wird nunmehr an den Bundesrat weitergeleitet und dort beraten werden. Die Gesetzesnovelle soll zum 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Az.: II/3 815-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2012

616

Dialogveranstaltung zum Übertragungsnetzausbau

Die Bundesnetzagentur hat am 24. Oktober 2012 in Mainz eine Dialogveranstaltung zum Übertragungsnetzausbau in Deutschland durchgeführt. Die Veranstaltung wurde von der Bundesnetzagentur zusammen mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund geplant. Ziel war es, die kommunale Ebene frühzeitig über die Grundzüge der Planung des Stromübertragungsnetzausbaus in Deutschland zu informieren. Die kommunale Seite hat auf der Veranstaltung gefordert, dass die Kommunen zu einem Zeitpunkt in die Ausbauplanung einbezogen werden müssen, in dem sie noch Einfluss auf den Verlauf der Trassen nehmen können. Mit der Bundesnetzagentur ist ein fortlaufender Austausch im Rahmen des weiteren Netzausbauprozesses vereinbart worden.

Der Einladung zu der Veranstaltung sind rund 40 Vertreter aus dem Bereich der Städte, Gemeinden und Kreise, aber auch der kommunalen Spitzenverbände auf der Ebene des Bundes und der Länder gefolgt.

I. Beschleunigter Übertragungsnetzausbau nach NABEG

Eines der wesentlichen politischen Ziele im Rahmen der Energiewende ist es, den Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland zu beschleunigen. Rechtliche Grundlage hierfür ist das als Teil der Energiewende-Beschlüsse im Sommer 2011 verabschiedete Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG).

Im Rahmen der Veranstaltung stellte die Bundesnetzagentur den bisherigen Stand der Ausbauplanung für die Übertragungsnetze dar. Neben den politischen Rahmenbedingungen für den Netzausbau als Bestandteil der Energiewende ging es um die technischen, umweltrechtlichen, planerischen und verfahrensrechtlichen Implikationen des Netzausbaus.

II. Zum Stand des Übertragungsnetzausbaus

Nachdem die Übertragungsnetzbetreiber im letzten Jahr die Szenariorahmen für den Übertragungsnetzausbau konsultiert hatten, wird derzeit der von Übertragungsnetzbetreibern vorgelegte Netzentwicklungsplan (2. Entwurfsfassung) von der Bundesnetzagentur einschließlich eines Umweltberichts konsultiert. Daraus wird dann der Bundesbedarfsplan entwickelt, den das Bundeskabinett - so die Bundesnetzagentur - noch in diesem Jahr beschließen soll. In der ersten Hälfte des Jahres 2013 soll dann das Bundesbedarfsplangesetz vom Gesetzgeber beschlossen werden, auf dessen Grundlage anschließend die Bundesfachplanung erfolgt.

Erst auf der Grundlage der Bundesfachplanung werden die Korridore, durch die die Übertragungsnetze verlaufen werden, festgelegt. Der genaue Verlauf der Trassen soll dann in einem sich daran anschließenden Planfeststellungsverfahren festgelegt werden. Nach dem NABEG geschieht dies entweder durch die Länder oder - deren Zustimmung vorausgesetzt - zentral durch die Bundesnetzagentur.

Vor diesem Hintergrund rechnet die Bundesnetzagentur damit, dass die konkreten Trassen für die auf der Grundlage des NABEG zu bauenden Übertragungsnetze erst ab 2014 feststehen.

Auf der Grundlage des Netzentwicklungsplans ist derzeit davon auszugehen, dass der Neubau von 3.800 Kilometern Trassen und die Ertüchtigung von 4.400 Kilometern bereits vorhandener Trassen erforderlich sein werden.

In welchem Zeitkorridor dies tatsächlich erfolgt, ist derzeit unklar. So berichtete die Bundesnetzagentur auf der Veranstaltung, dass von den 1.843 Kilometern im Rahmen des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) zu bauenden Leitungen mit 200 Kilometern bislang nur knapp 12 Prozent realisiert worden sind. In diesem Jahr kamen lediglich 35 neue Kilometer hinzu.

III. Anmerkung

In der Veranstaltung wurde aber auch deutlich, dass sich der Informationsfluss zwischen den Planungs- und Genehmigungsbehörden von Bund, Ländern und den be-

troffenen Kommunen noch verbessern muss. Die Kommunen müssen frühzeitig über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen des Übertragungsnetzausbaus nach dem NABEG informiert werden. Außerdem muss das Zusammenwirken von Bundesnetzagentur und Landesplanungsbehörden, Übertragungsnetzbetreibern und Kommunen aufeinander abgestimmt werden.

In diesem Zusammenhang ist es unerlässlich, dass die Übertragungsnetzbetreiber als Vorhabenträger des Übertragungsnetzausbaus zu einem Zeitpunkt auf die potenziell betroffenen Kommunen zugehen, indem die konkreten Trassenverläufe noch nicht feststehen. Dies ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Kommunen Einfluss auf Trassenverläufe nehmen können und so die Interessen der örtlichen Akteure beim Netzausbau gewahrt bleiben.

Im Übrigen müssen die Übertragungsnetzbetreiber den Gemeinden die in der Stromnetzentgeltverordnung vorgesehenen Akzeptanzzahlungen für den Übertragungsnetzausbau aktiv anbieten. Dabei stellt die im Gesetz (§ 5 StromNEV) vorgesehene Höhe von 40.000 Euro pro Kilometer lediglich einen Orientierungswert dar.

Die Bundesnetzagentur hat einen Leitfadens zur Bundesfachplanung nach §§ 4 ff des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) veröffentlicht. Dieser ist von StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internetangebot unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft/Netzentwicklungsplan abrufbar.

Az.: II/3 811-00/9 Mitt. StGB NRW Dezember 2012

617 Energiegipfel zwischen Bund und Ländern

Der Energiegipfel zwischen Bund und Ländern am 02.11.2012 hat viel Einigkeit und wenig konkrete Ergebnisse gebracht. Bund und Länder haben ihren festen Willen bekundet, die Energiewende gemeinsam voranzutreiben. Es gibt dagegen keinen neuen Stand zu den Themen Fortentwicklung des EEG, gerechtere Verteilung der Kosten, Ausbau der Netze etc. Lediglich bezüglich der Reservekraftwerkskapazitäten soll es nun Mitte 2013 einen Vorschlag geben, der zusammen mit der BNetzA erarbeitet werden soll. Im Einzelnen können die Ergebnisse unter folgender Internet-Adresse nachgelesen werden: http://www.focus.de/politik/deutschland/atomausstieg/-liveticker-spitzentreffen-zur-energiewende-zahlen-energieintensive-branchen-mehr-fuer-strom_aid_851876.html.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW Dezember 2012

618 Pressemitteilung: Konsolidierung weiter oberstes Gebot

Die Ergebnisse der jüngsten Steuerschätzung lassen nach Einschätzung des Städte- und Gemeindebundes NRW keine Trendwende bei den Kommunal финанzen erkennen.

„Eine differenzierte Analyse der von den Schätzern vorgelegten Zahlen zeigt, dass trotz der guten Entwicklung in Wirtschaft und Arbeitsmarkt gerade den in der Haushaltskonsolidierung befindlichen NRW-Kommunen keine zusätzlichen Spielräume eröffnet werden“, sagte der Hauptgeschäftsführer des Verbandes, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Zwar können Bund, Länder und Gemeinden für das laufende Jahr 2012 im Vergleich zur zurückliegenden Steuerschätzung mit Mehreinnahmen rechnen. Dieser Trend hält allerdings nicht an. Nach einem Einnahmeplus 2012 von 800 Mio. Euro wurde das Ergebnis für die Städte und Gemeinden bundesweit in den Folgejahren bis 2016 um 2,3 Mrd. Euro nach unten korrigiert.

Die Kassenkredite bewegen sich derzeit in NRW auf Rekordniveau. Mitte 2012 lag der Stand bei mehr als 24 Milliarden Euro. „Wenn das derzeit äußerst günstige Zinsniveau sich um nur einen Prozentpunkt erhöht, bedeutet dies sogleich 240 Millionen Euro zusätzliche jährliche Zinsausgaben für die Städte und Gemeinden“, machte Schneider deutlich. Zum Vergleich verwies er auf die Verhältnisse in süddeutschen Flächenländern. So haben die Kommunen in Bayern insgesamt Kassenkredite von 373 Millionen Euro. In Baden-Württemberg sind es nur 175 Millionen Euro.

„Von einer Entwarnung für die kommunalen Haushalte kann schon deshalb keine Rede sein, weil trotz guter Einnahmen die Sozialausgaben weiter unaufhaltsam steigen“, legte Schneider dar. Im ersten Halbjahr 2012 betrug die Aufwendungen der NRW-Kommunen für soziale Leistungen mehr als 6,5 Mrd. Euro - Plus 2,4 Prozent gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum. Sie lagen damit höher als in den Ländern Bayern und Baden-Württemberg zusammengenommen.

Schneider begrüßte die Entlastung der Kommunen von der Grundsicherung durch den Bund als einen ersten wichtigen Schritt, dem allerdings weitere folgen müssten. Dies betreffe in erster Linie die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Zugleich forderte er das Land NRW auf, für eine adäquate Finanzausstattung der Kommunen zu sorgen.

Az.: IV Mitt. StGB NRW Dezember 2012

619 Kommunalrundschriften der KfW-Bankengruppe

Die KfW Bankengruppe hat mit Kommunalrundschriften Nr. 12/2012 über den Start des neuen bundesverbilligten KfW-Programms „IKK - Kita-Ausbau“ (Programm-Nr. 199) ab 01.02.2013 sowie die Änderung der Fördermöglichkeiten im neu bezeichneten Programm „IKK - Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung“ (Programm-Nr. 201) zum 01.01.2013 informiert. Der Inhalt des Schreibens ist nachfolgend wiedergegeben:

1. Start des neuen bundesverbilligten KfW-Programms „IKK - Kita-Ausbau“ (Programm-Nr. 199) ab 01.02.2013

Das Förderprogramm „IKK - Kita-Ausbau“ dient der Förderung von Investitionsvorhaben zur Schaffung oder Sicherung von Tagesbetreuungs- und -pflegeeinrichtungen für Kinder unter drei Jahren. Das Programm ist Teil des 10-Punkte-Plans der Bundesregierung „Kindertagesbetreuung 2013“. Damit soll ein Beitrag geleistet werden, den ab 01.08.2013 geltenden Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz für Kinder unter drei Jahren zu erfüllen. Hierfür stehen KfW-Kredite im Umfang von insgesamt 350 Mio. Euro in den Jahren 2013 - 2015 für Kommunen und andere Träger von Kindertagesstätten zur Verfügung. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unterstützt das Vorhaben mit einer Zinsverbilligung.

Zu den förderfähigen Investitionen gehören insbesondere erforderliche Neubau-, Umbau-, Umwandlungs-, Sanierungs-, Renovierungs-, Modernisierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen. Auch der Erwerb von Grundstücken und Immobilien zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ist förderfähig.

Das Förderprogramm „IKK - Kita-Ausbau“ steht Kommunen und deren rechtlich unselbständigen Eigenbetrieben sowie Gemeindeverbänden offen. Die Förderung wird in Form von zinsverbilligten Darlehen zur Investitionsfinanzierung gewährt. Die Kreditlaufzeit beträgt 10, 20 oder 30 Jahre. Die Darlehen werden aus Mitteln des Bundes für die Dauer von maximal 10 Jahren im Zins verbilligt. Der Förderhöchstbetrag ist auf 50.000 Euro pro neu geschaffenen und 12.000 Euro pro gesichertem Betreuungsplatz beschränkt.

Bereits heute können Kommunen und deren rechtlich unselbständige Eigenbetriebe sowie Gemeindeverbände zur Finanzierung geplanter Investitionen in die Kinderbetreuung auf die bestehenden kommunalen Förderprogramme der KfW zurückgreifen, wie z.B. auf das Programm „IKK - KfW-Investitionskredit Kommune“. Für die anderen oben genannten Träger von Kindertagesstätten wird die KfW zum gleichen Zeitpunkt ein analoges Förderangebot „IKU - Kita-Ausbau“ (Programm-Nr. 200) als Bankdurchleitungsvariante zur Verfügung stellen.

2. Änderung der Fördermöglichkeiten im neu bezeichneten Programm „IKK Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung“ (Programm-Nr. 201) zum 01.01.2013

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) wurde in diesem Jahr novelliert und bietet seitdem eine Fördermöglichkeit für Wärmespeicher, die überwiegend durch Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung gespeist werden. Die Kombinationsmöglichkeiten für das mit Mitteln des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung aus dem Sondervermögen Energie- und Klimafonds (EKF) finanzierte Programm „Energetische Stadtsanierung - Energieeffiziente Quartiersversorgung (Kommunen)“ werden infolgedessen angepasst.

Ab dem 01.01.2013 ist eine Finanzierung von Wärmenetzen und -speichern, die eine Zuschlagsförderung nach § 7a bzw. 7b KWKG erhalten, im o.g. Programm weiterhin möglich, wenn zusätzlich mindestens eine weitere förderfähige Maßnahme aus dem Bereich Wärmeversorgung

durchgeführt wird. Dies können Investitionen in förderfähige Anlagen zur Wärmeerzeugung (erdgasbetriebene Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung oder Anlagen zur Nutzung industrieller Abwärme), Wärmenetze oder Wärmespeicher sein. Das Programm-Merkblatt wird einschließlich überwiegend redaktioneller Änderungen angepasst.

Zur Vereinheitlichung der Bezeichnungslogik der KfW-Infrastrukturprogramme wird zum 01.01.2013 außerdem der Programmname in „IKK - Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung“ geändert. In der künftigen Korrespondenz zu Programm-Nr. 201 wird ab dem 01.01.2013 auch für davor erfolgte Zusagen ausschließlich die neue Programmbezeichnung verwendet.

Ihre Fragen zum Produkt- und Serviceangebot der KfW Bankengruppe beantworten Ihnen gerne die BeraterInnen des KfW-Infocenters. Diese erreichen Sie montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr unter folgenden Rufnummern:

- Kommunale und soziale Infrastruktur: 030 20 264 5555
- Unternehmensfinanzierung: 0800 5399001 - kostenfrei
- Wohnwirtschaft: 0800 5399002 - kostenfrei
- Bildungsfinanzierung - Neugeschäft KfW-Studienkredit: 0800 5399003 - kostenfrei
- Bildungsfinanzierung - Beratung zu bestehenden Darlehen:
 - AFBG- und BAföG-Bankdarlehen: 069 7431 9996
 - KfW-Studienkredit und Studienbeitragsdarlehen: 069 7431 9997

Die aktuelle Zinskonditionenübersicht steht im Internet (www.kfw.de/konditionen) oder über Fax-Abruf unter der Nummer 069 7431 4214 zur Verfügung. Im Internet werden die aktuellen Programm-Merkblätter sowie das aktuelle Formular im Archiv des KfW-Beraterforums (beraterforum.kfw.de) und im Downloadcenter (www.kfw.de/merkmaleter bzw. www.kfw.de/formulare) in Kürze veröffentlicht.

Alternativ können die aktuellen Programm-Merkblätter sowie das aktuelle Formular über den zentralen Bestellservice der KfW bezogen werden (Servicenummer 0800 5399000 kostenfrei; E-Mail bestellservice@kfw.de).

Az.: IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW Dezember 2012

620 Grundsteuererhöhung in Selm rechtmäßig

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen hat am 25.10.2012 in mehreren von insgesamt noch ca. 150 anhängigen Verfahren gegen die Stadt Selm entschieden, dass die Anhebung des Hebesatzes der für die mit Wohngebäuden bebauten Grundstücke maßgeblichen Grundsteuer B von bislang 445% auf nunmehr 825% rechtmäßig ist und die dagegen erhobenen Klagen abgewiesen (Az.: 5 K 1137/12 u.a.).

Die Kläger machten im Wesentlichen geltend, die auf dem fast verdoppelten Hebesatz beruhende Steuer führe zu

einer unzumutbaren Belastung und entfalte eine unzulässige „Erdrosselungswirkung“. Der gewählte Hebesatz sei im bundesweiten Vergleich neuer „Spitzenreiter“ und durch den Rat als Satzungsgeber willkürlich, unsachlich und gleichheitswidrig gewählt worden. Insbesondere habe die Stadt die Gewerbesteuer und die Grundsteuer A für landwirtschaftlich genutzte Gebäude gleichheitswidrig nicht entsprechend angehoben.

Die Kammer führte zur Begründung aus, dass den Gemeinden auch bei der Festsetzung des Hebesatzes seit jeher ein weiter kommunalpolitischer Ermessensspielraum zukomme, der allein durch das Willkürverbot begrenzt sei. Weder das Gericht noch der jeweilige Steuerpflichtige seien daher befugt, ihre eigenen für richtig oder sachgerecht gehaltenen Vorstellungen an die Stelle des hierzu berufenen und entsprechend legitimierten Satzungsgebers zu setzen.

Die Kammer konnte weder eine willkürliche Erhöhung des Hebesatzes feststellen noch eine unverhältnismäßige oder „erdrosselnde“ finanzielle Belastung der Grundeigentümer. Auch ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz sei nicht zu erkennen: Zum einen scheide nach der föderalen Struktur der Bundesrepublik ein Vergleich mit den Hebesätzen anderer Gemeinden von vornherein aus. Zum anderen seien Gewerbesteuer und Grundsteuer A schon kraft Bundesrechts unabhängig von der Grundsteuer B zu betrachten. Die Urteile sind nicht rechtskräftig und werden in Kürze unter www.nrwe.de veröffentlicht.

Az.: IV/1 931-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2012

Schule, Kultur und Sport

621

Musikangebote im Ganzttag

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung und das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW haben mit Presseerklärung vom 7. November 2012 darauf hingewiesen, dass die Landesregierung, der Landesverband der Musikschulen und der Landesmusikrat als Dachverband der Musikverbände in NRW gemeinsam die Musikangebote stärker in den Ganzttag einbinden wollen. Hierzu sei eine Rahmenvereinbarung über Musik in Ganzttagsschulen und Ganzttagsangeboten unterzeichnet worden.

Ziel der Vereinbarung sei es, Musikangebote zu einem festen Bestandteil des schulischen Ganztags zu machen und deren hohe Qualität sicherzustellen. Möglichst alle Kinder und Jugendlichen sollen in Ganzttagsschulen und Ganzttagsangeboten die Gelegenheit erhalten, regelmäßige musikpraktische Angebote außerhalb des Unterrichts wahrzunehmen. Die Rahmenvereinbarung berücksichtige alle Schulformen und alle offenen und gebundenen Angebotsformen des Ganztags. Sie basiere auf der seit 2003 bestehenden Vereinbarung „Musik in Ganzttagsschulen und Ganzttagsangeboten“ und passe sie der aktuellen Schulentwicklung an.

Die StGB NRW-Geschäftsstelle begrüßt grundsätzlich die Aktualisierung der Rahmenvereinbarung über Musik in Ganzttagsschulen und Ganzttagsangeboten. Hält es allerdings weiterhin für notwendig, dass das Projekt „Jedem Kind ein Instrument“ auf ganz Nordrhein-Westfalen ausgedehnt wird. Die aktuelle Rahmenvereinbarung kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur, Sport/Kultur abgerufen werden.

Az.: IV/2 400

Mitt. StGB NRW Dezember 2012

622

Qualitätsentwicklung im Ganzttag

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf das neue Selbstevaluationsinstrument zur Qualitätsentwicklung in Ganzttagsschulen der Sekundarstufe I (QUIGS Sek I) hingewiesen. QUIGS Sek I diene als Arbeitshilfe zur internen Evaluation des Ganztags. Es biete Schulen und ihren Partnern die Möglichkeit, Handlungsziele zu definieren und umzusetzen sowie Strategien zur Verankerung von Qualitätsarbeit zu entwickeln. Ziel sei, die Praxis von Ganzttagsschulen kontinuierlich weiterzuentwickeln.

QUIGS Sek I enthalte Checklisten zur Evaluation der pädagogischen Handlungsfelder Lernzeiten, Hausaufgaben, außerunterrichtliche Angebote und Gestaltung der Mitsprachezeit. Das Material könne von Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften unter Beteiligung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern genutzt werden. Die Schulen könnten die Checklisten flexibel an ihren jeweiligen Entwicklungsbedarf anpassen. QUIGS Sek I sei im Auftrag des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport von der Serviceagentur „Ganztätig lernen in NRW“ am Institut für soziale Arbeit in Münster entwickelt worden.

Die Arbeitshilfe kann im Internet kostenlos bei der Serviceagentur „Ganztätig lernen NRW“ unter www.ganzttag.nrw.de bestellt werden. Zum Kennenlernen des Materials bietet die Serviceagentur darüber hinaus zwei regionale Termine zum Kennenlernen des Materials an: am 5. Dezember 2012 in Münster und am 12. Dezember 2012 in Dortmund.

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW Dezember 2012

623

NRW-Landesregierung zu unbesetzten Schulleitungen

In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Abgeordneten hat sich das Ministerium für Schule und Weiterbildung namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales zu Vakanzen der Schulleitungen in NRW geäußert (vgl. LT-Drs. 16/886).

Die Landesregierung sei sich bewusst, dass jede einzelne nicht besetzte Leitungsstelle für die betroffenen Schulen, die Schülerinnen und Schüler, die Lehrerinnen und Lehrer und die Eltern eine besondere Belastung darstelle. Daher

versuchen die für die Stellenbesetzung zuständigen Bezirksregierungen durch zügige Ausschreibungen und gezielte Absprachen potentieller Bewerberinnen und Bewerber zeitnahe Wiederbesetzungen zu erreichen. Um die Position der Schulleitung der verschiedenen Schulformen attraktiver zu machen würde und werde der Aufwand an Schulen für Verwaltungsaufgaben reduziert.

Weiterhin seien im Rahmen eines Modellvorhabens an beteiligten Schulen sogenannte Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten eingesetzt, um die Schulen und insbesondere die Schulleitungen von administrativen Aufgaben zu entlasten. Mit dem Haushaltsentwurf 2012 werden für den Ausbau der Leitungszeit 224 zusätzliche Stellen bereitgestellt. Gleichwohl arbeite die Landesregierung daran das Verfahren zur Stellenbesetzung von Schulleitern zu vereinfachen z. B. durch Berücksichtigung der Bewertungen von Unterricht im Eignungsfeststellungsverfahren oder der Einbeziehung der Grundschulen.

Az.: IV/2 211-21/1 Mitt. StGB NRW Dezember 2012

624 NRW-Landesregierung zum Schulobstprogramm

In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage zweier Abgeordneter hat sich das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung namens der NRW Landesregierung zur Fortführung des Schulobstprogramms geäußert (vgl. LT-Drs. 16/436).

Stellungnahme der NRW-Landesregierung

Dem Wunsch der Schulen nach einer besseren ernährungspädagogischen Einbettung des Schulobstprogramms sei die Landesregierung durch das Angebot umfangreicher Unterstützungs- und Fördermaßnahmen nachgekommen. Die Schulen könnten von Unterrichtseinheiten externer Fachkräfte und umfangreicher kostenloser Unterrichtsmaterialien profitieren. Insbesondere trage die Einführung neuer, erweiterter Zusatzangebote für „Schulobst Schulen“ zur Unterstützung bei.

Durch die Kooperation mit der Vernetzungsstelle Schulverpflegung NRW stehe den Schulobst-Schulen außerdem ein kompetenter Ansprechpartner rund um den gesamten Themenkomplex Schulverpflegung zur Verfügung. Zusätzlich sei aktuell ein weiteres neues Zusatzangebot zur Unterstützung der Schulen bei der Elternansprache in Planung. Damit verfolge die Landesregierung grundsätzlich die Absicht, die Begleitmaßnahmen zum EU Schulobstprogramm NRW zu verstetigen und somit auch allen neuen Schulen zur Verfügung zu stellen.

Eine Überarbeitung der Lehrpläne sei allerdings nicht erforderlich, da bereits im Jahr 2008 die Aspekte „gesunde Ernährung“ und „körperliche Aktivität“ in den Richtlinien

und Kernlehrplänen aufgegriffen wurden und mittlerweile umgesetzt werden. Weiterhin sei die Landesregierung davon überzeugt, dass der zu erbringende Kofinanzierungsanteil weiterhin vom Land übernommen werden sollte, um so die stetige Durchführung und Stabilität des Schulobstprogramms zu sichern.

Aufgrund des wachsenden Interesses nordrhein-westfälischer Schulen, neu in das Programm einzusteigen, werde für die kommende Förderperiode eine Modifizierung des Programms vorgenommen durch die die Grundbedingungen für ein nachhaltige Erhöhung des Obst- und Gemüseverzehrs nordrhein-westfälischer Schulkinder gesetzt werde. Aktuelle Informationen, nützliche Tipps und Hinweise zur Durchführung werden auf der Webseite www.schulobst.nrw.de angeboten. Eine weitere Möglichkeit, um hilfreiche Tipps zur Optimierung der Durchführung des Schulobstprogramms zu erhalten, ist das „Schulobstforum“ auf der Webseite.

Az.: IV/2 241-13 Mitt. StGB NRW Dezember 2012

625 Qualifizierung von Lehrer/innen für inklusives Lernen

In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Abgeordneter hat sich das Ministerium für Schule und Weiterbildung namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales zu Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrerinnen und Lehrer zum inklusiven Lernen geäußert (vgl. LT-Drs. 16/845).

Die Landesregierung biete eine Qualifizierung „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“ für Moderatorinnen und Moderatoren des Kompetenzteams an. Alle Bezirksregierungen wurden beauftragt, Moderatorinnen und Moderatoren der unterschiedlichen Lehrämter aus den 53 Kompetenzteams in die Qualifizierungsmaßnahme „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“ zu entsenden. Ihre Fortbildungsangebote zur „Individuellen Förderung“ und zum „Gemeinsamen Unterricht“ sollen die Bezirksregierungen und Kompetenzteams weiterführen.

Auf der Grundlage der Qualifizierung „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“ sei ein Fortbildungsangebot, das zurzeit mitbestimmt werde, für Schulen entwickelt worden. Das Fortbildungsangebot solle allgemeine Schulen auf dem Weg zur inklusiven Schule begleiten. Die Fortbildung solle schulintern stattfinden und werde von den Moderatorinnen und Moderatoren des Kompetenzteams durchgeführt.

Darüber hinaus werde die Landesregierung ab 2013 eine besondere Qualifizierungsmaßnahme durchführen, um den Bedarf an sonderpädagogischen Lehrkräften zeitnah zu decken. Informationen über die Qualifizierungs- und Fortbildungsangebot sind im Internet erhältlich unter: www.lehrerfortbildung.schulministerium.nrw.de

Az.: IV/2 211-38/3 Mitt. StGB NRW Dezember 2012

In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Abgeordneten hat sich das Ministerium für Schule und Weiterbildung namens der Landesregierung zur Neufassung der Verwaltungsvorschriften zu § 57 Absatz 1 Schulgesetz geäußert (vgl. LT-Drs. 16/250). Nach der Änderung der Verwaltungsvorschrift zu § 57 Absatz 1 Schulgesetz dürfen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe I das Schulgrundstück nicht verlassen. Das gilt auch für Freistunden und Mittagspausen. Die Möglichkeit der Eltern für ihr Kind das Verlassen des Schulgeländes zu beantragen gilt nicht für die Schüler der Klassen 5 und 6.

Stellungnahme der NRW-Landesregierung

Pausen- und Aufsichtsregelungen würden der Organisation des laufenden Schulbetriebs dienen und als schulorganisatorische Maßnahme zum Gestaltungsbereich der Schule und der Schulaufsicht im Rahmen des staatlichen Erziehungsauftrages gemäß Artikel 7 Absatz 1 Grundgesetz gehören. Die Regelung, dass Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6, die an Schulen mit außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten unterrichtet werden, in der Mittagspause in der Schule verbleiben müssten, sei im Hinblick auf das Alter (10 bis 12 Jahre) und dem mit einem nach mehrstündigem Vormittagsunterricht innerhalb einer Stunde jeweils zwei Mal zurückzulegenden zusätzlichen Schulweg verbundenen Gefährdung der Betroffenen sachgerecht und verhältnismäßig.

Im Ergebnis seien die jetzt geltenden differenzierten Regelungen für die Klassen 5 und 6 einerseits und die Klassen 7 bis zum Ende der Sekundarstufe I andererseits daher aus Sicherheitsaspekten und möglichen Gefährdungen der Schüler einer grundsätzlich möglichen einheitlichen Regelung vorzuziehen. Hinreichend Beachtung hätten auch die unterschiedlichen Interessen der Schule an einer eindeutigen Aufsichtsregelung sowie der Eltern, Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der freien Gestaltung der Mittagspause und Freistunden gefunden. Da verpflichtender Nachmittagsunterricht nur an höchstens einem Tag in der Woche stattfinden dürfe, bestehe an den anderen Unterrichtstagen weiterhin Gelegenheit für ein gemeinsames Mittagessen mit der Familie zu Hause.

Von dieser Regelung zu unterscheiden sei jedoch die Zulässigkeit das Schulgrundstück nach Unterrichtschluss bei Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft in der Schule am Nachmittag zu verlassen. Aufgrund der Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft bestehe in diesem Fall die generelle Möglichkeit für die gesamte Jahrgangsstufe I das Schulgelände zu verlassen.

Die StGB NRW-Geschäftsstelle hatte sich in einem Schreiben an das Schulministerium dafür eingesetzt, hier zu einer flexibleren Regelung zu gelangen. Letztlich ist es nicht nachvollziehbar, warum es nicht der Schulkonferenz überlassen bleiben sollte, auch für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 - 6 unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten vor Ort Regelungen zu finden, die

sowohl den Sicherheit- und Aufsichtsinteressen einerseits und dem Interesse der Familien andererseits Rechnung tragen. Wir werden dieses Anliegen bei nächster Gelegenheit erneut vortragen.

Az.: IV/2 214-28

Mitt. StGB NRW Dezember 2012

627

Projekt „Kulturrucksack NRW“

Das Kulturministerium NRW hat darüber informiert, dass ab 2013 mehr als 130 Kommunen am Programm „Kulturrucksack Nordrhein-Westfalen“ beteiligt seien. In dem 2012 an den Start gegangenen Landesprogramm sollen Kinder und Jugendliche kostenlos oder deutlich kostenreduzierte kulturelle Angebote eröffnet werden. Dies geschehe in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen und ihren Kultur-, Bildungs- und Jugendeinrichtungen. Der Kulturrucksack lade nicht nur junge Menschen zur Teilhabe am kulturellen Leben ein, er verbinde und stärke auch vor Ort bewährte Strukturen der kulturellen Kinder- und Jugendbildung. Das Land stelle für den Kulturrucksack jährlich rd. 3 Mio. Euro zur Verfügung. Nähere Informationen stehen unter www.kulturrucksack.nrw.de zur Verfügung.

Nach Mitteilung des Ministeriums nehmen folgende Kommunen ab 2013 erstmals am Kulturrucksack NRW teil: Arnsberg, Bergisch Gladbach, Bonn, Kreis Coesfeld, Detmold, Dormagen und Monheim a. Rh., Duisburg, Kreis Düren, Düren, Düsseldorf, Kreis Euskirchen, Hagen, Kreis Heinsberg, Herzogenrath und Würselen, Kreis Höxter, Ibbenbüren und Hörstel, Iserlohn, Münster, Nettetal, Tönisvorst mit Brügggen und Grefrath, Remscheid, Velbert und Heiligenhaus, Vreden, Stadtlohn und Gescher, Wuppertal.

Folgende Kommunen nehmen bereits seit Anfang 2012 am Kulturrucksack NRW teil: Hamm, Dortmund, Unna, Bochum, Herne, Paderborn, Herford, Minden, Bielefeld, Mülheim, Ratingen, Oberhausen, Moers, Mönchengladbach, Neuss, Solingen, Köln, Leverkusen, Recklinghausen, Herten, Marl, Gelsenkirchen, Kooperation Menden-Fröndenber, Verbund Bergkamen und Kamen, StädteRegion Aachen (8 Städte, 2 Gemeinden), Kooperative Bewerbung Lohmar, Overath, Rösrath, Troisdorf, Städteverbund Ahlen-Drensteinfurt-Sendenhorst, Kooperation Krefeld, Willich, Viersen, Ennepe-Ruhr-Kreis.

Az.: IV/2 400

Mitt. StGB NRW Dezember 2012

628

Seminar zur Grabstätten- und Grabfeldgestaltung

Individuell gekennzeichnete und bepflanzte Gräber sind noch immer die Regel auf Friedhöfen. Für viele Menschen sind sie wichtige Orte des Gedenkens. Im Rahmen des Seminars werden die Qualitäten, die eine individuelle Gestaltung der Grabstätte bietet, diskutiert: Welche Möglichkeiten gibt es, ein Grabzeichen nach individuellen Vorstellungen anfertigen zu lassen? Welchen Sinn haben Gestaltungsvorschriften auf dem Friedhof? Was ist bei der Beurteilung eines Grabmalantrages zu beachten?

Neben individuell gestalteten Gräbern werden inzwischen auf vielen Friedhöfen auch Grabformen angeboten, die nicht mehr von den Hinterbliebenen gepflegt werden müssen, z. B. so genannte Gemeinschaftsgrabanlagen, Themengräberfelder oder „naturnah“ angelegte Gräberfelder. Auch diese Grabstätten können würdige und ansprechende Beisetzungsorte sein. Hierzu wird in dem Seminar darüber informiert, welche Grabformen es gibt, wie sie sich bewährt haben und wie die Friedhofssatzungen auf neue Konzepte reagieren können, damit deren gestalterische Charakteristik lange Zeit Bestand hat.

Beispiele für individuelle Grabsteine und für aktuelle Entwicklungen werden auf dem Kasseler Hauptfriedhof vorgestellt. Vor Ort kann dann über die Auswirkungen auf die Trauer, das Gedenken und den Friedhof diskutiert werden. In einem Vortrag wird über die rechtlichen Vorgaben für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften informiert. Darüber hinaus wird die Möglichkeit geboten, verschiedene Materialien und Techniken der Steinbearbeitung kennen zu lernen.

Tagungsort: Seminarräume der Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e. V. im Museum für Sepulkralkultur, Weinbergstraße 25-27, 34117 Kassel.

Tagungsbeginn: Montag, 22. April 2013, 9.30 Uhr,

Tagungsende: Dienstag, 23. April 2013, ca. 17 Uhr

Leitung: Joachim Diefenbach (Jurist) Dagmar Kuhle (Dipl.-Ing. Freiraumplanung) Gerold Eppler M. A. (Steinbildhauer, Kunstpädagoge)

Tagungskosten: Mit zwei Übernachtungen incl. Frühstück und Mittagessen 430, € (AFD-Mitglied: 380, €). Mit einer Übernachtung incl. Frühstück und Mittagessen 360, € (AFD-Mitglied: 310, €). Ohne Übernachtung incl. Mittagessen 300, € (AFD-Mitglied: 250, €). Die Unterbringung erfolgt in Einzelzimmern im zentral gelegenen „Grand City Hotel Hessenland Kassel Zentrum“ in der Kasseler Innenstadt. Anreise am Vorabend (Sonntag, 21. April 2013) ist möglich.

Um möglichst frühzeitige Anmeldung wird gebeten (Anmeldeschluss: 3. April 2013). Jeder Teilnehmer erhält rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung das ausführliche Programm zugesandt. Mindestteilnehmerzahl: 12 Personen. Anmeldung an: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e. V. Weinbergstraße 2527, 34117 Kassel Herr Joachim Diefenbach Tel.: 0561-918 93-26, Fax: 0561-918 93-10 E-Mail: diefenbach@sepulkralmuseum.de

Az.: IV/2 873-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2012

629 **Pressemitteilung: Bestandschutz für kleine Schulstandorte**

Der Städte- und Gemeindebund NRW begrüßt den Beschluss des NRW-Landtags, wonach kleine wohnortnahe Grundschulen weitgehend erhalten bleiben. „Kurze Wege zur ersten Schule sind ein Gewinn für alle Kinder und deren Eltern“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Verbandes, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. Durch den demografischen Wandel sinken vielerorts die Schülerzahlen, und viele Grundschulen hätten bei den

bisherigen Regeln der Mindestschülerzahl nicht offen gehalten werden können.

Das 8. Schulrechtsänderungsgesetz sieht vor, dass eine Grundschule - wenn sie die einzige am Ort ist - besonderen Schutz genießt. Grundschulen zwischen 46 und 92 Schüler/innen können als Teilstandorte einer regulären Grundschule geführt werden. Ausnahmsweise lassen sich auch kleine Grundschulen mit weniger als 46 Schüler/innen auf diese Weise betreiben. „Gerade heute brauchen wir flexible Regelungen, wenn wir auch im ländlichen Raum ein vollwertiges Bildungsangebot aufrecht erhalten wollen“, legte Schneider dar.

Besonders positiv sei, dass an Hauptstandort und Nebenstandort unterschiedliche pädagogische Konzepte praktiziert werden dürften. Bei so genannten Nebenstandorten habe sich aufgrund der geringen Schülerzahl der jahrgangsübergreifende Unterricht bewährt. Bei Grundschulen mit höherer Schülerzahl sei dieser aber nicht immer sinnvoll. „Wir sind erleichtert, dass die Landesregierung von dem ursprünglichen Vorhaben, die Unterrichtsform am Nebenstandort auch für den Hauptstandort vorzuschreiben, abgerückt ist“, sagte Schneider. Dies werde den knappen Ressourcen, aber auch den didaktischen Anforderungen eher gerecht.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Dezember 2012

Datenverarbeitung und Internet

630

Bald Test-Abonnement des Behördenrufs 115?

Mit „115-Test-Abonnements“ von zwei oder drei Jahren könnten Kommunen, die sich noch nicht für die 115 entschieden haben, den Nutzen für sich und die Bürger/innen ausprobieren. d115-Patenschaften könnten ebenfalls dazu beitragen, die Hemmschwelle zu senken, sich dem 115-Verbund anzuschließen. Entwickelt wurden diese Vorschläge von Mitarbeiter/innen der Verwaltung während der Ideenwerkstatt „Campus 115“, die das ISPRAT-Institut Ende September 2012 mit der Stadt Köln und dem Bundesinnenministerium veranstaltet hat.

Dabei erarbeiteten 130 Expert/innen und Interessierte aus Bund, Ländern und Kommunen Ideen zur Weiterentwicklung des einheitlichen Behördenrufs 115. Denn um dessen Ausbau hin zur Flächendeckung zu unterstützen, sollte der Nutzen für Bürger/innen und Verwaltungen gesteigert sowie besser sichtbar gemacht werden. Weitere Ideen zur Verbreitung der d115-Struktur:

- Multikanalfähigkeit: In Bürgerbüros und via Telefon, Internet, Apps oder Web-Anwendungen, Social Media-Kanälen (Twitter, Facebook), Wünschenswert auch: mit der 115 zu skypen (Videotelefonie)
- Einfache Sprache: Bundesweite Standardisierung der Informationstexte für die 115-Servicecenter. Dadurch erhalten Bürger/innen von Kiel bis Kon-

stanz dieselben Informationen. Weitere mögliche Effekte: bessere Verständlichkeit (Ziel: Verwaltung spricht Bürger-Sprache), mehr Nutzerfreundlichkeit - auch für die Sachbearbeiter/innen der Service Center.

- Mehr Service: Bislang ist die 115 meist ein Auskunftskanal. Weitere Dienstleistungen sind denkbar, etwa das Aufnehmen von Beschwerden wie defekte Geräte und Müll auf dem Spielplatz oder Schlaglöcher. Dies sind wertvolle Informationen für die Gestaltung städtischer Lebensräume.
- Erfahrungsaustausch: Hospitationen von Mitarbeiter/innen aus Verwaltungen, welche die 115 noch nicht einsetzen, bei 115-Teilnehmern.
- Starthilfe: Für 115-Starter beim Wissensmanagement, dem Herzstück der 115-Service Center.
- Geteiltes Wissen: „115-Wissenswiki“ hilft Mitarbeiter/innen in Service Centern.

Einige dieser Ideen werden vor Ort bereits umgesetzt, beispielsweise das Beschwerdemanagement über die 115 in Friedrichshafen, der Multikanalansatz beim 115-Impulsgeber, dem Bürgerservice 311 in New York. Andere Ideen - Patenschaften oder Test-Abos - sind Impulse, deren Realisierungschancen geprüft werden müssen. Weitere Informationen im Internet unter: <http://campus115.isprat.net/campus-115/>

Az.: I/3 085-23 Mitt. StGB NRW Dezember 2012

631 Online-Unterschrift für neuen Personalausweis

Gut zwei Jahre nach Einführung des neuen Personalausweises rückt die Nutzung zum elektronischen Unterschreiben näher. Diese Funktion war bisher angelegt in dem Ausweis, aber nicht aktiviert. Nun hat die Bundesdruckerei, die den neuen Personalausweis herstellt, die Pilotphase der Online-Applikation „sign-me“ gestartet. Umgesetzt wird dies durch das Trustcenter D-TRUST der Bundesdruckerei mit ihrem Partner Reiner SCT. Experten und Interessierte können somit eine Qualifizierte Elektronische Signatur (QES) auf den neuen Personalausweis laden und die Funktion zur sicheren Online-Unterschrift ausprobieren. Die Applikation „sign-me“ bündelt alle für die Online-Unterschrift erforderlichen Schritte - vom Laden des Zertifikats bis zur Online-Unterschrift.

Nach Auskunft der Bundesdruckerei profitieren von „sign-me“ Anbieter und Kunden gleichermaßen. Die Applikation erfüllt höchste Sicherheitsstandards und lässt sich einfach in bestehende Online-Angebote integrieren. Die Applikation lässt sich bei allen Transaktionen im Netz einsetzen, die eine rechtsverbindliche Online-Unterschrift erfordern. Behörden und andere Anbieter von Online-Diensten erkennen an dieser Unterschrift, dass das signierte Dokument von der angegebenen Person stammt.

Wer diese Funktion nutzen will, muss zuvor ein Signaturzertifikat auf seinen Personalausweis laden. Auf der CeBIT 2013 in Hannover will die Bundesdruckerei eine erste Anwendung von „sign-me“ für die breite Öffentlichkeit vorstellen. Dann sind alle technischen Voraussetzungen für die Online-Unterschrift mit „sign-me“ geschaffen, und Behörden sowie Unternehmen können die Applikation in ihre Internet-Portale integrieren. Auch Anbieter sollen die Möglichkeit erhalten, ihren Kunden Signaturzertifikate für bestimmte Transaktionen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Weitere Informationen im Internet unter www.bundesdruckerei.de.

Az.: I/3 085-21 Mitt. StGB NRW Dezember 2012

632 E-Government-Umfrage des Deutschen Landkreistages

Auf dem nationalen IT-Gipfel am 13.11.2012 in Essen hat der Deutsche Landkreistag seine jüngste E-Government-Umfrage bei den 295 Landkreisen präsentiert und auf die Bedeutung eines weiteren Breitbandausbaus hingewiesen. Einige ausgewählte Ergebnisse sind:

- Knapp die Hälfte der Landkreise plant, zukünftig die sicheren und verbindlichen De-Mail-Dienste zu nutzen.
- Ebenso viele Landkreise halten den Einsatz der Einheitlichen Behördenrufnummer 115 für sinnvoll.
- Mit Blick auf das Deutschland-Online-Vorhaben „Kfz-Wesen“ wird die derzeitige Beschränkung auf die Außerbetriebsetzung und Wiederinbetriebnahme nach Außerbetriebsetzung als unzureichend eingestuft.
- Im Geodatenmanagement kommt den Kreisverwaltungen eine zentrale Rolle zu: In der Mehrheit der Landkreise werden bereits jetzt verwaltungsübergreifende Geoinformationssysteme genutzt und es wird bei den Infrastrukturen mit anderen Behörden kooperiert.
- Social Media-Dienste und Open Government werden von den Landkreisen als nützlich angesehen, um Möglichkeiten der Bürgerpartizipation zu schaffen sowie das Vertrauen von BürgerInnen und Unternehmen in das Verwaltungshandeln zu steigern. Zwar nutzt bisher lediglich ein Fünftel der Landkreise solche Instrumente. In den kommenden Jahren wird aber ein deutlich steigender Einsatz erwartet.

Grundlage von E-Government-Angeboten sind überdies leistungsfähige Breitbandnetze. Wie die Umfrage des Deutschen Landkreistages gezeigt hat, reichen Übertragungsraten von 1 bis 2 Mbit/s, wie sie in vielen Gebieten Deutschlands noch üblich sind, nicht aus, um sinnvoll E-Government zu betreiben. Die Umfrage ist im Internet-Angebot des Deutschen Landkreistages unter http://www.kreise.de/__cms1/images/stories/publikationen/bd-105.pdf abrufbar.

Az.: I/3 085-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2012

633

Hilfe für Kinder und Jugendliche mit psychischen Störungen

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter hat am 25.10.2012 die Landesinitiative „Erhalt und Verbesserung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen“ auf den Weg gebracht. Die komplexen Anforderungen der heutigen Gesellschaft an Kinder und Jugendliche gingen an diesen nicht spurlos vorüber. In den letzten Jahren sei eine Zunahme von behandlungsbedürftigen psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten im Kinder- und Jugendalter zu verzeichnen gewesen.

Mittels der Landesinitiative sollen nun die Angebote zur Prävention und Früherkennung bei psychischen Störungen gestärkt und eng an der jeweiligen Lebensphase und -situation der Kinder und Jugendlichen orientiert werden. Hierzu sollen notwendige Strukturen geschaffen und die fachliche Weiterentwicklung in den Kommunen vorangetrieben werden.

Der Landesinitiative käme vor dem Hintergrund der vielfältigen Schnittstellen in der Beratung und Betreuung der betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen und ihrer Familien besondere Relevanz zu. Zwar bestehe innerhalb der jeweiligen kommunalen Einrichtungen bereits ein differenziertes Spektrum an derartigen Präventions- und Hilfsangeboten. Die Komplexität der psychischen Störungen bei Kindern und Jugendlichen erfordere aber eine sektorübergreifende Zusammenarbeit der Institutionen.

Das Ministerium setzt mit seiner Landesinitiative nun auf eine intensive und nachhaltige Kooperation der einzelnen, über das Gesundheitswesen hinausgehenden Einrichtungen etwa aus dem Jugend-, Familien-, Bildungs- und Sozialbereich. So sollen Impulse für die Schaffung transparenter, tragfähiger und nachhaltiger Hilfenetzwerke auf örtlicher Ebene gegeben werden, um Kinder und Jugendliche sowie ihre Eltern früher erreichen und intensiver unterstützen zu können.

Weitere Informationen zur Landesinitiative „Erhalt und Verbesserung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen“ können im Internet unter www.lzg.gc.nrw.de abgerufen werden.

Az.: III/2 810-2

Mitt. StGB NRW Dezember 2012

634

Handlungsprogramm „Brücken bauen in den Beruf“

Immer mehr Frauen verfügen heute über eine gute Ausbildung. Jedoch finden sie nach einer Unterbrechung ihrer beruflichen Tätigkeit aufgrund der Betreuung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen oft nur schwer einen guten Wiedereinstieg ins Berufsleben. Häufig werden eine

Anpassungsqualifikation, eine Zusatzqualifikation oder eine grundsätzliche berufliche Neuorientierung gefordert. Genau hier setzt das Handlungsprogramm „Brücken bauen in den Beruf an“, indem es zwischen Familie und Beruf sowie Familie und Ausbildung vermittelt und zur Steigerung der Frauenerwerbstätigkeit beiträgt.

Das Handlungsprogramm unterteilt sich in die drei Förderungsschwerpunkte Informieren, Fördern und Umdenken. Neben dem wegweisenden Informationsangebot „wiedereinstieg.nrw.de“ bieten der Servicedienst „KomNet“ sowie die Telefonhotline „NRW direkt“ Informationen und Orientierung. Mittels des Bildungsschecks, der an eine Beratung gekoppelt ist, können sich Berufsrückkehrende für den Wiedereinstieg fit machen und erhalten einen Zuschuss von bis zu 500€ für die Weiterbildungskosten. Die Förderlinie „Teilzeitberufsausbildung: Einstieg begleiten Perspektiven öffnen“ (TEP) soll die Möglichkeit einer betrieblichen Ausbildung in Teilzeit weiter bekannt machen und junge Mütter ohne abgeschlossene Berufsausbildung unterstützen. Ziel ist es auch, ein Umdenken in Richtung einer familienfreundlichen Arbeitswelt zu erreichen, denn das Land NRW braucht Fachkräfte, Frauen wie Männer. Hierzu werden neben Werkstattgesprächen regionale Schwerpunktaktionen stattfinden.

Das Handlungsprogramm wird aus Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds gefördert.

Die Broschüre „Brücken bauen in den Beruf. Handlungsprogramm für Berufsrückkehrende des Landes Nordrhein-Westfalen“ enthält eine Darstellung der Anlaufstellen und Initiativen für den Weg in eine qualifizierte und existenzsichernde Beschäftigung und kann kostenlos über info@mais.nrw.de im Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales bestellt werden. Zudem steht sie als pdf-Dokument zum Download unter www.mais.nrw.de zur Verfügung.

Az.: III/2 810-2

Mitt. StGB NRW Dezember 2012

635

Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe

Der Landtag NRW hat am 7.11.2012 das Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe BAG-JH) verabschiedet. Berücksichtigt wurde hierbei ein Änderungsantrag der Regierungsfractionen. Danach soll von der ursprünglich vorgesehenen Aufteilung der Einmalzahlungen für das Kindergartenjahr 2012/2013 in zwei Tranchen (2012 und 1.2.2013) Abstand genommen werden. Begründet wurde dies mit der Positionierung der Kommunalen Spitzenverbände in der Anhörung zum Belastungsausgleichsgesetz. Sie hätten überzeugend ausgeführt, dass sich eine Verzögerung der Zahlungen negativ auf die Erfüllung des Rechtsanspruchs auswirken könnte.

Das Gesetz sieht nun vor, dass der Betrag für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/2013 in Höhe von insgesamt 181.795.591 € unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgezahlt wird. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, so dass die Zahlungen noch Ende November 2012 erfolgen müssten.

Az.: III 711-2

Mitt. StGB NRW Dezember 2012

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen haben mit größter Kraftanstrengung den U3-Ausbau vorangetrieben, indem sie im erheblichen Umfang personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt haben. Dies machte Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, heute in Düsseldorf deutlich: „Trotz der enormen Finanzknappheit haben die Städte und Gemeinden diesem Politikfeld oberste Priorität eingeräumt“. Der U3-Ausbau sei im kreisangehörigen Raum mittlerweile Chefsache.

Die gestern vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen zum U3-Ausbau spiegelten nicht mehr den aktuellen Stand wieder, so Schneider. Die Zahlen stammten offensichtlich aus dem Kindergartenjahr 2011/12. „Seitdem haben die Kommunen den Ausbau nochmals deutlich beschleunigt“, erklärte Schneider.

Vor diesem Hintergrund sei mit dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf einen U3-Platz im August 2013 auch keine Klagewelle zu erwarten. Man könne davon ausgehen, dass im kreisangehörigen Raum viele Kommunen den Bedarf an U3-Betreuungsplätzen zum 01.08.2013 im Wesentlichen decken könnten.

Trotz der erheblichen Anstrengungen werde es aber nicht allen Kommunen gelingen, zum 01.08.2013 ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen. „Die Kommunen in NRW haben viel Zeit verloren, weil die Frage der Konnexität im Jahre 2010 erst durch den Verfassungsgerichtshof geklärt werden musste“, machte Schneider deutlich. Erst Ende 2012 sei mit den Ausgleichsleistungen des Landes NRW zu rechnen, die sich bis 2018 auf 1,4 Mrd. Euro belaufen.

Aus diesem Grund habe der Städte- und Gemeindebund NRW einen Aktionsplan zum U3-Ausbau beschlossen. „Wir fordern nach wie vor einen neuen Krippengipfel auf Bundesebene, auf dessen Grundlage der Bund im erheblichen Umfang zusätzliche Mittel für den U3-Ausbau zur Verfügung stellen muss“, so Schneider. Die Bemühungen des Bundes im Rahmen des Fiskalpaktes seien zwar zu begrüßen. Aber die auf NRW entfallenden Mittel von rund 126 Mio. Euro reichten lediglich für die Schaffung von rund 6.500 Plätzen. Der Bedarf könne hiermit nicht ansatzweise gedeckt werden.

Für die Kommunen, die den Rechtsanspruch nicht erfüllen könnten, wäre die kurzfristige Einführung einer Stichtagsregelung sinnvoll, erläuterte Schneider. In diesem Fall müsse der Kommune durch Bundes- und Landesrecht die Möglichkeit eröffnet werden, den Rechtsanspruch befristet auf das zweite Lebensjahr zu beschränken. Dieses Instrument komme selbstredend nicht für diejenigen Kommunen in Betracht, die das Ausbauziel erreichen.

Darüber hinaus müsse darüber nachgedacht werden, vorübergehend auch die Gruppengrößen anzupassen. „Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme, die beson-

ders behutsam umgesetzt werden muss, um die Qualität der Betreuung nicht zu gefährden“, bekräftigte Schneider. Allerdings müsse von Bund und Land alles unternommen werden, um mögliche Schadensersatzansprüche gegenüber den Kommunen gar nicht erst entstehen zu lassen.

Az.: III

Mitt. StGB NRW Dezember 2012

Wirtschaft und Verkehr

637 Bundesregierung plant keine Pkw-Maut

Die Bundesregierung plant derzeit keine Pkw-Maut. Sie plant auch keine weitere Ausweitung der Maut auf andere Fahrzeugklassen oder Strecken, weil dies angesichts der kurzen verbleibenden Laufzeit bis 2015 nicht mehr rentabel ist. Es zeigt sich, dass das technisch hochstehende deutsche Mautsystem wenig geeignet ist, verkehrspolitische Entscheidungen umzusetzen.

Die Bundesregierung antwortet auf eine Große Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion zur Zukunft des Mautkonzepts in Deutschland, dass sie derzeit keine Einführung einer Pkw-Maut beabsichtige. Dementsprechend gebe es auch keine abgestimmte Haltung zu einem bestimmten Modell, insbesondere nicht zur Frage, ob es eine zeitbezogene, fahrleistungsbezogene oder eine flächenbezogene Maut geben solle.

Zur Frage nach einer Entlastung inländischer Autofahrer bei der Einführung einer Pkw-Maut oder Pkw-Vignette antwortet die Bundesregierung, dass eine Entlastung deutscher Autofahrer möglicherweise ein Verstoß gegen das europarechtliche Diskriminierungsverbot sei. Allerdings könnte eine Diskriminierung aus objektiven Gründen des Gemeinwohls und in verhältnismäßigen Umfang gegebenenfalls gerechtfertigt sein. Zur weitergehenden Frage der Infrastrukturfinanzierung in der Zukunft, insbesondere die Vorschläge der sog. Daehre-Kommission, äußert sich die Bundesregierung nicht, sondern weist nur auf ihre Mitarbeit hin.

Zur zukünftigen Erhebung der Lkw-Maut (der jetzige Betreibervertrag mit Toll Collect läuft im August 2015 aus) gibt die Bundesregierung die Auskunft, dass eine Neuausschreibung derzeit geprüft werde. Alternativ zu einer Neuausschreibung werden auch die Optionen einer Vertragsverlängerung und die Möglichkeit überprüft, die Toll Collect GmbH zu übernehmen.

Mit Blick auf eine mögliche Ausweitung der Maut weist die Bundesregierung darauf hin, dass der derzeitige Betreibervertrag eine Ausweitung der Mautpflicht auf Lkw zwischen 3,5 Tonnen und 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht nicht abdeckt. Eine Ausdehnung der Maut auf Fahrzeuge der Gewichtsklasse zwischen 7,5 Tonnen und 12 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht sei hingegen vom Vertrag abgedeckt und „betreibervertraglich geschuldet“. Allerdings sind weder die Vergütung noch Umsetzungs-

fristen und weitere Anpassungen des Vertrages bisher verhandelt und würden sich mit Blick auf die geringe Restlaufzeit des Vertrages auch nicht mehr lohnen. Zudem würde sich das Verhältnis von Kosten und Mautaufkommen bei einer Ausdehnung auf die Fahrzeugklasse zwischen 7,5 Tonnen und 12 Tonnen negativ entwickeln. Abgesehen davon seien für die Vielzahl der Lkw im Bereich der genannten Gewichtsklassen keine Fahrzeuggeräte für die Mauterhebung verfügbar.

Die detaillierten Antworten der Bundesregierung auf die Große Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion „Zukunft des Maut-Konzeptes in Deutschland“ (Drucksache 17/9623) sind als Bundestagsdrucksache Nr. 17/11098 von der Homepage des Deutschen Bundestages unter der Adresse <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/110/1711098.pdf> herunterzuladen.

Einschätzung:

Die Antworten der Bundesregierung werfen ein deutliches Licht darauf, dass das gewählte Mautsystem hochkomplex und technisch herausfordernd ist. Das ist insofern ein Nachteil, als Änderungen am Mautsystem sowohl hinsichtlich der Ausweitung der Maut auf andere Fahrzeugklassen als auch auf andere Straßenklassen technisch kaum möglich sind. Aus kommunaler Sicht ist bedauerlich, dass das Mautsystem nicht so flexibel ist, dass damit politische Entscheidungen einfach umgesetzt werden können.

Az.: III/1 644-05

Mitt. StGB NRW Dezember 2012

638

Fahrradklima-Test 2012

Der letzte bundesweite Fahrradklima-Test wurde im Jahr 2005 durchgeführt. Ziel des Fahrradklima-Tests 2012 ist außer einem Städteranking der Fahrradfreundlichkeit die Identifizierung von „Aufsteiger- und Absteigerkommunen“ durch einen Vergleich der erreichten Werte aus den Jahren 2005 und 2012. Damit können ggf. auch Bemühungen von Städten mit ungünstigen Grundvoraussetzungen (z. B. Lage, Stadtstruktur, Topographie) aufgezeigt werden. Der zeitliche Vergleich erlaubt gleichzeitig eine Evaluation der Laufzeit des NRVP 2002-2012.

Das Wichtigste beim Fahrradklima-Test ist auch in diesem Durchgang, in den Städten und Gemeinden eine ausreichend hohe Teilnehmerzahl zu generieren, damit die Städte in die Wertung eingehen können. Die stadtgrößenabhängige Mindestanforderung ist dabei wie folgt: unter 100.000 Einwohner: 50 Antworten, 100.000 - 200.000 Einwohner: 75 Antworten, über 200.000 Einwohner: 100 Antworten. Es ist nach Einschätzung des ADFC, der den Fahrradklima-Test durchführt, besonders wichtig, in den kleinen Städten ausreichend Teilnehmer und Teilnehmerinnen zu bekommen, weil die Masse des Fahrradverkehrs dort stattfindet, diese Städte aber bislang nur wenig in den Ergebnissen vorkommen.

Die Befragung erfolgt über einen Online-Fragebogen für Internet-Nutzer auf www.fahrradklima-test.de und für Smartphone-Nutzer auf www.fahrradklima-test.de/qr. Erklärtes Ziel ist, einen möglichst breiten Teilnehmerkreis aus Vielfahrern wie auch Gelegenheitsradfahrern zu erreichen. Um eine hohe Rücklaufquote zu erreichen, wurde der Erhebungszeitraum bis Ende November verlängert. In NRW haben am ADFC-Fahrradklima-Test 2012 bisher mehr als 6.600 Personen teilgenommen. Bisher haben aber erst 23 Kommunen in NRW genügend Teilnehmer. Auf der Internetseite des ADFC-Bundesverbandes befindet sich ein aktueller, nach einzelnen Kommunen differenzierter Zwischenstand der Umfrage. <http://www.adfc.de/fahrradklima-test/adfc-startet-fahrradklima-test-2012/zwischenstand-adfc-fahrradklima-test-2012>.

Die Geschäftsstelle hält eine aktive Teilnahme der Kommunen an dieser Aktion für sinnvoll, weil der Fahrradklima-Test den Städten und Gemeinden die Möglichkeit bietet, wissenschaftlich abgesichert (Durchführung durch infas) miteinander vergleichbare Daten zur Fahrradfreundlichkeit ihrer Kommune aus Nutzersicht zu erhalten. „Knackpunkt“ ist dabei vor allem in den Klein- und Mittelstädten die erforderliche Zahl von Antworten zu erhalten. Deshalb bitten wir darum, soweit noch möglich, vor Ort kurzfristig Werbung für den Fahrradklima-Test zu machen, um eine ausreichende Zahl von Antworten für eine „Wertung“ im Fahrradklimatest zu erreichen. Da es sich um eine Online-Befragung handelt, bietet es sich beispielsweise an, einen Link auf die Website der Stadt bzw. Gemeinde zu setzen.

Für weitere Fragen rund um den Fahrradklima-Test steht Thomas Böhrer im ADFC-Hauptstadtbüro zur Verfügung, E-Mail: thomas.boehmer@adfc.de, Tel.: 030 209 14 98-59. Speziell NRW betreffende Rückfragen beantwortet die ADFC Landesgeschäftsstelle.

Az.: III/1 642-29

Mitt. StGB NRW Dezember 2012

639

Pressemitteilung: Tarifvertrag verteuert NRW-Nahverkehr

Auf einhellige Kritik der kommunalen Spitzenverbände stößt die Entscheidung von Minister Guntram Schneider, Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW, zur Anwendbarkeit nur noch eines Tarifvertrages bei Ausschreibungen im öffentlichen Personennahverkehr. Nach dieser Entscheidung soll der Tarifvertrag des privaten Omnibusgewerbes, nwo-Tarifvertrag, nicht mehr zur Anwendung kommen; das in NRW bislang bewährte Mischsystem des zwischen Verdi und dem Kommunalen Arbeitgeberverband abgeschlossenen Tarifvertrags TV-N und des nwo-Tarifvertrages ist damit künftig ausgeschlossen.

„Die Entscheidung von Minister Guntram Schneider wird in den nächsten Jahren die Kosten des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen und Bahnen um mehr als 40 Millionen Euro im Jahr verteuern, und sie ist außerdem ein einmaliger und rechtlich höchst problematischer Eingriff in die Tarifautonomie“, kritisieren Dr. Stephan Articus, Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Martin

Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, und Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Insgesamt entstünden zusätzliche Kosten, die weder die Kommunen noch ihre Verkehrsunternehmen tragen könnten und die deshalb regelmäßig an die Fahrgäste weitergegeben oder durch Angebotskürzungen aufgefangen werden müssten. Leidtragende seien also in jedem Fall die Fahrgäste, so die Vertreter der kommunalen Verbände.

Zudem gefährde die Entscheidung des Ministers die über Jahre gewachsene Unternehmensstruktur im öffentlichen Personennahverkehr. Insbesondere kleinere und mittelständische Busunternehmen, die den Tarifvertrag des privaten Omnibusgewerbes anwenden und heute oftmals im Auftrag kommunaler Unternehmen Verkehrsleistungen erbringen, könnten vom Markt gedrängt werden. Das selbst gesetzte Ziel der Landesregierung, den Mittelstand zu fördern, werde dadurch konterkariert.

Schließlich haben die kommunalen Spitzenverbände und der Kommunale Arbeitgeberverband NRW kein Verständnis für das Vorgehen des Ministers. „Eine Entscheidung, die zusätzliche Kosten von mehr als 40 Millionen Euro im Jahr verursacht und erhebliche wirtschafts-, verkehrs- und tarifpolitische Auswirkungen hat, wird ohne vorherige Erörterung mit den unmittelbar betroffenen Verbänden veröffentlicht“, kritisieren Articus, Klein und Schneider.

Az.: III

Mitt. StGB NRW Dezember 2012

640 EU zu kleinen und mittleren Unternehmen in Deutschland

Die EU-Kommission hat bei ihrer Überprüfung des Sektors kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) festgestellt, dass die Bedingungen für KMU in Deutschland europaweit einzigartig gut sind. In Deutschland haben die Bruttowertschöpfung und die Beschäftigung von KMU den Stand vor der Krise 2008 wieder übertroffen. Wesentlichen Anteil hieran hat auch die öffentliche Verwaltung, die einen stabilen Rahmen für die KMU-Entwicklung bietet.

Die EU-Kommission und mit ihr die Mitgliedstaaten der EU sind der Überzeugung, dass die KMU eine Schlüsselrolle bei der Wiederbelegung wirtschaftlicher Entwicklung in Europa haben. Knapp 21 Mio. Firmen in Europa gehören zu den KMU. Das sind mehr als 98 % aller Unternehmen in der EU. Diese Unternehmen beschäftigen ca. 87 Mio. Arbeitnehmer, was ca. zwei Drittel aller Arbeitnehmer in der EU sind.

Die KMU tragen schätzungsweise zu 58 % der Bruttowertschöpfung in der EU bei. In Deutschland sind die Bedingungen für KMU europaweit besonders gut, weil eine Reihe von konjunkturellen und strukturellen Faktoren (hoher Anteil von verarbeitendem Gewerbe, hoher Anteil

von Unternehmen mit hohem und mittlerem Technologieniveau, Zugang zu Finanzierungen) gegeben sind.

Besonders hilfreich ist, wenn Unternehmensgründungen gefördert werden, die im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung sowie der Kreativwirtschaft anzusiedeln sind. Diese tragen zu einem erheblichen Anteil zur Umsetzung einer Wachstumsstrategie bei. Der Bericht der EU-Kommission kommt im Allgemeinen zum Ergebnis, dass die Strategie zur Förderung von KMU durch nationale Politikmaßnahmen erfolgreich war.

Die politischen und rechtlichen Maßnahmen zur Unterstützung von KMU sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. 2011 wurden fast 40 % mehr Maßnahmen umgesetzt als noch 2010. Schwerpunkte lagen hierbei auf der Stärkung des Unternehmergeistes (18 % aller Maßnahmen der Mitgliedstaaten), der Förderung des Qualifikationsniveaus der Mitarbeiter und der Innovationsfähigkeit der KMU (16 %) sowie einem besseren Zugang zu Finanzierungen (15 %).

Der deutsche KMU-Sektor zeichnet sich dadurch aus, dass 99,5 % aller Unternehmen KMU sind. Diese produzieren knapp 54 % der Bruttowertschöpfung und sind verantwortlich für knapp 63 % der Beschäftigten im Bereich der Privatwirtschaft (ohne den Finanzsektor). 26 % der KMU sind gewerbliche Hochtechnologiefirmen oder in wissensintensiven Sektoren tätig. Die Bedingungen für KMU sind beinahe in allen Politikbereichen besser als im europäischen Durchschnitt mit Ausnahme der allgemeinen Förderung des Unternehmergeistes, der im europäischen Maßstab nicht so gut ausgeprägt ist.

Weitere Informationen zum KMU-Bericht sind erhältlich auf der Internetseite der Generaldirektion Unternehmen und Industrie der EU-Kommission:

http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/facts-figures-analysis/performance-review/index_en.htm.

Az.: III/1 450-30

Mitt. StGB NRW Dezember 2012

641 Herbstsitzung 2012 der Verkehrsministerkonferenz

Die Verkehrsministerkonferenz hat sich in ihrer Herbstsitzung 2012 unter anderem mit folgenden für die Kommunen relevanten Verkehrsthemen auseinandergesetzt:

Investitionssituation in ÖPNV und kommunalem Straßenbau

Zum Bericht des Bundesministers Ramsauer zur aktuellen verkehrspolitischen Lage weist die Verkehrsministerkonferenz (VMK) darauf hin, dass der verkehrsplanerisch begründete Investitionsbedarf im ÖPNV für den Zeitraum 2014 2019 deutlich höher liegt als der Mittelumfang, der in den zurückliegenden Haushaltsjahren durch das Entflechtungsgesetz den Ländern zur Verfügung gestellt werden konnte.

Neben dieser Unterfinanzierung tritt auch die Erkenntnis, dass der Gesamtbedarf von kommunalem Straßenbau die zur Verfügung stehenden Mittel eindeutig übersteigt.

Insofern hält die VMK daran fest, dass es weiterhin einen Investitionshilfebedarf aus dem Entflechtungsgesetz gibt. Die VMK fordert den Bund daher auf, die Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Kommunen entsprechend dem nachgewiesenen höheren Bedarf auszustatten.

Elektromobilität

Die VMK fordert den Bund auf, eine rechtssichere Ermächtigungsgrundlage für das kostenlose oder kostenreduzierte Parken von Elektrofahrzeugen im Straßenverkehrsgesetz zu schaffen. Darüber hinaus schlägt die VMK vor, eine bundeseinheitliche Kennzeichnung von Elektroautos vorzunehmen, anstatt die Regelungskompetenz hierfür bei den Bundesländern anzusiedeln.

Eisenbahnregulierungsgesetz

Die VMK begrüßt, dass die Wettbewerbsbedingungen im Eisenbahnverkehr verbessert und die Kosten für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (Trassenentgelte) gesenkt werden sollen. Dies betrifft insbesondere die Einführung einer Anreizregulierung für das Erfassen wesentlicher Kostenbestandteile, wie Investitions- und Instandhaltungskosten sowie die Regulierung des Fahrstroms. Die Einführung einer lärmabhängigen Differenzierung im Trassenpreissystem beim Güterverkehr wird begrüßt.

Radverkehr

Die VMK spricht sich mehrheitlich dafür aus, eine allgemeine Empfehlung für das Helmtragen beim Fahrradfahren auszusprechen. Einige Länder empfehlen darüber hinaus die Prüfung der Einführung einer Helmpflicht für Fahrradfahrer.

Die VMK bittet das BMVBS, für Verstöße im Bereich des Radverkehrs eine Erhöhung von Sanktionen vorzunehmen. Der vollständige Text aller VMK-Beschlüsse kann im Internet unter www.bundesrat.de heruntergeladen werden.

Az.: III/1 640-10 Mitt. StGB NRW Dezember 2012

Bauen und Vergabe

642 Immobilien- und Standortgemeinschaften

Die Arbeitshilfe VADEMECUM ISG des Netzwerks Innenstadt NRW aus dem Jahr 2011 hat sich der grundsätzlichen Definition von Immobilien- und Standortgemeinschaften in NRW gewidmet und die Strukturen, Entwicklungsphasen und Rahmenbedingungen beschrieben. Ziel war es, den Akteuren vor Ort einen praxisbetonten „Leitfaden“ an die Hand zu geben, welcher die wesentlichen Schritte zur Initiierung und Durchführung einer ISG beschreibt.

Das Netzwerk Innenstadt NRW hat zusammen mit Akteuren aus den ISG-Quartieren in NRW eine Fortentwicklung des Vademecum ISG erarbeitet: Das VADEMECUM ISG

Zwei rückt Praxisbeispiele, Maßnahmen und Projekte von Immobilien- und Standortgemeinschaften in den Mittelpunkt. Es zeigt in ausgewählten ISG-Quartieren in NRW sowohl umgesetzte als auch zum Teil im Aufbau befindliche Projekte. Ziel ist dabei, Strukturen zur Gestaltung der Umsetzung transparent zu machen sowie darüber hinaus Anknüpfungspunkte für Standortgemeinschaften in NRW zu schaffen ganz im Sinne des Prinzips „Aus der Praxis für die Praxis“!

Exemplare können in der Geschäftsstelle des Netzwerks Innenstadt NRW (mailto: info@innenstadt-nrw.de) kostenfrei bestellt werden.

Az.: II/1 624-24 Mitt. StGB NRW Dezember 2012

643 Stellungnahme zu kommunalen Vergabegrundsätzen

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat die kommunalen Spitzenverbände um Mitteilung gebeten, ob aus ihrer Sicht die Vereinfachungen im Vergaberecht gemäß dem bis zum 31.12.2012 geltenden Vergabeerlass (SMBl NRW 20021) fortgelten sollen. Hintergrund sind u.a. Überlegungen der Bundesländer unterhalb der EU-Schwellenwerte bundesweit einheitliche Schwellenwerte für die jeweiligen Vergabeverfahren festzulegen. Dazu hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW mit Schreiben vom 05.11.2012 wie Folgt Stellung genommen:

„Eine Absenkung der bisherigen Schwellenwerte ist nicht angezeigt. Den Geschäftsstellen ist nicht bekannt, dass seit Erhöhung der Schwellenwerte die Anzahl der Korruptionsfälle gestiegen ist. Soweit es zu Verteuerungen gekommen sein mag, so ist dies nach unserer Kenntnis der deutlich verstärkten Nachfrage von Seiten der Kommunen geschuldet aber gerade nicht durch die Erhöhung der Schwellenwerte. Im Übrigen haben die Kommunen in der Vergangenheit gezeigt, dass sie bei Bedarf die Schwellenwerte sachgerecht verringert haben. Daher ist nach unserer Ansicht kein Grund für eine landesweite Absenkung der Schwellenwerte gerechtfertigt.

Eine bundesweit einheitliche Regelung zu Lasten der NRW-Kommunen ist somit nicht sachgerecht. Es geht hier nämlich um kommunale und nicht bundesweite Beschaffungen. Ein zwingendes Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Regelung besteht daher nicht. Im Übrigen ist für die Städte, Gemeinden und Kreise wichtig, dass spätestens Ende November 2012 eine Entscheidung des Landes erfolgt. Sollen Sie weiterhin eine bundesweite Lösung anstreben, so sollte bis dahin die zeitliche Geltungsdauer der derzeitigen Regelung verlängert werden. Andernfalls gilt der Erlass von 2006 mit den auf keinen Fall gewollten sehr niedrigen Schwellenwerten. Diese würde dann bei einer bundesweiten Lösung dann wieder hinfällig. Diese Schwankungen gilt es auf jeden Fall zu vermeiden.“

Die Geschäftsstelle wird über den Fortgang unverzüglich informieren.

Az.: II/1 608-00-3 Mitt. StGB NRW Dezember 2012

644 Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2012

Die Sieger des Landeswettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft 2012“ stehen fest. Als Golddorf in NRW dürfen sich nun Oberveischede und Heid im Kreis Olpe, Thier im Oberbergischen Kreis, Füchtorf im Kreis Warendorf und Fossenack im Kreis Düren bezeichnen. Außerdem vergab Minister Rimmel weitere 27 Silber- und 18 Bronzemedailen. Die fünf Golddörfer werden das Land NRW beim Bundesdorfwettbewerb im nächsten Jahr vertreten.

Neben den Landes-Medaillen wurden 25 Sonderpreise vergeben, die nordrhein-westfälische Verbände und Landesstiftungen ausgelobt haben. Ausgezeichnet wurden u. a. ökologische Maßnahmen, soziale und kulturelle Leistungen, unternehmerische Initiativen und besondere gestalterische Details.

Insgesamt nahmen 876 Dörfer aus ganz NRW an dem Wettbewerb teil, den die Landwirtschaftskammer NRW im Auftrag des MKULNV NRW durchführt.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Dezember 2012

645 Tariftreue- und Vergabegesetz und FSJ

Im Rahmen der Umsetzung des Tariftreue- und Vergabegesetzes (TVgG) wurde an die Geschäftsstelle die Frage herangetragen, ob auch für ehrenamtlich Tätige sowie für Praktikanten und Absolventen des sog. freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) die Mindestlöhne gem. TVgG zu zahlen sind. Dies wurde verneint. Nunmehr haben diese Ansicht auch die zuständigen Ministerien bestätigt und wie Folgt begründet: § 4 Abs. 1, 5 TVgG - NRW verweisen für ihren Anwendungsbereich auf das Arbeitnehmerentgeltgesetz bzw. auf das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, die für Ehrenämter, Praktikanten und Absolventen eines FSJ nicht gelten.

§ 4 Abs. 2, 3 TVgG - NRW sprechen hingegen von Beschäftigten, nehmen aber Auszubildende aus. § 4 Abs. 2, 3 TVgG - NRW bezwecken, dass solchen Beschäftigten, die ein „reguläres“ Arbeitsentgelt erhalten, auch tatsächlich das in einem repräsentativen Tarifvertrag vorgesehene Entgelt oder ein Mindeststundenentgelt von 8,62 Euro erhalten. Ehrenämter, die lediglich eine Aufwandsentschädigung erhalten, Praktikanten, die lediglich eine der Höhe nach eher der Aufwandsentschädigung entsprechende Vergütung erhalten, oder Absolventen eines FSJ, die lediglich ein Taschengeld erhalten, sind hiervon nicht erfasst.“

Az.: II/1 608-02

Mitt. StGB NRW Dezember 2012

646 OVG Koblenz zur Rückforderung von Subventionen

Ein Subventionsempfänger muss die erhaltenen Fördergelder nicht schon allein deshalb zurückzahlen, weil er die Aufträge für die geförderten Investitionsmaßnahmen nicht in dem dafür vorgesehenen „Offenen Verfahren“ vergeben hat. Dies hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz entschieden. Es hat die Revisi-

on gegen sein Urteil vom 25.09.2012 zugelassen (Az.: 6 A 10478/12. OVG).

Sachverhalt

Die Klägerin erhielt für die Erweiterung einer Containerumschlaganlage Bundesmittel in Höhe von 10,7 Millionen Euro. Einen Teil der geförderten Baumaßnahmen vergab sie nicht durch öffentliche Ausschreibung in einem „Offenen Verfahren“, sondern in einer beschränkten Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb. Hierzu forderte sie zunächst durch europaweite Bekanntmachung interessierte Bewerber auf, ihre Eignung zur Leistungserbringung nachzuweisen. Die ihrer Ansicht nach geeigneten Anbieter bat sie sodann, ein konkretes Angebot abzugeben. Der Beklagte sah hierin einen schwerwiegenden Vergabeverstoß und forderte einen Betrag in Höhe von rund 1,5 Millionen Euro zurück. Die hiergegen gerichtete Klage hatte vor dem Verwaltungsgericht keinen Erfolg.

„Nichtoffenes Verfahren“ möglicherweise sogar vorteilhaft

Dies sah das Oberverwaltungsgericht zum Teil anders. Unabhängig davon, ob die Klägerin die Aufträge überhaupt im „Offenen Verfahren“ hätte vergeben müssen, sei kein schwerwiegender Verstoß gegen Vergabevorschriften anzunehmen. Zwar sei das „Nichtoffene Verfahren“ gegenüber dem „Offenen Verfahren“ grundsätzlich in geringerem Maße geeignet, einen möglichst breiten Wettbewerb zu sichern und damit dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung zu dienen. Andererseits sei der vorgeschaltete Teilnahmewettbewerb für die Bewerber mit einem geringeren Aufwand verbunden, weil sie hierfür zunächst kein Angebot ausarbeiten, sondern nur ihre Eignung darlegen müssten.

Keine nennenswerte Wettbewerbsbeschränkung

Das gewählte zweistufige Verfahren könne daher sogar dazu führen, dass sich Anbieter beteiligten, die den Aufwand eines „Offenen Verfahren“ gescheut hätten. Ob und in welchem Umfang der Wettbewerb beeinträchtigt und der Sparsamkeitsgrundsatz in Frage gestellt werde, hänge daher entscheidend davon ab, wie sehr der Auftraggeber den Kreis geeigneter Bewerber weiter einenge. Die Klägerin habe nur solche Anbieter vom weiteren Wettbewerb ausgeschlossen, die ihre Eignung nicht nachgewiesen hätten. Alle anderen Bewerber habe sie hingegen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Sei es somit zu keiner nennenswerten Wettbewerbsbeschränkung gekommen, müsse sich dies auch auf die Frage der Rückforderung der Subventionen auswirken, da die Beklagte entscheidend darauf abgestellt habe, es handele sich um einen schwerwiegenden Vergabeverstoß.

Planungskosten durch Subventionspauschale abgegolten

Erfolglos war die Klage dagegen insoweit, als sich die Klägerin gegen die Rückforderung weiterer 500.000 Euro wendete. Die diesem Teil der Subventionszahlung zugrunde liegenden Planungskosten seien bereits durch eine Subventionspauschale abgegolten worden und hätten daher im Rahmen der anteiligen Förderung der Investiti-

onsmaßnahmen nicht erneut berücksichtigt werden dürfen, so das OVG. [Quelle: beck-aktuell-Newsletter, 17. Oktober 2012]

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2012

647 VG Trier zur Zulässigkeit eines turmartigen Wohnhauses

Der Landkreis Trier-Saarburg muss einem Grundstückseigentümer die von ihm begehrte Baugenehmigung zur Errichtung eines „turmartigen“ Einfamilienwohnhauses in Schweich-Issel erteilen. Dies hat das Verwaltungsgericht Trier mit Urteil vom 24.10.2012 entschieden. Dass es um ein Vorhaben in einem Gebiet mit überwiegend traditioneller Architektur gehe, stehe dem nicht entgegen. Ein Nebeneinander von modernen und traditionellen Baustilen sei grundsätzlich zulässig (Az.: 5 K 483/12.TR).

Landkreis/Stadt: Bauvorhaben fügt sich nicht in die Umgebungsbebauung ein

Der Kläger beantragte eine Baugenehmigung zur Errichtung eines „turmartigen“ Einfamilienwohnhauses auf seinem Grundstück in Schweich-Issel. Der beklagte Landkreis und die beigeladene Stadt Schweich, die im Baugenehmigungsverfahren ihr Einvernehmen zu dem geplanten Vorhaben verweigert hatte, vertraten im Verfahren die Auffassung, dass das Bauvorhaben nicht mit der Umgebungsbebauung in Einklang zu bringen sei und außerdem die Belange der nahegelegenen Denkmalzone beeinträchtigt, zu der der benachbarte Friedhof nebst Kapelle gehöre.

VG: Einfügung in Umgebungsbebauung beurteilt sich nur nach bodenrechtlichen Aspekten

Das VG folgte dieser Rechtsauffassung nicht und verpflichtete den Landkreis Trier-Saarburg dazu, die beantragte Baugenehmigung zu erteilen. Ob der Neubau unter architektonischen und/oder ästhetischen Gesichtspunkten mit der Umgebungsbebauung harmoniere, spiele keine Rolle für die rechtlich relevante Frage, ob sich das Bauvorhaben in die Umgebungsbebauung einfüge. Ausschlaggebend sei alleine, ob das geplante Vorhaben bodenrechtlich relevante Spannungen hervorrufe. Dies sei hier aber zu verneinen, da der Baukörper weder von seiner Höhe her noch hinsichtlich seines umbauten Raumes aus dem Rahmen falle. Nur die äußere Gestaltung und die Dachform setzten neue Maßstäbe in der Umgebung. Diesen komme jedoch keine eigene bodenrechtliche Relevanz zu.

Nebeneinander von modernen und traditionellen Baustilen grundsätzlich zulässig

Weiter führt das VG aus, dass es auch keinen rechtlichen Grundsatz dahingehend gebe, dass sich in durch vorwiegend ältere Bauten geprägte Gebiete nur eine traditionelle Bauweise einfüge. Vielmehr sei ein Nebeneinander von modernen und althergebrachten Baustilen vielerorts anzutreffen. Wenn eine Gemeinde eine bestimmte Gestaltung ihres Gemeindegebietes wolle, müsse sie rechtzeitig von den Instrumenten der Bauleitplanung Gebrauch machen. Dies ist laut VG vorliegend jedoch nicht geschehen.

Der nach Schluss der mündlichen Verhandlung gefasste Beschluss der Beigeladenen, einen Bebauungsplan für das streitgegenständliche Gebiet aufzustellen und eine Veränderungsperre zu erlassen, habe auf das gerichtliche Verfahren keinen Einfluss mehr, da der Schluss der mündlichen Verhandlung den maßgeblichen Zeitpunkt zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage bilde.

Belange der Denkmalpflege nicht beeinträchtigt

Schließlich sieht das Gericht durch geplante Vorhaben auch keine Belange der Denkmalpflege beeinträchtigt, da das in Streit stehende Grundstück nicht mehr zur unmittelbaren Umgebung der Denkmalzone gezählt werden könne. Zwischen der Denkmalzone und dem zu bebauenden Grundstück verlaufe die Straße «Im Kirschgarten», die deutlich trennende Wirkung habe. [Quelle: beck-newsletter, 12.11.2012]

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Dezember 2012

648 Wettbewerb „Menschen und Erfolge“ gestartet

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat am 22. Oktober 2012 die dritte Runde des Wettbewerbs „Menschen und Erfolge“ gestartet. Der Wettbewerb läuft unter dem Motto „Zuhause in ländlichen Räumen“.

Damit ländliche Regionen auch in Zukunft für alle Generationen attraktive Wohnorte bleiben, brauchen sie eine gute Infrastrukturausstattung und ein intaktes Wohnumfeld. Es gibt bereits viele gute Beispiele in kleinen Städten und Gemeinden. Viele Bürger haben sich bereits aktiv bei der Stärkung und Gestaltung ihres Wohnortes engagiert. Dieses Engagement und innovative Projekte sollen mit dem Wettbewerb „Menschen und Erfolge“ gewürdigt und vorgestellt werden.

Bis zum 15. Januar 2013 werden unter dem Motto „Zuhause in ländlichen Räumen“ erfolgreich laufende Aktivitäten oder bereits umgesetzte Projekte rund um die Bereiche „Bauen und Wohnen“ gesucht. Im Mittelpunkt der Wettbewerbsrunde 2013 stehen die Themenfelder

- neue Wohnformen und -konzepte für alle Generationen,
- innovatives Bauen für die Gemeinschaft,
- Bauen im Bestand.

Einzelpersonen, Gruppen, Vereine, Verbände, Kammern, Verwaltungen und Gebietskörperschaften sowie Unternehmen sind eingeladen, ihre Beiträge einzureichen. Es stehen Preisgelder in Höhe von insgesamt 20 000 Euro zur Verfügung. Die Preise sollen im Sommer 2013 verliehen werden. Der Wettbewerb ist Teil der Initiative „Ländliche Infrastruktur“ und wird vom BMVBS gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden, dem Deutschen Bauernverband, dem Zentralverband des Deutschen Handwerks, dem Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau sowie dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken durchgeführt.

Der Wettbewerb wurde erstmalig im Jahr 2011 ausgeschrieben. Nach den Wettbewerbsrunden der beiden Vorjahre liegen bislang insgesamt über 700 kommunale Beiträge vor. Der DStGB unterstützt neben dem Deutschen Landkreistag diesen Wettbewerb. Teilnahmeunterlagen sind ab sofort im Internet unter <http://www.menschenunderfolge.de/> erhältlich. Einsendeschluss ist der 15.01.2013.

Az.: II Mitt. StGB NRW Dezember 2012

649 Mehr energieeffiziente Gebäudesanierung gefordert

Auf dem Fachkongress Urban Tec am 25. Oktober 2012 in Köln forderte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW und Bürgermeister von Bergkamen, Roland Schäfer, mehr Anstrengungen aller Akteure für eine energieeffiziente Gebäudesanierung. Bei einer jährlichen Neubauquote in Deutschland von nur etwa 1 % des Gebäudebestandes sei insbesondere der Bund gefordert, sich bei seinen Förderprogrammen auf die bestehende Infrastruktur zu konzentrieren.

Dabei komme speziell dem energetisch sehr problematischen Wohnungsbestand der 1950er-, 1960er-, 1970er- und 1980er-Jahre mit insgesamt ca. 30 Millionen Wohnungen eine besondere Bedeutung zu. Angesichts eines Gesamtenergieverbrauchs allein im Gebäudebereich von 40 % forderte Schäfer, hier durch eine verstärkte Förderung den Hebel anzusetzen.

Dies betreffe auch die ca. 176 000 kommunalen Gebäude, bei denen schon das Konjunkturpaket II in den Jahren 2009 und 2010 hervorragende Erfolge im Bereich der energetischen Sanierung geleistet habe. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass ein Euro an öffentlichen Fördergeldern nach wissenschaftlichen Untersuchungen bis zu acht Euro an weiteren öffentlichen und privaten Investitionen auslösen würde. Dies komme insbesondere dem örtlichen Handwerk und dem mittelständischen Gewerbe zugute.

Der Präsident des StGB NRW stellte in seinem Referat die besondere Bedeutung der Kommunen für die Erreichung der Energie- und Klimaschutzziele sowie für eine Stärkung der Energieeffizienz heraus. Die Städte und Gemeinden seien insoweit in vierfacher Form, nämlich als Planungsträger, als Verbraucher von Energie, als Dienstleister über ihre Stadtwerke sowie auch als Vorbild für die Bürgerschaft und die örtliche Wirtschaft gefordert.

Die Programme der Europäischen Union, aber auch von Bund und Ländern müssten gerade angesichts einer dezentral ausgerichteten Energiewende die Bedeutung der Städte und Gemeinden sowie ihrer Stadtwerke verstärkt berücksichtigen. Der Unterstützung der Energieberatung sowie der Erstellung von Energie- und Klimaschutzkonzepten etc. in Kommunen komme dabei eine besondere Bedeutung zu.

Az.: II Mitt. StGB NRW Dezember 2012

650

EU-Kommission zur Novellierung der UVP-Richtlinie

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat dem DStGB den Entwurf der Europäischen Kommission zur Novellierung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung zukommen lassen.

Der Entwurf ist das Ergebnis einer Generalrevision der geltenden Richtlinie aufgrund eines umfangreichen Konsultationsverfahrens sowie mehrerer Studien. Mit der Novellierung verfolgt die Kommission das Ziel, die Richtlinie an neue Herausforderungen wie Ressourceneffizienz, Klimawandel, Biodiversität und Katastrophenvorsorge anzupassen. Hierzu sollen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Alternativvorschläge zukünftig systematischer geprüft und die Beschlüsse der zuständigen Behörden genauer begründet werden. Zudem sollen kleinere Projekte mit geringerem Verwaltungsaufwand genehmigt werden. Prozessvereinfachungen sind auch für den Fall vorgesehen, dass mehrere Prüfungen erforderlich und verschiedene Behörden beteiligt sind.

Deutsche Umsetzungsnormen der geltenden UVP-Richtlinie sind das UVP-Gesetz sowie verschiedene Fachgesetze einschließlich des BauGB. Nach erster Einschätzung des BMVBS impliziert der Kommissionsentwurf Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen nationalem Bauplanungs- und Bauordnungsrecht.

Mit dem Kommissionsentwurf wird das förmliche Rechtssetzungsverfahren auf europäischer Ebene eröffnet. Der Entwurf wird nun dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung vorgelegt. Der DStGB erarbeitet derzeit gemeinsam mit den Mitgliedsverbänden eine Stellungnahme.

Az.: II Mitt. StGB NRW Dezember 2012

651

OVG Rheinland-Pfalz zur Privilegierung von Spielplatzlärm

Die von der Nutzung einer Seilbahn auf einem Kinderspielplatz in der Gemeinde T. ausgehenden Lärmbeeinträchtigungen müssen von der Nachbarin geduldet werden. Dies hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz am 24.10.2012 in einem Berufungsverfahren entschieden (8 A 10301/12.OVG).

Die Klägerin ist Nachbarin eines unterhalb ihres Hausgrundstücks angelegten Kinderspielplatzes. Darauf befindet sich auch eine Seilbahn, die in einer Entfernung von ca. 10 m zu dem Balkon der von der Klägerin bewohnten Wohnung errichtet wurde. Die Klägerin hält die mit der Benutzung dieser Seilbahn verbundenen Geräusche für unzumutbar und verlangt deren Beseitigung. Das Verwaltungsgericht Trier hat die Klage abgewiesen. Auch die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Die Nutzung der Seilbahn auf dem benachbarten Kinderspielplatz stelle für die Klägerin keine schädliche Umwelteinwirkung dar, weil sie nach § 22 Abs. 1a des Bundesimmissionsschutzgesetzes - BImSchG - zur Duldung der hierdurch entstehenden Lärmbeeinträchtigungen verpflichtet sei. Nach dieser Vorschrift sind Geräuscheinwirkungen, die unter anderem von Kinderspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen.

Diese Privilegierung des Kinderspielplatzlärms erfasse sowohl die von den Kindern unmittelbar ausgehenden Laute als auch die von den Spielgeräten herrührenden Geräusche. Es lägen auch keine Gründe für die Annahme eines atypischen Sonderfalls vor. Der etwa 1.250 qm große Spielplatz füge sich ohne weiteres in die ihn umgebende Wohnbebauung ein. Dies gelte auch für die heutzutage auch auf kleineren Spielplätzen häufig anzutreffende Seilbahn. Auch der Umfang der Nutzung des Spielplatzes und damit der Seilbahn durch Kinder halte sich im Rahmen des Üblichen.

Die beklagte Gemeinde habe sich ferner mit der Entscheidung für die Seilbahn und mit der Wahl ihres Standorts nicht rücksichtslos gegenüber der Klägerin verhalten. Durch die Beschränkung der Nutzungszeiten (8:00 bis 20:00 Uhr) und des Benutzerkreises (Kinder bis 14 Jahre) habe sie den berechtigten Belangen der benachbarten Anwohner Rechnung getragen. Eine Verlagerung des Seilbahnstandortes sei aufgrund der räumlichen Verhältnisse auf dem Spielplatz nicht in Betracht gekommen. Es sei auch nichts dafür ersichtlich, dass von der Seilbahn - konstruktionsbedingt oder wegen schlechter Wartung - eine außergewöhnlich hohe, vom Anlagenstandard abweichende Lärmbeeinträchtigung ausginge.

Az.: II Mitt. StGB NRW Dezember 2012

652 Broschüre „Planen in Zeiten leerer Kassen“

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung gewinnt das Kosten-Nutzen-Verhältnis bei Maßnahmen der Stadtplanung zunehmend an Bedeutung. Um den Kommunen eine Hilfestellung an die Hand zu geben, wie knappe Haushaltsmittel in der Stadtplanung möglichst effizient eingesetzt werden können, hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) die Broschüre „Planen in Zeiten leerer Kassen Kosten-Nutzen-Modelle als Bausteine einer nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung“ herausgegeben. Der Broschüre werden Rechenmodelle vorgestellt, die geeignet sind, die mit einer Flächenplanung verbundenen ökonomischen Entscheidungsfaktoren besser zu bewerten und in die gesamte Entwicklungsplanung einzubeziehen. Die Broschüre kann im Internet unter www.allianz-fuer-die-flaeche.nrw.de heruntergeladen werden.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2012

Umwelt, Abfall und Abwasser

653 Klagerecht für Umweltverbände ausgeweitet

Der Bundestag hat das Klagerecht von Umweltverbänden erweitert. Nach dem am 08.11.2012 verabschiedeten Gesetz können die Verbände ohne Einschränkung vor Gericht ziehen, wenn sie ganz allgemein Nachteile für die Umwelt befürchten. Bislang war dies in Deutschland nur zulässig, wenn bei großen Bauprojekten die Interessen Einzelner bedroht waren. Diese Regelung war jedoch im Jahr 2011 vom Europäischen Gerichtshof (s. EuGH, ZUR 2011, 368) beanstandet worden.

Die Luxemburger Richter hatten im Mai 2011 entschieden, dass eine Umweltorganisation grundsätzlich gegen Entscheidungen vorgehen können müsse, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten. Hintergrund war eine Klage des Bundes für Umwelt und Naturschutz (BUND) gegen das geplante Steinkohlekraftwerk Trianel im westfälischen Lünen. Das Oberverwaltungsgericht Münster (ZfBR 2012, 768) hatte damals den EuGH eingeschaltet, weil Zweifel am Klagerecht des BUND bestanden.

In Umsetzung der EuGH-Entscheidung hat der Bundestag nunmehr die Klagerechte von Umweltverbänden durch das neue Umwelt-Rechtsbehelfs-Gesetz (UmwRG) erweitert. Zugleich wurden die Klagerechte der Bürger im Interesse der Wirtschaft eingeschränkt. Umweltverbände können nun auch auf Einhaltung des Artenschutzes und die Beachtung von Vorsorgegrenzwerten klagen. Auch Klagen gegen Offshore-Windparks und den Bau neuer Stromtrassen werden durch die verabschiedete Neuregelung erleichtert.

Im Gegenzug wird durch das neue Gesetz vor allem der Eilrechtsschutz eingeschränkt. Ein Projekt kann nach dem Gesetz vom Verwaltungsgericht nur noch dann bis zum Urteil gestoppt werden, wenn „ernstliche Zweifel“ an dessen Rechtmäßigkeit bestehen. Damit sollen Entscheidungen insbesondere gegen Großvorhaben künftig nicht mehr möglich sein. Ziel dieser Einschränkung ist es, diese Vorhaben schneller zu verwirklichen. (Quelle: beck-newsletter, 09.11.2012)

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2012

654 Auszeichnungen im Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz 2012“

Zehn Kommunen haben sich mit ihren vorbildlichen Projekten im bundesweiten Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz 2012“ gegen insgesamt 163 Bewerber durchgesetzt. Initiatoren des seit 2009 jährlich mit Unterstützung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes ausgelobten Wettbewerbs sind das Bundesumweltministerium und das Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz beim Deutschen Institut für Urbanistik (Difu).

Die Gewinner und ihre Projekte wurden am 07. November 2012 im Rahmen der 5. Kommunalkonferenz „Mit der Energiewende kommunale Zukunft gestalten“ in Berlin bekannt gegeben und erhielten für ihr besonders vorbildliches Engagement im Klimaschutz ein Preisgeld von insgesamt 240 000 Euro. Um dieses weiter voranzutreiben, ist das Preisgeld wieder in Klimaschutzprojekte zu investieren. Im Folgenden sind auszugsweise die Ergebnisse des Wettbewerbs wiedergegeben:

Kategorie 1: „Klimaschutz in kommunalen Liegenschaften“

Vorbildliche technische, bauliche und/oder verwaltungsorganisatorische Maßnahmen für den Klimaschutz in kommunalen Liegenschaften z. B. bei der Nutzung erneuerbarer Energie, der Energieeffizienz, beim kommunalen Energiemanagement oder bei der klimafreundlichen Beschaffung.

Stadt Freilassing (Bayern): „Sanierung der Mittelschule Freilassing auf Passivhausniveau“

Mit der energetischen Sanierung der Mittelschule St. Rupert hat die Stadt Freilassing die Mindestkriterien des Passivhausstandards zum Teil deutlich übertroffen. Das Gebäude wurde mit neuer Gebäudehülle, neuem Innenausbau und neuen haustechnischen Anlagen versehen, was nicht nur für ein optimales Lernumfeld sorgt, sondern auch den jährlichen Heizwärmebedarf deutlich senkt.

Heizenergiebedarf um mehr als 90 Prozent gesenkt

Seit der Sanierung zum Passivhaus konnte der Energiebedarf des zu Beginn der 1970er-Jahre errichteten Gebäudes der Mittelschule St. Rupert in Freilassing um mehr als 90 Prozent gesenkt werden. Damit werden jedes Jahr nicht nur die vormals hohen Heizkosten, sondern auch über 170 Tonnen CO₂ eingespart. Der Heizwärmebedarf des Gebäudes liegt nun bei 13 Kilowattstunden pro Quadratmeter im Jahr. Dies entspricht etwa 1,3 Litern Heizöl. Das ist zehnmal weniger als durchschnittlich an deutschen Schulen verbraucht wird.

Kreis Steinfurt (Nordrhein-Westfalen): „Sanierung der Technischen Schule Steinfurt“

Mit der integralen Sanierung seiner Technischen Schule inklusive Sporthalle konnte der Kreis Steinfurt die Energieeffizienz im gesamten Gebäudekomplex mehr als verdoppeln. Das ausgefeilte Energiekonzept überzeugt durch seine klimaschonende sowie nutzergerechte Ausrichtung. Besonders innovativ: eine speziell entwickelte „Klimawand“, die für Lüftung, Beheizung und Kühlung sorgt.

Effizient und regenerativ: CO₂-Ausstoß um 84 Prozent gesenkt

Die Sanierung erfolgte von 2009 bis 2011 durch die Gebäudewirtschaft des Kreises mit Unterstützung der Fachhochschule Münster und eines lokalen Planungsbüros. Durch die erzielten Effizienzsteigerungen wurde auch der Anteil regenerativer Energien im gesamten Nahwärmenetz, an das neben der Schule weitere städtische Gebäude angeschlossen sind, von 53 auf 75 Prozent erhöht. Der

Wärmebedarf von Schule und Sporthalle sank um 58 Prozent, der CO₂-Ausstoß sogar um 84 Prozent. Insgesamt werden jährlich etwa 300 Tonnen Kohlenstoffdioxid eingespart. Der Heizenergieverbrauchskennwert liegt jetzt bei einem Wert von 24 Kilowattstunden pro Quadratmeter im Jahr. Durchschnittlich benötigen Schulen in Deutschland etwa fünfmal so viel Heizwärme. Die innovativen Ideen und Lösungsansätze wurden im Rahmen der Sanierung nicht nur entwickelt und umgesetzt, sondern auch einem breiten Fachpublikum präsentiert.

Stadt Aachen (Nordrhein-Westfalen): „E-View: Der Energieanzeiger in Aachen“

Mit dem von der Stadt Aachen entwickelten internetbasierten Energiecontrolling können etwa zehn Prozent des Energie- und Wasserverbrauchs in den städtischen Liegenschaften eingespart werden. Damit lohnt sich die Maßnahme sowohl für die Stadtkasse als auch für den Klimaschutz. Besonders innovativ: Gebäudenutzer sowie interessierte Öffentlichkeit können über das E-View-Portal auf die grafisch aufbereiteten Daten zugreifen und für ihr Nutzerverhalten sensibilisiert werden.

Vermeidung von 1 800 Tonnen CO₂ pro Jahr

Mit der Überwachung und Visualisierung des Energie- und Wasserverbrauchs von Schulen, Kindergärten und anderen kommunalen Gebäuden durch das Online-Tool E-View verringert die Stadt Aachen seit 2007 ihren CO₂-Ausstoß um 1.800 Tonnen im Jahr. Mehr als 1 000 Zähler in 196 Objekten leiten die Daten über Energie- und Wasserverbräuche sowie Innen- und Außentemperaturen an eine zentrale Datenbank weiter. E-View zeichnet sieben Tage die Woche und 24 Stunden am Tag alle Verbrauchsmengen auf und macht diese für jeden Tagesverlauf sichtbar. Seit der Freischaltung des Internetportals 2011 haben Gebäudemanager, Nutzer und die interessierte Öffentlichkeit freien Zugriff auf die grafisch aufbereiteten Daten ihrer städtischen Gebäude.

Sonderpreis „Green IT“ in Kategorie 1 „Klimaschutz in kommunalen Liegenschaften“

Stadt Köln (Nordrhein-Westfalen): „Energieeffizienter Umbau des Rechenzentrums Köln-Chorweiler“

Die Stadt Köln hat ihr in den 1980er-Jahren erbautes Rechenzentrum von 2010 bis 2012 nach modernsten Kriterien umgebaut und dabei den Einsatz erneuerbarer Energien, Energieeffizienz sowie umfassende Energiesparmaßnahmen auf hohem Niveau miteinander verzahnt. Neben einer effizienten Stromversorgung entwickelte die Stadt ein ausgeklügeltes Klimatisierungskonzept und baute eine intelligente Steuerung der technischen Gebäudeausstattung ein. Um Synergieeffekte zu nutzen, betreibt die Stadt das Rechenzentrum gemeinsam mit dem Landschaftsverband Rheinland.

Umfassendes Energiekonzept für Rechenzentrum

Das Gebäude wurde auf eine effiziente Strom- und Notstromversorgung mit dieseldynamischen (kinetischen), unterbrechungsfreien Stromversorgungen (USV) umge-

rüstet. Durch die Zusammenlegung des eigenen Rechenzentrums mit dem von LVR-InfoKom, dem IT-Dienstleister des Landschaftsverbands Rheinland, nutzt die Stadt Skaleneffekte und vermeidet Doppelstrukturen. Insgesamt lassen sich mit diesen Maßnahmen 250 Tonnen CO₂-Emissionen pro Jahr einsparen.

Landkreis Vorpommern-Greifswald (Mecklenburg-Vorpommern): „Geothermale Klimatisierung des Rechenzentrums“

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat für die Servertechnik der Kreisverwaltung eine vorbildliche Kühlungstechnik entwickelt, die sehr gut auch auf andere Rechenzentren übertragbar ist: Der Serverraum wird mittels oberflächennaher Geothermie über Erdwärmesonden gekühlt. Der Landkreis erreicht auf diese Weise eine jährliche Stromersparnis von 80 Prozent im Vergleich zur klassischen Kompressionskühlung. Darüber hinaus regeneriert sich das Erdreich über freie Kühlung im Winter.

Vorbildliche „passive“ IT-Kühlung durch regenerative Energie

Die geothermische Kühlung des Serverraums nutzt im Gegensatz zu den konventionellen luftgekühlten Aggregaten die jahreszeitlich unabhängige, nahezu stabile Temperatur der oberflächennahen geologischen Schichten. Innovativ ist die thermische Regeneration des Erdreiches: Da bei der geothermischen EDV-Kühlung kontinuierlich Wärme in das Erdreich abgegeben wird, nimmt die Untergrundtemperatur langsam zu. Um diesem Effekt entgegenzuwirken, hat der Landkreis einen Rückkühler, einen sogenannten FreeCooler, installiert. Dieser versorgt in den kalten Wintermonaten die Kühlgeräte mit außenluftgekühltem Kaltwasser und entlastet somit das Erdsondenfeld.

Kategorie 2: „Kommunale Kooperationsstrategien“

Übertragbare Strategien zur Umsetzung des kommunalen Klimaschutzes, durch die z. B. besonders tragfähige Modelle zur Kooperation mit anderen Kommunen, kommunalen Unternehmen und/oder mit der Privatwirtschaft, Handwerksbetrieben, Einzelhandel, Verbänden, Bürgerinitiativen etc. realisiert werden konnten.

Landkreis St. Wendel (Saarland): „Null-Emissions-Landkreis St. Wendel“

Um sein Ziel, bis zum Jahr 2050 bilanzieller Null-Emissions-Landkreis zu werden, zu erreichen, hat der Landkreis St. Wendel ein umfassendes Kooperationsnetzwerk aufgebaut. Die Lenkungsgruppe „Klimaschutz“, der Verein „Zukunfts-Energie-Netzwerk St. Wendeler Land“ und die „Energie-Projekt-Gesellschaft St. Wendeler Land“ vernetzen alle wichtigen Akteure aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft und schaffen so ideale Voraussetzungen, um Klimaschutzprojekte zu realisieren.

Gemeinsames Leitbild für den Klimaschutz

Seit dem Zusammenschluss im Jahr 2011 wurde gemeinsam das Leitbild „Null-Emission durch ländlichen Ener-

giemix“ erarbeitet und anschließend einstimmig in allen politischen Gremien des Landkreises beschlossen. Hauptanliegen des Landkreises ist es, den Klimaschutz, die regionale Wertschöpfung sowie die regionale Identität zu stärken.

Region Achenal (Bayern): „Bioenergie und Klimaschutz im Achenal“

Um das ambitionierte Ziel der Energieautarkie bis 2020 zu erreichen, haben die neun Achenal-Gemeinden Bergen, Grabenstätt, Grassau, Marquartstein, Reit im Winkel, Schleching, Staudach-Egerndach, Übersee und Unterwörsen 1999 gemeinsam den Verein „Ökomodell Achenal“ gegründet. Durch diese Kooperation konnten bereits zahlreiche Klimaschutzprojekte und -maßnahmen aus der Region und für die Region umgesetzt werden.

Kategorie 3: „Kommunaler Klimaschutz zum Mitmachen“

Erfolgreich umgesetzte Aktionen zur Beteiligung und Mitwirkung der Bevölkerung bei der Realisierung von Klimaschutzmaßnahmen.

Stadt Offenbach am Main (Hessen): „Haus-zu-Haus Beratung Offenbach“

Im Rahmen der Kampagne „Haus-zu-Haus Beratung“ bietet die Stadt Offenbach eine kostenlose, umfassende Beratung zur energetischen Sanierung von Ein- und Zweifamilienhäusern in einzelnen Stadtteilen Offenbachs an. Das Projekt zeichnet sich durch ein gut durchdachtes und strukturiertes Konzept aus, das den Bürgerinnen und Bürgern Impulse für eine energetische Sanierung der eigenen vier Wände gibt.

Gemeinde Oberreichenbach (Baden-Württemberg): „Elektro-Bürgerauto Oberreichenbach“

Mit ihrem Projekt „Elektro-Bürgerauto Oberreichenbach“ bietet die Gemeinde eine durchdachte und klimafreundliche Ergänzung zum öffentlichen Personennahverkehr im ländlichen Raum. Sowohl die ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrer als auch die Nutzer werden für Elektromobilität sensibilisiert und profitieren gleichzeitig von der verbesserten Mobilität. Konsequenterweise ist das Rathaus, an dem das Bürgerauto aufgeladen wird, mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet.

Landeshauptstadt Wiesbaden (Hessen): „CO₂-Marathon Wiesbaden“

Mit der Online-Aktion „CO₂-Marathon Wiesbaden“ ruft die Landeshauptstadt Wiesbaden ihre Bürgerinnen und Bürger auf, sich „per Mausclick“ zu alltagstauglichen Klimaschutzmaßnahmen zu verpflichten. Ziel ist es, auf diese Weise insgesamt 100 Tonnen CO₂ einzusparen. Durch die internetbasierte Aktion ist es der Landeshauptstadt gelungen, sowohl Jugendliche als auch Erwachsene für den Klimaschutz zu sensibilisieren.

Weitere Informationen im Internet unter:
<http://www.klimaschutz-in-kommunen.de/>

Az.: II

Mitt. StGB NRW Dezember 2012

Die NRW-Landesregierung hat mit Presseinformation vom 24.10.2012 mitgeteilt, in welcher Weise eine Änderung des § 61 a LWG NRW (Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen) vorgesehen ist. Ein entsprechender Gesetzentwurf zur Änderung des § 61 a LWG NRW (Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen) wurde bislang noch nicht in den Landtag eingebracht. Es sind folgende Änderungen vorgesehen:

- In Wasserschutzgebieten sollen die geltenden erstmaligen Prüffristen bis zum 31.12.2015 beibehalten werden. Dieses soll gelten für die Erstprüfung von bestehenden Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 01.01.1990 (industrielles oder gewerbliches Abwasser) errichtet worden sind. Alle anderen Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten sollen bis zum 31.12.2020 geprüft werden.
- Außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen weiterhin bis zum 31.12.2020 solche bestehenden Abwasserleitungen geprüft werden, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, wenn für dieses industrielle oder gewerbliche Abwasser Anforderungen in den Anhängen der Abwasser-Verordnung des Bundes festgelegt sind.
- Für alle anderen privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen die Prüffristen komplett entfallen. Hier sollen die abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinden in ihrer örtlichen Kompetenz durch Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Fristen für die erstmalige Prüfung von bestehenden Abwasserleitungen festlegen und sich Prüfbescheinigungen vorlegen lassen können, d. h. es wird keine landesgesetzliche Frist mehr geben.
- Die Städte und Gemeinden sollen weiterhin die Grundstückseigentümer/innen über die Durchführung der Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen unterrichten und beraten.

Auf dieser Grundlage soll nunmehr ein Gesetzwurf zur Änderung des LWG erarbeitet werden. In diesem Gesetzentwurf wird § 61 a LWG NRW komplett gestrichen. Zugleich soll in § 60 LWG NRW eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung geregelt werden. Diese Rechtsverordnung wird vom Umweltministerium NRW erarbeitet und voraussichtlich aus 2 Teilen bestehen:

- Teil 1: Integration der heutigen Selbstüberwachungs-Verordnung Kanal NRW in die neue Verordnung
- Teil 2: Selbstüberwachung privater Abwasserleitungen (mit Anforderungen an die Prüfung und die Sachkunde von Sachkundigen, welche die Prüfung durchführen und auf der Grundlage einer Muster-Prüfbescheinigung das Ergebnis der Prüfung dokumentieren).

In der Verordnung soll auch festgeschrieben werden, dass für die Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

die technischen Regelwerke DIN 1986 Teil 30 und DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten.

Außerdem soll festgelegt werden, dass bei einsturzgefährdeten Abwasserleitungen (Schadensklasse A gemäß DIN 1986 Teil 30) grundsätzlich eine kurzfristige Sanierung erforderlich ist. Bei mittelgroßen Schäden (Schadensklasse B gemäß DIN EN 1986 Teil 30) soll die Abwasserleitung grundsätzlich in einem Zeitraum von 10 Jahren saniert werden. Bei Bagatellschäden (Schadensklasse C gemäß DIN 1986 Teil 30) soll eine Sanierung in der Regel vor der Wiederholungsprüfung nicht erforderlich sein. Die kommunalen Spitzenverbände haben bereits ihre Mithilfe bei der Erstellung der Rechtsverordnung angeboten.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten weiterhin in ihrem Positionspapier vom 13.01.2012 deutlich herausgestellt, dass für alle Grundstücke in gleicher Art und Weise unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) eine Prüfpflicht zu regeln ist. Das Positionspapier vom 13.01.2012 ist durch die kommunalen Spitzenverbände, neben dem Herrn Umweltminister Rimmel, auch der Ministerpräsidentin, Frau Hannelore Kraft, mit Datum vom 27.06.2012 nochmals übermittelt worden.

Die nunmehr angedachte Regelung trägt dem Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände zwar nicht in vollem Umfang Rechnung. Sie ist aber geeignet, die Diskussion über das Thema endlich auf eine sachliche Grundlage zurückzuführen. Alle Grundstückseigentümer werden auf der Grundlage des § 61 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) weiterhin in die Pflicht genommen, ihre privaten Abwasserleitungen selbst auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Insoweit wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) Rechnung getragen. Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich auch dafür eingesetzt, dass die Zuständigkeit für die Prüfung nicht auf die Gemeinden übertragen wird.

Die kommunalen Spitzenverbände konnten ebenso erreichen, dass die Pflicht zur Funktionsprüfung nicht davon abhängig gemacht wird, ob Ein- und Zweifamilienhäuser betroffen sind oder auf einem Grundstück eine bestimmte Schmutzwassermenge pro Jahr anfällt, denn derartige Differenzierungen sind unter dem Gesichtspunkt des Gewässer- und Grundwasserschutzes und des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) nicht begründbar. Begründbar ist hingegen, dass gesetzliche Prüffristen für Grundstücke in Wasserschutzgebieten und bei der Ableitung von industriellem oder gewerblichen Abwasser bezogen auf die Anhänge der Abwasserverordnung des Bundes vorgegeben werden, weil hier dem Gewässer- und Grundwasserschutz ein besonderer Stellenwert zukommt.

Gleichwohl steht nicht zu erwarten, dass die beabsichtigte Neuregelung immer zur Befriedung vor Ort beitragen kann. Denn es wird Grundstückseigentümer geben, die auch außerhalb von Wasserschutzgebieten eine Dichtheitsprüfung und gegebenenfalls eine Sanierung ihrer privaten Abwasserleitungen bereits durchgeführt haben, weil die gesetzliche Prüfpflicht seit dem 01.01.1996 (damals: § 45 LBauO NRW a. F.) gültiges Landesrecht war und zum 31.12.2007 durch die schwarz-gelbe Landesregierung

in den heutigen § 61 a LWG NRW überführt worden ist. Den abwasserbeseitigungspflichtigen Städten und Gemeinden wird jedenfalls in den Gebieten, wo es zukünftig keine landesgesetzliche Prüfpflicht mehr geben soll, auferlegt, selbst Prüffristen durch Satzung zu regeln. Insofern wird die Verantwortung auf die Städte und Gemeinden vor Ort abgewälzt.

Angemerkt sei schließlich, dass die derzeitige Regelung des § 61 a LWG NRW als verfassungsgemäß angesehen werden kann. Ein vom Umweltministerium NRW in Auftrag gegebenes Gutachten von Herrn Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner LL.M (Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn) vom 01.06.2012 kommt zu dem Ergebnis, dass eine Kompetenz des Landesgesetzgebers zum Erlass des § 61 a LWG NRW gegeben ist. § 61 a LWG NRW konkretisiert insoweit den § 61 WHG. Eine Sperrwirkung des Bundesrechtes besteht insoweit für § 61 a LWG NRW nicht.

Ebenso wird durch § 23 Abs. 3 WHG deutlich gemacht, dass der Landesgesetzgeber eine eigene gesetzliche Regelung treffen kann, wenn der Bund eine konkretisierende Rechtsverordnung im Hinblick auf gesetzliche Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz nicht erlässt. In Anbetracht dessen wird durch das vorstehende Gutachten das Rechtsgutachten des parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes des Landtages vom 03.02.2012 nicht bestätigt. Dieses Gutachten hatte ohnehin die Neuregelung in § 23 Abs. 3 WHG nicht berücksichtigt, die bereits im Oktober 2011 in Kraft getreten war.

Den Städten und Gemeinden wird empfohlen, zunächst abzuwarten, wie endgültig die gesetzliche Neuregelung aussehen wird. In der Zwischenzeit sollte kein Grundstückseigentümer aufgefordert werden, bei bestehenden Abwasserleitungen, die noch nicht auf Dichtheit geprüft worden sind, Prüfungen durchzuführen. Die Geschäftsstelle wird über den Fortgang berichten.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2012

656 **Änderung des § 61 a Landeswassergesetz NRW**

Die Landtags-Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben (LT-Drucksache 16/1264) einen Gesetzentwurf zur Änderung des LWG in den Landtag eingebracht. In dem Gesetzentwurf wird § 61 a LWG NRW komplett gestrichen. In § 61 LWG NRW ist eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung vorgesehen (Entschließungsantrag vom 31.10.2012 LT-Drucksache 16/1265). In dieser Rechtsverordnung sollen sämtliche Einzelheiten zur Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen wie z.B. Fristen, Prüfmethoden, Prüfbescheinigungen geregelt werden. In einem § 53 Abs. 1 e LWG NRW (neu) wird zusätzlich geregelt, dass die Stadt bzw. Gemeinde durch Satzung Prüffristen regeln kann (aber nicht muss), wenn in der künftigen Rechtsordnung durch das Land keine Prüffristen für Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten vorgegeben werden. Insofern sind die Änderungen auf den Weg gebracht worden, welche Landesregierung bereits die mit Presseinformation vom 24.10.2012 mitgeteilt hatte:

- In Wasserschutzgebieten soll die Erstprüfung von bestehenden Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 01.01.1990 (industrielles oder gewerbliches Abwasser) errichtet worden sind bis zum 31.12.2015 beibehalten werden.
- Alle anderen Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten sollen bis zum 31.12.2020 geprüft werden.
- Außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen bis zum 31.12.2020 nur solche bestehenden Abwasserleitungen geprüft werden, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, wenn für dieses industrielle oder gewerbliche Abwasser Anforderungen in den Anhängen der Abwasser-Verordnung des Bundes festgelegt sind.
- Für alle anderen privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen die Prüffristen komplett entfallen.
- Bei der Sanierung von Abwasserleitungen soll gelten: Bei einsturzgefährdeten Abwasserleitungen (Schadensklasse A) ist grundsätzlich eine kurzfristige Sanierung erforderlich. Bei mittelgroßen Schäden (Schadensklasse B) soll die Abwasserleitung grundsätzlich in einem Zeitraum von 10 Jahren saniert werden. Bei Bagatellschäden (Schadensklasse C) soll keine Sanierung erforderlich sein.
- Die Landesregierung wird die Sanierung von privaten Abwasserleitungen fördern. Hierzu gehört in einem ersten Schritt, dass seit dem 1.1.2012 über das Programm „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung (ResA)“ für die Sanierung von privaten Abwasserleitungen ein zinsverbilligter Kredit (Zinssatz 1 %) gewährt wird (Förderbereich 5.5).
- Die Städte und Gemeinden sollen weiterhin die Grundstückseigentümer/innen über die Durchführung der Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen unterrichten und beraten.

Rein vorsorglich weist die Geschäftsstelle darauf hin, dass ein Grundstückseigentümer als Betreiber einer privaten Abwasseranlage bereits nach dem am 01.03.2010 in Kraft getretenen Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) Pflichten hat, die er erfüllen muss.

Nach § 61 Abs. 2 WHG ist der Betreiber einer privaten Abwasseranlage (wozu auch private Abwasserleitungen gehören), verpflichtet, deren Zustand und ihre Funktionstüchtigkeit zu überwachen (§ 61 Abs. 2 WHG). Eine Frist für diese Prüfung hat der Bundesgesetzgeber allerdings nicht geregelt. Ebenso hat der Bund hierzu bislang keine Rechtsverordnung erlassen, die diese Pflicht konkretisiert (§ 61 Abs. 3 WHG).

Defekte Abwasserleitungen müssen außerdem durch den Grundstückseigentümer saniert werden (§ 60 Abs. 2 WHG i.V.m. § 60 Abs. 1 WHG). Insofern gibt es keine Ersatzansprüche gegen eine Stadt oder Gemeinde, wenn ein Grundstückseigentümer eine private Abwasserleitung, die

Schmutzwasser führt, auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft hat oder diese soweit erforderlich - saniert hat, weil diese defekt war, denn mit dieser Sanierung hat der Grundstückseigentümer seine gesetzliche Pflicht erfüllt, dass private Abwasserleitungen dicht sein müssen (§ 60 Abs. 1 WHG, § 61 a Abs. 1 LWG NRW). Im Übrigen trifft den Grundstückseigentümer nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW eine Abwasserüberlassungspflicht für das Schmutzwasser gegenüber der Stadt bzw. Gemeinde, die er erfüllen muss.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2012

657 ResA-Förderprogramm geändert

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat mit Runderlass vom 17.09.2012 (Az. IV-7-025 088 0010-MBL.NRW.2012 Nr. 25, Seite 641 ff.) die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für eine „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“ (ResA-Förderprogramm) geändert. Die Änderung ist am 31.10.2012 in Kraft getreten.

Durch die Änderung ist unter anderem der Förderbereich 5.4 neu gefasst worden. Dieser Förderbereich beinhaltet nicht mehr nur die Sanierung von privaten Abwasseranlagen auf kommunalen Liegenschaften (Grundstücken). Gefördert wird nunmehr auch die Sanierung von privaten Abwasseranlagen auf privaten Grundstücken, wozu auch Abwasserleitungen gehören. Gefördert wird mit einem Zuschuss von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben die Sanierung privater Abwasseranlagen (einschließlich der Schächte), soweit diese Abwasseranlagen nicht Bestandteil der öffentlichen Kanalisation sind sowie an ein öffentliches Schmutzwasser- oder Mischwasserkanalsystem angeschlossen sind.

Für die Sanierung von Abwasseranlagen auf kommunalen Grundstücken geltende unter anderem folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

- Voraussetzung ist, dass die Gemeinde ihre gesamte Kanalisation gemäß den Anforderungen der Selbstüberwachungsverordnung Kanal NRW untersucht hat und dieses gegenüber der für die Überwachung nach § 116 LWG NRW zuständigen Behörde nachgewiesen hat.
- Es muss ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept bestehen.
- Die Zuwendungsempfänger sind antragsberechtigt, soweit sie Eigentümer der zu sanierenden kommunalen Liegenschaften sind und für diese Liegenschaften keinen Anspruch auf Förderung nach dem Förderbereich 5.3 dieser Förderrichtlinien haben.

Für die Sanierung von privaten Abwasseranlagen auf privaten Grundstücken gelten unter anderem folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

- Die Sanierung muss von der Kommune festgestellt worden und aufgrund des Ergebnisses der Prüfung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit zwingend erforderlich sein.

- Die Kommune hat den Nachweis zu erbringen, dass der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) oder ALG II bezieht und die Immobilie selbst bewohnt sowie Anspruch auf Übernahme der mit der Sanierung der privaten Abwasserleitung verbundenen, einmalig anfallenden Lasten zu den nach dem SGB II oder SGB XII berücksichtigungsfähigen Unterkunftskosten durch die Kommune hat.

Abweichend von Nr. 1.1 VVG zu § 44 LHO werden Zuwendungen für private Abwasseranlagen bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2.000 Euro beträgt.

Für Sanierungsmaßnahmen auf privaten Grundstücken muss die Kommune der NRW.Bank als bewilligende Stelle nach deren Vorgaben die Anträge vorlegen. Dabei ist die Bestätigung der Unteren Wasserbehörde, dass die Zuwendungsvoraussetzungen im Hinblick auf private Abwasseranlagen auf privaten Grundstücken vorliegen, Voraussetzung für das Bewilligungsverfahren. Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.Bank so zu befristen, dass innerhalb von zwei Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises).

Mit dieser Änderung des Förderprogramms „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“ ab dem 31.10.2012 können nunmehr private Grundstückseigentümer unter den dort genannten Voraussetzungen auch einen Zuschuss zu den Kosten für die Sanierung von privaten Abwasserleitungen erhalten. Daneben besteht nach wie vor auf der Grundlage des Förderprogramms „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“ (Förderbereich 5.5) die Möglichkeit für die Sanierung privater Abwasseranlagen mit Anschluss an Schmutz- oder Mischwassersysteme einen zinsverbilligten Kredit (Zinssatz zurzeit: ca. 1 %) zu erhalten.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2012

658 OVG NRW zum Wasseranschluss- und Kanalanschlussbeitrag

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 25.10.2012 (Az. 15 A 27/10 abrufbar unter www.nrwe.de) entschieden, dass der tatsächliche Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage mit Wissen und Willen des Grundstückseigentümers hergestellt worden sein muss. Anderenfalls kann der tatsächliche Anschluss nicht dazu führen, dass ein Kanalanschlussbeitrag erhoben werden kann.

Gleichzeitig hat das OVG NRW klargestellt, dass eine Pflicht zur Zahlung eines Kanalschlussbeitrags wegen der Anschlussmöglichkeit eines Grundstückes an den öffentlichen Abwasserkanal nicht entstehen kann, wenn das betreffende Grundstück keinen gesicherten Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage hat.

Nach der Beitragssatzung der beklagten Gemeinde unterlag ein Grundstück der Beitragspflicht, wenn es nach der

Verkehrsauffassung Bauland ist und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstand. Damit sind so das OVG NRW Grundstücke im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) gemeint, auf denen bauplanungsrechtlich eine Bebauung oder eine gewerbliche Nutzung zulässig ist, ohne dass im Einzelfall tatsächliche oder öffentlich-rechtliche Hindernisse entgegen stehen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 03.11.2000 Az. 15 A 2340/97-; KStZ 2001, S. 134 ff., S. 136).

Davon ausgehend kommt es nach dem OVG NRW nicht auf eine hier vorhandene tatsächliche Bebauung an. Ausschlaggebend ist nach dem OVG NRW vielmehr allein, ob ein Bauvorhaben bauplanungs- und bauordnungsrechtlich zulässig ist. Hier stünden dem Bauvorhaben auf dem in Rede stehenden Grundstück gegenwärtig jedenfalls die Vorgaben des § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bauordnung NRW und damit bauordnungsrechtliche Hindernisse entgegen. Denn gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bauordnung NRW dürfen auf einem Grundstück Gebäude nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass bis zum Beginn ihrer Benutzung die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Trink- und Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Diese Voraussetzung war nach dem OVG NRW gegenwärtig nicht gegeben.

Von dem Bestehen einer gesicherten Trinkwasserversorgung durch eine entsprechende öffentliche Wasserversorgungsanlage konnte nach dem OVG NRW nur dann ausgegangen werden, wenn ein satzungsrechtliches Anschlussrecht besteht. Hier regelte die Wasserversorgungssatzung ein Anschlussrecht nur für solche Grundstücke, die an einer Straße liegen, die mit einer betriebsbereiten, öffentlichen Wasserversorgungsleitung versehen ist.

Diese Voraussetzung ist nach OVG NRW wiederum erst dann erfüllt, wenn die öffentliche Wasserversorgungsleitung zumindest eine gedachte Linie berührt, die ein Ausgangspunkt an einer der Schnittstellen von Grundstücksgrenze und Straße hat und mit der Versorgungsleitung einen rechten Winkel bildet (Grenzlinie; so auch: OVG NRW, Urteil vom 01.04.2003 Az. 15 A 2254/01-, NVWZ-RR 2003, S. 778, für die vergleichbare Regelung betreffend das Anschlussrecht an die öffentliche Abwasseranlage). Hieran fehlte es, weil die öffentliche Wasserversorgungsleitung deutlich vor der Grenze des in Rede stehenden Grundstücks endete.

Es bestand für den Grundstückseigentümer des betreffenden Grundstücks auch nicht die Möglichkeit, sich an eine andere Wasser-Hausanschlussleitung anzuschließen. Die Aussage des Wasserversorgers, dass ein solcher Anschluss möglich ist, ist nach dem OVG NRW nicht ausreichend, um ein gesichertes Anschlussrecht an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage zu begründen. Etwas anderes würde - so das OVG NRW - nur dann gelten, wenn die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage (nachträglich) an das Grundstück der Klägerin herangeführt würde, so dass vor dem Grundstück der Klägerin eine öffentliche Wasserversorgungsleitung liegt.

Der Anschluss des betroffenen Grundstücks an eine andere Wasser-Hausanschlussleitung ist nach dem OVG NRW auch deshalb nicht ausreichend, weil § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bau-

ordnung NRW eine gesicherte Erschließung im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB voraussetzt. Insoweit muss ein dinglich gesichertes Leitungsrecht bestehen. Eine nicht zumindest dinglich durch eine Grunddienstbarkeit gesicherte Wasserversorgung über ein fremdes Grundstück wäre nämlich mit dem erheblichen Risiko behaftet, in rechtlich nicht zu beanstandender Weise unterbrochen zu werden (vgl. BGH, Urteil vom 21.05.1992 Az. III ZR 14/91 -, BGHZ 118, 263 ff.; OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.11.1999 9 U 64/99).

Az.: II/2 20-00/24-22 Mitt. StGB NRW Dezember 2012

659 OVG NRW zum Wasseranschlussbeitrag

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 09.10.2012 (Az. 15 A 1910/12 abrufbar unter www.nrwe.de) zur Rechtmäßigkeit der Veranlagung eines Grundstücks zu einem Wasseranschlussbeitrag mit Blick auf den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage entschieden. Das Grundstück lag im Bereich einer Ortslagenabgrenzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB und war 11.842 qm groß.

Die beklagte Gemeinde hatte unter Anwendung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs des OVG NRW von den 11.842 qm großen Grundstück lediglich 1.592 qm veranlagt hat. Diese Veranlagung hatte das Verwaltungsgericht beanstandet. Das OVG NRW bestätigte die Sichtweise des Verwaltungsgerichtes.

Das OVG NRW führt insoweit aus, dass ein der Anschlussbeitragspflicht unterliegendes Grundstück im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 KAG NRW die wirtschaftliche Einheit ist. Unter der wirtschaftlichen Einheit sei jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche zu verstehen, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und selbständig an die öffentliche Anlage angeschlossen werden kann.

Ausgangspunkt ist dabei nach dem OVG NRW das Buchgrundstück, denn in der Mehrzahl der Fälle sind Grundstücke im Sinne des bürgerlichen Rechts zugleich auch wirtschaftliche Einheiten. Davon ausgehend ist nach dem OVG NRW festzustellen, ob das Buchgrundstück zur Bildung einer wirtschaftlichen Einheit um Flächen vergrößert oder verkleinert werden muss. Die Beantwortung der Frage, ob es sich bei einem Flurstück um eine wirtschaftliche Einheit handelt oder daraus eine kleinere wirtschaftliche Einheit zu bilden ist, beurteilt sich in diesem Zusammenhang nach dem OVG NRW nicht nach der tatsächlichen, sondern der zulässigen Nutzung des Grundstücks (vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 11.03.2008 Az. 15 A 2790/07 und 15 A 2588/07).

Ausgehend hiervon legte so das OVG NRW - die Größe des hier in Rede stehenden Buchgrundstücks von insgesamt 11.842 qm die Bildung einer kleineren wirtschaftlichen Einheit nahe. Das habe die beklagte Gemeinde so gesehen und sei unter Anwendung der satzungsmäßigen Tiefenbegrenzung von 40 m sowie einer in der Satzung nicht vorgesehenen Breitenbegrenzung von 40 m zur Bildung einer kleineren wirtschaftlichen Einheit von insgesamt

1.592 qm gelangt. Das Verwaltungsgericht hat hingegen den Standpunkt eingenommen, dass das Flurstück in einer Breite von nur 30 m (und nicht 40 m) zu berücksichtigen sei.

Diese Sichtweise des Verwaltungsgerichtes war nach dem OVG NRW unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles (Grundstücksbreite; teilweise Außenbereichslage; Bebauungsmöglichkeit; fehlende Anhaltspunkte dafür, dass der Zuschlag zu der baulich nutzbaren Fläche wie von der beklagten Gemeinde angenommen weitere 20 m zu betragen hat; sinnvolle und zulässige Grundstücksnutzung beim Zuschlag von nur weiteren 10 m) nicht zu beanstanden. Es bestand somit die Notwendigkeit gesehen, eine noch kleinere wirtschaftliche Einheit zu bilden.

Dabei ist so das OVG NRW - in den Blick zu nehmen, dass das Problem eines übergroßen Grundstücks allein mit einer Tiefenbegrenzung nicht gelöst werden kann, wenn es wie vorliegend um die Verhinderung eines übergroßen Grundstücks hinsichtlich dessen seitlicher Ausdehnung geht. Dem könne die Tiefenbegrenzung ersichtlich nicht Rechnung tragen. Der Tiefenbegrenzung komme lediglich die Funktion zu, generalisierend die räumliche Erschließungswirkung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf ein bebautes oder Baulandcharakter aufweisendes Grundstück in der Tiefe zu begrenzen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 05.10.2006 Az. 15 A 2922/04). Dazu, welche Grundstücksflächen im Ergebnis als wirtschaftliche Einheit anzusehen seien, treffe die Tiefenbegrenzung indes keine Aussage. Dieses sei zwar auch durch die beklagte Gemeinde nicht verkannt worden, denn sie habe hinsichtlich der seitlichen Ausdehnung ebenfalls eine Begrenzung hier von 40 m vorgenommen. Diese seitliche Begrenzung sei in ihrer Ausdehnung aber mit Blick auf die Umstände des vorliegenden Falles „überschießend“, d. h. zu groß festgelegt worden.

Az.: II/2 24-22 qu-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2012

660 OVG NRW zur Absicherung von Leitungen

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 05.10.2012 (Az. 15 A 1409/12 abrufbar unter www.nrwe.de) entschieden, dass ein Anschluss eines Grundstückes an den öffentlichen Abwasserkanal nur dann verlangt wird, wenn ein Anschlussrecht des Grundstückseigentümers nach der Abwasserbeseitigungssatzung besteht. Die beklagte Gemeinde hatte dem Grundstückseigentümer (Kläger) aufgegeben, sein nicht unmittelbar an dem öffentlichen Verkehrsraum gelegenes Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wobei das Grundstück von anderen Grundstücken umgeben war, die im Eigentum Dritter standen.

Nach der Abwasserbeseitigungssatzung der beklagten Gemeinde bestand das Anschlussrecht an den öffentlichen Abwasserkanal dann, wenn eine öffentliche Abwasserleitung vor dem anzuschließenden Grundstück verlegt worden ist oder in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, etwa wenn über einen Weg ein unmittelbarer Zugang zur öffentlichen Straße mit einem öffentlichen Kanal besteht.

Durch eine solche satzungsrechtliche Regelung sollen nach dem OVG NRW grundsätzlich räumlich von der öffentlichen Abwasserleitung entfernt liegende Grundstücke in das Anschlussrecht einbezogen werden, wenn ein Hinterlieger-Grundstück über ein Vorderlieger-Grundstück - wie hier über eine Zuwegungsfläche Zugang zu einer kanalisierten Straße hat (vgl. OVG NRW, Urteil vom 05.06.2003 Az. 15 A 1738/03 -, NWVBl. 2003, S. 435).

Die Inanspruchnahme der Zuwegung zur Durchleitung des Abwassers vermittelt aber nach dem OVG NRW aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur dann ein Anschlussrecht, wenn die Möglichkeit zur Durchleitung hinreichend gesichert ist.

Eine solche hinreichende Sicherung ist nach dem OVG NRW erst dann zu bejahen, wenn die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage nur noch vom Willen des Grundstückseigentümers abhängt, der sich an die öffentliche Abwasseranlage anschließen soll. Das bedeutet für ein wie hier noch nicht tatsächlich an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Hinterlieger-Grundstück, welches auch nicht dem Eigentümer des Vorderlieger-Grundstücks gehört, dass allein eine auf die Durchleitung von Abwasser bezogene Baulast oder eine bloße schuldrechtliche Verpflichtung für die Annahme einer gesicherten Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage ebenso wenig ausreicht wie ein Notleitungsrecht (§ 917 BGB; vgl. OVG NRW, Urteile vom 02.03.2004 Az. 15 A 1151/02 -, OVG NRW, Urteil vom 20.03.2007 Az. 15 A 4728/04 KStZ 2007, S. 200).

Nach dem OVG NRW ist eine hinreichende Sicherung des Durchleitungsrechtes daher im Fall eines tatsächlich noch nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Hinterlieger-Grundstücks nur bei Bestehen einer entsprechenden Grunddienstbarkeit oder dann zu bejahen, wenn die Dienstbarkeit zwar noch nicht bestellt ist, ihre Bestellung jedoch allein noch vom Handeln des anschlussverpflichteten Grundstückseigentümers abhängig ist, es einer weiteren Mitwirkung Dritter zur Verschaffung der dinglichen Sicherung, also nicht mehr bedarf (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 21.12.1993 Az. 22 A 12 32/92 -, NWVBl 1994, S. 174 ff.).

Eine Grunddienstbarkeit war im zu entscheidenden Fall jedoch weder bestellt noch war ihre Bestellung ausschließlich vom Handeln des klagenden Grundstückseigentümers abhängig.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2012

661 OVG NRW zum Verzicht auf die Abwasserüberlassung

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 10.10.2012 (Az. 15 A 1505/12 abrufbar unter www.nrwe.de) entschieden, dass ein unschlussiger und nicht nachvollziehbarer Vortrag eines Grundstückseigentümers im Hinblick auf die Beseitigung des Niederschlagswassers auf seinem Grundstück für die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde keine Grundlage dafür ist, um einen Verzicht im Hinblick auf die

Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW auszusprechen.

Die Angaben des Grundstückseigentümers als Kläger im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf seinem Grundstück seien wenig konkret. So lägen bereits keine Angaben dazu vor, wann die in Rede stehenden Ausbaustufen für die Beseitigung des Regenwassers auf dem Grundstück verwirklicht werden sollten. Ferner seien greifbare Informationen zum Fassungsvermögen des „noch vorhandenen Sammelbeckens des ehemaligen 3-Kammersystems“ nicht erkennbar. Unklar bleibe auch, ob der Teich, in den das nicht verbrauchte Niederschlagswasser eingeleitet werden solle, in den jeweiligen Ausbaustufen über das erforderliche Fassungsvermögen verfüge. Insoweit lägen keine entsprechenden Berechnungen vor.

In § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW ist nach dem OVG NRW ausdrücklich geregelt, dass ein Verzicht der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde nur dann in Betracht kommt, wenn die ordnungsgemäße Verwendung oder Beseitigung des Niederschlagswassers durch den Nutzungsberechtigten auf dem Grundstück sichergestellt ist. Dieses erfordert nach dem OVG NRW, dass der Nutzungsberechtigte schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er bereit und in der Lage ist, für eine ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers zu sorgen. Ein unschlüssiger oder nicht nachvollziehbarer Vortrag ist deshalb für die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde keine Grundlage, einen entsprechenden Verzicht nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW zu erteilen.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2012

662 OVG NRW zu Anschlusskosten an den öffentlichen Kanal

Das OVG NRW hatte bislang in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass Anschlusskosten für ein (Wohn)Grundstück an den öffentlichen Abwasserkanal in Höhe von 25.000 € (ohne Berücksichtigung von Kanalanschlussbeiträgen) zumutbar sind (zuletzt: OVG NRW, Beschluss vom 10.02.2012 Az.: 15 A 20201; OVG NRW, Beschluss vom 5.2.2010 Az.: 15 A 2642/09 - ; OVG NRW, Beschluss vom 25.01.2010 Az.: 15 A 1187/09 - : OVG NRW, Beschluss vom 2.11.2010 Az.: 15 A 1904/10; OVG NRW, Beschluss vom 14.7.2010 Az.: 15 A 358/10).

Mit Beschluss vom 10.10.2012 (Az. 15 A 1505/12 abrufbar unter: www.nrwe.de) hat das OVG NRW nunmehr entschieden, dass bei dem Anschluss eines Grundstücks an ein öffentliches Trennkanalsystem bestehend aus einem öffentlichem Schmutzwasserkanal und einem öffentlichem Regenwasserkanal die 25.000 € für den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht jeweils zu je 12.500 € für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal und den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal aufgeteilt werden können. Hintergrund war die Argumentation der Kläger, dass der Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal unzumutbar sei, weil dieses Kosten in Höhe von 13.417,85 € verursache und damit die 12.500 € Zumutbarkeitsgren-

ze pro Anschluss an das öffentliche Trennkanalsystem überschritten sei.

Nach dem OVG NRW kann die Höhe der Anschlusskosten im Einzelfall zwar eine Befreiung von der Anschlusspflicht rechtfertigen. Dieses gilt aber nach dem OVG NRW nicht schon dann, wenn die Anschlusskosten besonders hoch sind. Vielmehr ist darüber hinaus erforderlich, dass diese Aufwendungen für den Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal in keinem tragbaren Verhältnis zum Wert des Grundstücks stehen. Insoweit ist auch die durch die Erschließung vermittelte Wertsteigerung bezogen auf das Grundstück zu berücksichtigen (vgl. auch BayVGH, Urteil vom 13.08.1988 - Az.: 23 B 96.328 juris).

In dem zu entscheidenden Fall bestand unter diesem Blickwinkel nach dem OVG NRW kein Missverhältnis, weil der Wert des betroffenen Grundstückes so beachtlich war, dass der von der Klägerseite angenommene Kostenaufwand mit Sicherheit nicht außer Verhältnis zu dem Wert des Grundstücks stand und deshalb auch die Anschlusskosten an den öffentlichen Regenwasserkanal in Höhe von 13.417,85 Euro noch nicht als unangemessen, belastend oder außer Verhältnis zum Wert des Grundstücks angesehen werden mussten.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2012

663 BMU-Förderprogramm für Klimaschutz in Kommunen

Am 24.10.2012 ist die „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative“ (Kommunalrichtlinie) für das Antragsjahr 2013 veröffentlicht worden. Die novellierte Kommunalrichtlinie, enthält zentrale Änderungen und zusätzliche Fördermöglichkeiten für Kommunen ab dem 01.01.2013.

Erstmals werden mit der Kommunalrichtlinie auch investive Maßnahmen, so im Bereich der nachhaltigen Mobilität, im Abfallbereich und im Bereich von Klimaschutztechnologien gefördert. Hierzu gehört die Sanierung der Außen- und Straßenbeleuchtung ebenso wie Maßnahmen zur Verbesserung der Innen- und Hallenbeleuchtung. Die Richtlinie kann unter der Internetadresse www.kommunaler-klimaschutz.de/files/pdf/121025_kommunalrichtlinie:2013:bf.pdf abgerufen werden.

Das Förderprogramm stößt bei Kommunen auf großes Interesse. Bis Oktober 2012 sind insgesamt etwa 3.000 Förderanträge aus dem gesamten Bundesgebiet bewilligt worden. In NRW haben bislang alleine aus dem Mitgliedsbereich des Städte- und Gemeindebundes 90 Kommunen einen Antrag auf Förderung zur Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes gestellt.

Im Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.03.2013 können beim Projektträger Jülich Fördergelder beantragt werden. Anträge für die Förderung zur Durchführung einer ausgewählten Klimaschutzmaßnahme im Rahmen einer laufenden fachlich-inhaltlichen Unterstützung (vormals „beratende Begleitung“) können bei der Umsetzung eines Klimaschutz- bzw. Klimaschutzteilkonzeptes sowie im

Rahmen eines Masterplans „100 Prozent Klimaschutz“ jederzeit gestellt werden. Dies gilt auch für Förderanträge auf ein Anschlussvorhaben für die Umsetzung von Klimaschutz- bzw. Klimaschutzteilkonzepten.

Nach der Richtlinie ist es möglich, die Förderquote zu erhöhen, wenn der Antragsteller keine ausreichenden eigenen Mittel bereitstellen kann und eine Kreditfinanzierung nicht zugelassen ist. Aus diesem Grund kann die Förderquote für Kommunen mit genehmigtem Haushaltssicherungskonzept um bis zu 20 % erhöht werden, wenn die Förderung für Beratungsleistungen, Klimaschutz- bzw. Klimaschutzteilkonzepte, einen Klimaschutzmanager oder ein Energieeinsparmodell in Schulen oder Kindertageseinrichtungen beantragt wird. Nothauskommunen können für diese Förderbereiche eine Förderquote von bis zu 95 % erhalten.

Über die KommunalAgenturNRW, dem Dienstleistungsunternehmen des Städte- und Gemeindebundes NRW, wird für Kommunen in NRW eine kostenfreie Beratung bereitgestellt. Die KommunalAgenturNRW berät und begleitet insbesondere bei

- der Initiierung zur Erstellung eines Klimaschutz- oder Klimaschutzteilkonzeptes mit Vorträgen in z.B. politischen Gremien oder auch durch Informationsgespräche für die Verwaltungen vor Ort
- der Förderantragstellung
- der Formulierung von qualitätsgesicherten Leistungsbeschreibungen für die Einbindung externer Büros
- der Erstellung der Konzepte
- und der Umsetzung der Maßnahmen aus den erstellten Konzepten.

Zum Angebot gehören auch Erfahrungsaustausche, Workshops oder andere Informationsveranstaltungen, die dem Wissenstransfer und der Netzwerkbildung zum Thema kommunaler Klimaschutz und Klimaanpassung dienen. Ansprechpartner bei der KommunalAgenturNRW ist Dr. Ralf Toggler (Tel.: 0211-430 77 101, E-Mail: toggler@kommunalagenturnrw.de).

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Dezember 2012